Leland Saman TO 195
FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE SKI 195

INTERNATIONAL SKI FEDERATION
INTERNATIONALER SKIVERBAND



Internationale Skiwettkampfordnung

(IWO)

Band IV

Abfahrt
Slalom
Riesentorlauf
Super-G
Parallelrennen
Kombinierte Alpine Wettkämpfe

Genehmigt durch den 36. Internationalen Skikongress in ISTANBUL

Ausgabe 1988

Alle Rechte der FIS vorbehalten. © Copyright: Internationaler Skiverband FIS, Bern, Schweiz, 1988. Kein Teil dieses Buches darf ohne die schriftliche Bewilligung der FIS gedruckt oder vervielfältigt weiterverbreitet werden. Gedruckt in der Schweiz, Geiger AG, Bern

Inhaltsverzeichnis

	1. 101	
200	Gemeinsame Bestimmung für alle Skiwettkämpfe	1
201	Einteilung der Wettkämpfe	1
202	Anwendung der FIS-Bestimmungen und -Sanktionen	2
203	Arten der Skiwettkämpfe	3
204	Kalenderkonferenz und FIS-Kalender	3
205	Kalendergebühren	3
206	Das Organisationskomitee	4
207	Ausschreibungen	4
208	Lizenzen	5
209	Qualifikation der Wettkämpfer	5
210	Förderung und Werbung	6
211	Markenzeichen auf Ausrüstung	7
212	Unterstützung der Wettkämpfer	9
213	Kontrolle und Sanktionen	9
214	Befugnis der FIS	10
215	Spezielle Bewilligungen	10
216	Programm	11
217	Anmeldungen	11
218	Mannschaftsführersitzungen	12
219	Auslosung	12
220	Ärztliche Untersuchungen	13
221	Doping	13
222	Verpflichtungen der Wettkämpfer	13
223	Rechte und Pflichten der Mannschaftsführer und Trainer	14
224	Veröffentlichung der Ergebnisse	-
225	Preise	14
226	Fernsehen	15
227	Filmrechte	15
228	Filmrechte Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter	16
29	Haftnflichtversicherung	17
30	Haftpflichtversicherung Wettkampfausrüstung	18
		18

	2. Teil	
	Gemeinsame Bestimmung für alle Wettkämpfe	20
500	Organisation	20
501	Organisationskomitee	20
502	Rennkomitee und Rennfunktionäre	20
503	Kampfgericht	23
504	Der Technische Delegierte der FIS (TD-FIS)	30
505	Kurssetzer und Kurssetzerassistent	38
506	Offizielle und Techniker sowie medizinisches Personal	41
507	Vorläufer	42
508	Ausrüstung der Wettkämpfer	42
509	Altersgrenzen	43
610	Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen	44
611	Technische Einrichtungen	44
612	Funktionäre am Start und am Ziel	46
613	Der Start	47
614	Das Ziel	49
615	Mikrophone im Start-und Zielraum	50
616	Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate	50
617 -	Siegerehrung	52
620	Startreihenfolge	52
621	Gruppenauslosung und Startreihenfolge	52
622	Startabstände	54
623	Wiederholung des Wettkampfes	54
624	Abbruch eines Wettkampfes	56
630	Disqualifikation	56
631	Disziplinarmassnahmen durch das Kampfgericht oder	
	den Technischen Delegierten	58
632	Arbeitsgruppe für Disziplinarfälle	59
640	Proteste	59
641	Arten der Proteste	59
642	Ort der Einreichung	59
643	Fristen der Einreichung	59
644	Form der Proteste	60
645	Legitimation	61
646	Erledigung der Proteste durch das Kampfgericht	61
647	Rechtsmittel	62

Bestimmungen über die Homologation der Strecken	62
Weisungen für die Torrichter	68
	68
	69
	70
	71
	71
	72
	72
	73
Anzahl Torrichter	73
Unterstützung der Torrichter	73
Stangenarten	74
3. Teil	
D. J. D. C. St. J. L. Division	76
Besondere Bestimmungen für die einzeinen Disziplinen	70
Abfahrt	76
Die Strecken	76
Markierung und Tore	78
Offizielles Training	80
Gelbe Zonen	82
Ausführung des Abfahrtsrennens	83
Abfahrt in zwei Läufen	83
Sturzhelm	83
Slalom	84
	84
Kurssetzung	85
Besichtigung der Strecke	88
	89
Durchführung des Rennens	90
Riesentorlauf	91
Die Strecken	91
Tore	91
	93
Ausführung des Riesentorlaufs	93
Weitere Bestimmungen	93
	Unterstützung der Torrichter Stangenarten 3. Teil Besondere Bestimmungen für die einzelnen Disziplinen Abfahrt Die Strecken Markierung und Tore Offizielles Training Gelbe Zonen Ausführung des Abfahrtsrennens Abfahrt in zwei Läufen Sturzhelm Slalom Die Strecken Kurssetzung Besichtigung der Strecke Start Durchführung des Rennens Riesentorlauf Die Strecken Tore Besichtigung der Strecke Ausführung des Riesentorlaufs

1000	Super-G	94
1001	Die Strecken	94
1002	Gelände	94
1003	Vorbereitung der Strecke	94
1004	Tore	94
1005	Besichtigung der Strecke	96
1006	Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler	96
1007	Sturzhelme	96
1100	Parallelrennen	97
1101	Begriff	97
1102	Höhenunterschiede	97
1103	Auswahl und Vorbereitung der Strecke	97
1104	Kurse	98
1105	Abstand zwischen den Kursen	98
1106	Start	98
1107	Ziel	99
1108	Kampfgericht und Kurssetzer	100
1100	Zeitmessung	100
1110	Abwicklung eines Parallelrennens auf zwei Strecken	100
1111	Kontrolle des Wettkampfes	100
1112	Disqualifikationen	102
	4. Teil	
	Spezielle Reglemente	105
1200	Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung	105
1210	Kombinierte Wettkämpfe	105
1220	Mannschaftswettkämpfe	107
1230	Geschwindigkeitswettkämpfe (Kilometer lancé)	108
1240	Internationale alpine Kinderskiwettkämpfe	108
1250	Rennpunkte	110
1260	FIS-Punkte	111
1270	Teilnahme an den Wettkämpfen der FIS	111

1. Teil

200

201.5

201.7

Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe 201 Einteilung der Wettkämpfe Olympische Winterspiele und Skiweltmeisterschaften (inkl. Junio-201.1 ren) WC-Rennen 201.2 Kontinentale Wettkämpfe (Cups) 201.3 Internationale Wettkämpfe der FIS (sog. «FIS-Rennen») 201.4

- 201.6 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern
- Bewerbung und Anmeldung Jeder nationale Skiverband ist berechtigt, sich beim FIS-Kongress 201.7.1 für die Durchführung von Skiweltmeisterschaften zu bewerben.

Wettkämpfe mit besonderen Zulassungsbestimmungen

- Für alle übrigen Wettkämpfe haben die Anmeldungen gemäss den 201.7.2 «Bestimmungen für die Internationale Ski-Kalenderkonferenz und den Internationalen Ski-Kalender» (Beilage III zum Kongressprotokoll 1975) zu erfolgen.
- Organisation und Durchführung 201.8
- Für die Organisation und Durchführung von Weltmeisterschaften 201.8.1 sind die «Bestimmungen für die Durchführung von Skiweltmeisterschaften» massgebend.
- Für die Junioren-Weltmeisterschaften in den Alpinen Disziplinen 201.8.2 gelten die vom FIS-Vorstand an der Sitzung vom 4. bis 6.12.1982 genehmigten Bestimmungen.
- Für die Junioren-Weltmeisterschaften in den Nordischen Diszipli-201.8.3 nen gelten die vom FIS-Kongress 1977 genehmigten Bestimmungen (Beilage I zum Kongressprotokoll 1977).
- Die Organisations- und Durchführungsbestimmungen für Welt-201.8.4 cups, Kontinentale Cups, Wettkämpfe mit besonderen Zulassungsbestimmungen und Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern sind in den entsprechenden Reglementen enthalten.
- 201.9 Teilnahmeberechtigung An den im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind die Wettkämpfer aller der FIS angeschlossenen Verbände teilnahme-

berechtigt, soweit nicht Beschränkungen durch die entsprechenden Reglemente vorgesehen sind.

201.10 Kontrolle

Alle im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe werden durch Entsendung eines Technischen Delegierten von der FIS kontrolliert.

201.11 Wettkämpfe mit beschränkter Teilnahme

Die der FIS angeschlossenen Verbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiklubs können Verbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht als international ausgeschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

201.12 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern

Der FIS-Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen Verband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Militär usw.) zu Wettkämpfen einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.

202 Anwendung der FIS-Bestimmungen und -Sanktionen

- Alle im FIS-Kalender aufgeführten Wettkämpfe müssen nach den Bestimmungen der IWO durchgeführt werden. Der Veranstalter kann geringfügige Abweichungen oder Vereinfachungen vornehmen, wenn diese vorher vom zuständigen technischen Komitee der FIS genehmigt oder in Uebereinkommen mit allen teilnehmenden Ländern beschlossen wurden.
- 202.2 Wettkämpfe mit beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern können nach speziellen Wettkampfbestimmungen durchgeführt werden. Die Grundprinzipien der IWO müssen jedoch eingehalten werden. Allfällige Abweichungen von der IWO sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.
- Veranstalter, die unter normalen Winterbedingungen internationale Rennen so schlecht vorbereiten oder durchführen, dass deren
 Durchführung vom Kampfgericht oder vom TD untersagt werden
 muss, können auf Vorschlag des zuständigen Technischen Komitees vom FIS-Vorstand mit einer Veranstaltungssperre bestraft
 werden.
- 202.4 Vereine, welche Rennen für Wettkämpfer, die nicht gemäss Art. 208-213 qualifiziert sind, zur Durchführung bringen, werden mit einer Veranstaltungssperre bestraft.

203 Arten der Skiwettkämpfe

Internationale Skiwettkämpfe umfassen:

203.1 Nordische Disziplinen

Damen:

Langlauf, Staffelläufe, Massenlangläufe.

Herren:

Langlauf, Staffelläufe, Skisprung, Skifliegen, Nordische Kombination, Mannschaftswettkämpfe in Nordischer Kombination, Mannschaftsskispringen, Skispringen auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag, Mas-

senlangläufe.

203.2 Alpine Disziplinen

Damen und Herren: Abfahrtslauf, Slalom, Riesentorlauf,

Super-G, Parallelrennen, Alpine Kombina-

tionen

203.3 Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung

203.4 Mannschaftswettkämpfe

203.5 Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten

203.6 Geschwindigkeitswettkämpfe

203.7 Kinderrennen

203.8 Freestyle-Wettkämpfe

203.9 Grasskilauf

204 Kalenderkonferenz und FIS-Kalender

Siehe «Bestimmungen für die Internationale Ski-Kalender-Konferenz und den Internationalen Ski-Kalender» (Beilage III zum Kongressprotokoll 1975).

205 Kalendergebühren

- Zusätzlich zum Jahresbeitrag setzt der FIS-Kongress eine Kalendergebühr für jeden im FIS-Kalender aufgeführten Wettkampf fest. Diese Gebühren sind von den nationalen Verbänden innert 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung der FIS, spätestens jedoch bis zum 15. November zu bezahlen.
- 205.2 Wird nach Empfang einer schriftlichen Mahnung die Gebühr nicht fristgerecht bezahlt, wird sie um 25% erhöht, und sie muss bis spätestens 31. Dezember bezahlt werden. Wenn die Bezahlung bis 31. Dezember nicht erfolgt ist, wird die Gebühr um 50% erhöht.

- Für neue Wettkämpfe, welche von der FIS nach Herausgabe des FIS-Kalenders genehmigt werden, ist die Kalendergebühr mit einem Zuschlag von 50 % zu bezahlen.
- 205.4 Sollte eine Gebühr bis 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt sein, wird Art. 41.5.3 der Statuten angewandt.
- Für Länder der südlichen Hemisphäre werden die eben angeführten Termine um je 6 Monate verlängert.
- 205.6 Die Kalendergebühren sind im FIS-Kalender aufgeführt.

206 Das Organisationskomitee

Der Veranstalter hat für jede Veranstaltung ein Organisationskomitee zu ernennen, welchem die Verantwortung für die ordnungsgemässe Vorbereitung und Abwicklung der Veranstaltung übertragen wird. Das Organisationskomitee setzt sich zusammen aus dem

- Vorsitzenden,
- Sekretär,
- Rennleiter/Technischen Leiter als Vorsitzenden des Rennkomitees,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Quartier und Verpflegung,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Presse,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Zeremonien.
- Vorsitzenden des Ausschusses für Sanitätswesen,
- Vorsitzenden des Ausschusses für den Ordnungsdienst und aus weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

207 Ausschreibungen

- Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu erlassen. Sie hat die folgenden Angaben gemäss Art. 216 zu enthalten.
- 207.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine weitere Verminderung der Teilnehmerzahl ist nach Art. 201 möglich; sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.
- 207.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettkämpfen müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon, Telegramm, Telefax oder Telex dem Büro FIS, den eingeladenen bzw. angemeldeten Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden.

Lizenzen 208 Das Lizenzjahr der FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni 208.1 des folgenden Jahres. Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu kön-208.2 nen, muss ein Wettkämpfer im Besitze einer Lizenz sein, die von seinem nationalen Verband ausgestellt worden ist. Eine solche Lizenz gilt für das Lizenzjahr in der nördlichen und südlichen Hemisphäre. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder auf einen oder mehrere bestimmte Wettkämpfe beschränkt werden. Der nationale Skiverband eines Landes, in dem ein Wettkampf or-208.3 ganisiert wird, darf nur Wettkämpfer eines anderen Verbandes zulassen, die ihre Lizenz vorzeigen oder die von ihrem nationalen Skiverband angemeldet worden sind. Während des Lizenzjahres der FIS darf ein Wettkämpfer an einem 208.4 internationalen Skiwettkampf der FIS nur mit ein und derselben Lizenz teilnehmen. Ein Wettkämpfer muss das Bürgerrecht jenes Landes besitzen, 208.5 dessen nationaler Verband ihm eine Lizenz ausstellt und dies mit einem gültigen Reisepass beweisen. (Diese Regel trat am 1. Juli 1986 in Kraft. Wettkämpfer, die unter der alten Regel teilnahmeberechtigt waren, sind weiterhin teilnahmeberechtigt.) Im Falle von geographischen Enklaven kann der FIS-Vorstand auf 208.5.1 Antrag beider betroffenen nationalen Skiverbände Ausnahmen bewilligen. Wettkämpfer, die mehr als eine Staatsbürgerschaft besitzen, sind 208.5.2 nur für jenen nationalen Skiverband startberechtigt, in dessen Land sie derzeit ihren Wohnsitz haben. 209 Qualifikation der Wettkämpfer 209.1 Ein nationaler Verband darf einem Wettkämpfer keine Lizenz ausstellen, wenn er sich ungebührlich oder unsportlich benimmt oder benommen hat, 209.1.1 für die Teilnahme an einem Wettkampf regelwidrig direkt oder in-209.1.2 direkt Geld annimmt oder angenommen hat, einen Preis von grösserem Wert als durch Artikel 225 festgelegt an-209.1.3 nimmt oder angenommen hat, die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönli-209 1 4

chen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen wenn der be-

treffende nationale Skiverband - oder dessen Ski-Pool - einen Vertrag betreffend Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat,

- 209.1.5 bewusst mit einem laut FIS-Regeln nichtqualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, ausser wenn
- der betreffende Wettkampf vom FIS-Vorstand sanktioniert, von der FIS direkt oder von einem nationalen Skiverband kontrolliert und der Wettkampf als «offen» ausgeschrieben worden ist.

210 Förderung und Werbung

- Ein nationaler Skiverband oder dessen Ski-Pool kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschliessen betreffend Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist. Die Herstellung und Vertreibung von Werbemitteln, auf welchen FISWettkämpfer gemeinsam mit Sportlern abgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOK nicht entsprechen, ist untersagt.
 - Jede Art von Werbung mit/oder auf Wettkämpfern mit Alkoholoder Nikotinprodukten sowie Drogen ist untersagt.
- Jede Entschädigung gemäss solchen Verträgen darf ausschliesslich an den nationalen Skiverband – oder dessen Ski-Pool – gehen, und kein Wettkämpfer darf einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, ausser dem, der unter Art. 212 aufgeführt ist. Die FIS kann jederzeit eine Kopie eines solchen Vertrages anfordern.
- Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art. 211 halten.
- Ist ein Wettkämpfer Angestellter einer Firma, die ebenfalls «Lieferant» ist, so muss jede materielle Zuwendung, die der Wettkämpfer eventuell vom «Lieferanten» für seine Dienste oder im Rahmen seiner Anstellung erhält, den allgemeinen Bestimmungen für Lohn, Gehalt und Entschädigung im betreffenden Beruf entsprechen.
- Den Wettkämpfern ist es bei Disqualifikationsstrafe untersagt, sofort nach Ankunft im Ziel die Ski auszuziehen. Der Organisator hat einen vom eigentlichen Zielraum durch eine rote Linie getrennten «inneren Zielraum» einzurichten, wo der Wettkämpfer die Ski ausziehen kann.

Bei Weltmeisterschaften und allen im FIS-Kalender veröffentlichten Veranstaltungen in den alpinen und nordischen Disziplinen ist ein Mitnehmen der Ski durch Wettkämpfer zu offiziellen Zeremonien mit Hymnen und/oder Fahnenaufzug nicht gestattet. Ein Halten der Ski auf dem Siegespodest vor und nach den Zeremonien zum Zweck von Presse- und Fotoaufnahmen, usw., ist jedoch statthaft. Eine inoffizielle Siegerpräsentation auch vor Ablauf der Protestzeit ist auf Risiko des Organisators gestattet.

211 Markenzeichen auf Ausrüstung

211.1 Allgemeine Bestimmungen

Kommerzielle Markenzeichen (Schriftzug oder Logo) dürfen auf Ausrüstungsgegenständen nur in jener Form erscheinen, in der sie beim Publikumsverkauf der gleichen Ware handelsüblich sind (Ausnahmen Art. 211.2.4).

Falls in den spezifischen Bestimmungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, müssen die kommerziellen Markenzeichen (Schriftzug oder Logo) mit denjenigen der Hersteller der betreffenden Ware identisch sein, wobei die nationalen Verbände die Plazierung der kommerziellen Markenzeichen in diesem Fall selbst festlegen können (Ausnahmen Art. 211.2.4).

Die FIS anerkennt als Hersteller von Skiausrüstung nur jene Unternehmungen, die die betreffende Skiausrüstung in Eigenproduktion herstellen.

Die technischen Bestimmungen über Grösse, Form und Plazierung von kommerziellen Markenzeichen (Schriftzug oder Logo) werden durch den FIS-Vorstand festgelegt.

211.2 Spezielle Bestimmungen (Juni 1988)

211.2.1 Ski, Skischuhe, Bindungen, Stöcke und andere Hardware-Produkte sind in der im Handel erhältlichen Ausführung zugelassen und dürfen nur Markenzeichen des effektiven Produzenten aufweisen.

211.2.2 Handschuhe

Handschuhe dürfen pro Stück ein kommerzielles Markenzeichen (Schriftzug oder Logo) in der Grösse von 6 cm² aufweisen.

211.2.3 Brillen

Brillenbänder haben der im Handel erhältlichen Ausführung zu entsprechen und dürfen 2 kommerzielle Markenzeichen (Schriftzug oder Logo) von maximal je 6 cm² aufweisen. Die Breite der Brillenbänder ist auf 4 cm begrenzt. Bei Doppelbändern darf nur ein Band kommerzielle Markenzeichen aufweisen.

211.2.4 Bekleidung

Ein Kleidungsstück darf je zwei kommerzielle Markenzeichen (Schriftzug oder Logo) aufweisen und zwar

 a) beides kommerzielle Markenzeichen des Herstellers oder eines anderen Sponsors (wie in Art. 211.2.6 genau umschrieben), oder

b) ein kommerzielles Markenzeichen des Herstellers und ein Markenzeichen eines anderen Sponsors (wie in Art. 211.2.6 genau umschrieben). In diesem Fall kann das Markenzeichen des Herstellers aufgeteilt werden in einen Schriftzug und ein Logo, wobei die Gesamtgrösse gleich bleiben muss.

Ein kommerzielles Markenzeichen darf maximal eine Fläche von 30 cm² aufweisen. Die kommerziellen Markenzeichen dürfen weder über- noch nebeneinander gesetzt werden.

211.2.5 Helme und Kopfbedeckungen

- 211.2.5.1 Helme und Kopfbedeckungen dürfen zwei kommerzielle Markenzeichen (Schriftzug oder Logo) des Herstellers in Maximalgrösse von 6 cm² auf jeder Seite über den Ohren aufweisen.
- 211.2.5.2 Ein nationaler Verband kann Sponsorenvereinbarungen eingehen für die Nutzung einer Fläche von maximal 30 cm² mit Firmen, die keine Ausrüstungsgegenstände herstellen (Hard- und Software) gemäss den individuellen Bestimmungen der nationalen Verbände. In diesem Fall muss auf der Stirnseite der Helme und Kopfbedekkungen das Emblem des nationalen Skiverbandes einer Minimalgrösse von 3 cm in jeder Richtung angebracht werden. Die entsprechende Werbung muss mindestens 2 cm entfernt vom äussersten Ende des nationalen Emblems angebracht werden.

 Jegliche Werbung auf beweglichen oder integrierten Kinnbändern

Jegliche Werbung auf beweglichen oder integrierten Kinnbändern von Helmen ist untersagt.

211.2.6 Andere Sponsoren

Ein nationaler Skiverband kann Sponsorenvereinbarungen mit Firmen eingehen, die keine Ausrüstungsgegenstände herstellen (Hard- und Software). Siehe auch Art. 210.

Solche Vereinbarungen dürfen jedoch Werberechte nur für Bekleidung erthalten (Art. 211.2.4). Pro Saison und pro Mannschaft (Herren alpin, Damen alpin, Herren Langlauf, Damen Langlauf, Nordische Kombination, Skisprung, Freestyle) darf nur eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden. Auf keinen Fall dürfen mehr als zwei Werbeaufschriften eines solchen Sponsors auf dem Wettkämpfer sichtbar sein.

Die technischen Bestimmungen über Grösse, Form und Plazierung solcher Sponsoridentifikationen auf Bekleidungen müssen den Bestimmungen von Art. 211.2.4 entsprechen.

211.2.7 Alle Bestimmungen des Art. 211 haben auch Gültigkeit für Offizielle, Mannschaftsführer, Trainer, Techniker, Hilfspersonal und Vorläufer.

212 Unterstützung der Wettkämpfer

- Während der Vorbereitungsperiode, deren Länge von Fall zu Fall vom FIS-Vorstand bestimmt wird, und während der tatsächlichen Wettkampfperiode darf ein Wettkämpfer erhalten:
- volle Entschädigung für Reisen nach Trainings- und Wettkampforten per Bahn, Flugzeug, Auto oder mit anderen Transportmitteln,
- volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettkampfes,
- 212.1.3 Taschengeld,
- 212.1.4 Entschädigung für Verdienstausfall gemäss den Beschlüssen der nationalen Skiverbände. Die Entschädigung darf nicht höher als jene Summe sein, die der Wettkämpfer im gleichen Zeitraum in seinem Beruf verdient hätte.
- 212.1.5 soziale Sicherheit einschliesslich Versicherung, die auch Unfall oder Krankheit in Verbindung mit dem Training oder dem Wettkampf deckt,
- 212.1.6 Stipendien (Scholarships).
- 212.2 Ein nationaler Skiverband darf Fonds reservieren, um künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Skisport sicherzustellen.

Der Wettkämpfer hat keine gesetzlichen Ansprüche an diesen Fonds, die nur nach Beurteilung des betreffenden nationalen Skiverbandes verteilt werden können.

213 Kontrolle und Sanktionen

- Das Kampfgericht ist für die Einhaltung des Reglementes betreffend Reklame auf der Ausrüstung im Wettkampfgelände zuständig und bezeichnet zu diesem Zweck nötige Offizielle. Ein Wettkämpfer, welcher die obigen Bestimmungen verletzt, darf nicht starten.
- 213.2 Einem Wettkämpfer, der die obigen Bestimmungen verletzt, wird seine Lizenz sofort vom nationalen Verband entzogen, und sein

Name wird dem Büro FIS sofort mitgeteilt. Sollte die Übertretung als geringfügig bewertet werden, wird der Wettkämpfer erstmals eine Verwarnung durch die FIS erhalten.

- Wenn ein nationaler Verband das Reglement nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers sofort einziehen. Der fragliche Wettkämpfer oder sein nationaler Verband hat das Recht, sich zu verteidigen, bevor ein endgültiger Entscheid getroffen wird.
- 213.4 Ein Wettkämpfer, dessen Lizenz eingezogen worden ist, kann eine neue Lizenz erhalten, wenn die Strafzeit abgelaufen ist oder die FIS eine besondere Genehmigung erteilt.
- Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, kann dieser seinem nationalen Verband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen. Falls der Wettkämpfer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Wettkämpfer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.

214 Befugnis der FIS

- 214.1 Alle Entscheidungen betreffend Verletzung und Auslegung dieser Regeln werden vom Qualifikationskomitee getroffen. Seine Entscheidungen sind dem Vorstand vorzulegen.
- Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann das Qualifikationskomitee ein Exekutivkomitee von drei oder mehr Mitgliedern ernennen, das bei Verstössen direkt einschreiten und im Namen der FIS
 Entscheide treffen kann. Der Generalsekretär der FIS oder jede
 von ihm delegierte Person soll aus eigener Initiative den Fall
 dem Exekutivkomitee unterbreiten und diesen im Namen der FIS
 vertreten.

215 Spezielle Bewilligungen

Der FIS-Vorstand kann einen nationalen Verband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von nationalen und internationalen Wettkämpfen aufzustellen, welche andere Massstäbe für die Qualifikation aufweisen — unter der Bedingung, dass sie die Grenzen der bestehenden Reglemente nicht überschreiten.

216 Programm

Für jeden im FIS-Kalender aufgeführten Wettkampf ist ein gedrucktes oder vervielfältigtes Programm herauszugeben (Art. 207), welches folgende Angaben zu enthalten hat:

- Bezeichnung und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampfstrecke(n) und bestmögliche Erreichbarkeit,
- 216.2 Technische Angaben über die einzelnen Disziplinen und Teilnahmebedingungen,
- 216.3 Namen der wichtigsten Funktionäre,
- 216.4 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung,
- Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten,
- 216.6 Ort des offiziellen Anschlagbrettes,
- 216.7 Zeit und Ort der Preisverteilung,
- Anmeldefrist und genaue Adresse, einschliesslich Telefon-, Telex-, Telefax-Nummern sowie Telegrammadresse.

217 Anmeldungen

den sein.

- Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen durch eingeschriebenen Brief, Telegramm, Telex oder Telefax so zeitgerecht an das
 Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind. Mit Telegramm, Telex oder Telefax erfolgte Anmeldungen sind durch eingeschriebenen Brief zu bestätigen.
 Die Liste der Teilnehmer muss mindestens 24 Stunden vor der Auslosung beim Veranstalter sein. Für die alpinen Wettkämpfe ist das
 offizielle Meldeformular der FIS zu verwenden. Für die Abfahrt
 muss die Anmeldung vor der Auslosung zum 1. Training vorhan-
- 217.1.1 Es ist den nationalen Verbänden untersagt, dieselbe Mannschaft gleichzeitig für mehrere Veranstaltungen, die am gleichen Datum vorgesehen sind, anzumelden. Bei Nichteinhalten dieser Regel wird der fehlbare nationale Verband sanktioniert und muss eine Geldstrafe bezahlen, die bei einer Wiederholung des Vorfalles verdoppelt wird. Die Kontrolle über diese Doppel- oder Mehrfachanmeldungen unterliegt dem Büro FIS.
- Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die nationalen Verbände oder die Inhaber einer gültigen Lizenz zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

- 217.2.1 Code, Familienname, Vorname, Geburtsdatum und nationalen Verband,
- 217.2.2 genaue Angaben, für welche Disziplinen die Anmeldung bestimmt ist.
- 217.3 Mit der Anmeldung und Ausstellung einer Lizenz bestätigt der nationale Verband und übernimmt gleichzeitig die Verantwortung dafür —, dass für den Wettkämpfer für Training und Wettkampf eine gültige und ausreichende Unfallversicherung abgeschlossen worden ist.
- 217.4 Bestimmungen für die Meldungen zu Weltmeisterschaften siehe «Bestimmungen für die Durchführung von Skiweltmeisterschaften».

218 Mannschaftsführersitzungen

- Die Zeit der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle weiteren Sitzungen sind den Mannschaftsführern an der ersten Sitzung, Ad-hoc-Zusammenkünfte sind so bald als möglich bekanntzugeben.
- Für Entscheidungen bei den Mannschaftsführersitzungen genügt Stimmenmehrheit. Jeder teilnehmende nationale Verband, der TD und der Vorsitzende haben nur eine Stimme. Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Nation ist nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, der Technische Delegierte oder der Vertreter des OK, der die Sitzung leitet, den Stichentscheid.

219 Auslosung

- Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettkampf und jede Disziplin nach eigener Formel durch Auslosung oder/und FIS-Punkte bestimmt. Leere Nummern, die nur das Land des Wettkämpfers bezeichnen, dürfen nicht verwendet werden. Besondere Bestimmungen siehe Art. 334, 383, 434, 531, 621, 1110.2, 1210.1.4 und 1240.11.
- 219.1.1 Die von einem nationalen Verband angemeldeten Wettkämpfer werden nur unter der Voraussetzung ausgelost, dass die Anmeldungen in der vom Organisator vorgesehenen Frist und für die Alpinen auf offiziellem Meldeformular eingegangen sind.
- 219.1.2 Der verantwortliche Mannschaftsführer oder der Trainer muss bei der Auslosung anwesend sein, sofern die Teilnahme der Wett-

kämpfer nicht am Tag der Auslosung durch Telefon, Telegramm, Telex oder Telefax dem Organisator bestätigt worden ist.

- Wenn ein bei der Auslosung «bestätigter» Wettkämpfer beim Wettkampf nicht anwesend ist, muss der TD in seinem Bericht den oder die Wettkämpfer melden, wenn möglich mit der Begründung der Abwesenheit.
- 219.2 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Nationen einzuladen.
- 219.3 Wenn ein Wettkampf zufolge widriger Verhältnisse um mindestens einen Tag verschoben wird, muss die Auslosung neu durchgeführt werden.

220 Ärztliche Untersuchungen

- 220.1 Die nationalen Verbände sind für den einwandfreien Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich.
- 220.2 In speziellen Fällen müssen sich die Wettkämpfer auf Verlangen des Medizinischen Komitees oder eines seiner Vertreter vor oder nach dem Wettkampf einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

221 Doping

Siehe Dopingreglement

222 Verpflichtungen der Wettkämpfer

- 222.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Bestimmungen der IWO genau zu informieren und besonderen Weisungen des Rennkomitees und des Kampfgerichtes Folge zu leisten.
- Wettkämpfer, die unter Einfluss von Dopingmitteln stehen, dürfen nicht am Wettkampf teilnehmen.
- Wettkämpfer, die den Regeln und Bestimmungen der FIS nicht Folge leisten, müssen vom Kampfgericht disqualifiziert werden.
- 222.4 Wettkämpfer, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis.

In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen dem «richtigen» Preisgewinner zugewiesenen «offiziellen» Platz (Podium) einnehmen.

Gegen Wettkämpfer, die sich unsportlich gegenüber Rennfunktionären oder Mitgliedern des Kampfgerichtes aufführen, können Sanktionen verfügt werden.

223 Rechte und Pflichten der Mannschaftsführer und Trainer

- 223.1 Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäss Quoten akkreditiert. Die Akkreditierung gibt folgende Rechte und Pflichten:
 - Mitglied des Kampfgerichtes zu sein,
 - Ernennung als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder Kurssetzer für den Fall, dass diese nicht zum voraus durch die FIS bestimmt wurden oder nicht anwesend sind,
 - Erhalt einer Karte oder Armbinde für «Freifahrten» während des Trainings und des Wettkampfes (oder Rückerstattung der Fahrkosten, falls eine Freikarte oder Armbinde nicht vorgesehen ist),
 - Erhalt einer Karte oder Armbinde mit Funktionsbezeichnung oder «Piste».

Für die nordischen Disziplinen gelten sinngemäss die betreffenden speziellen Artikel.

- Wenn die Mannschaftsführer oder Trainer gegen die Anordnungen der IWO, Beschlüsse der Technischen Komitees der FIS oder Beschlüsse des Kampfgerichtes verstossen oder sich unsportlich verhalten, kann ihnen das Kampfgericht auf Antrag des TD eine Strafe auferlegen. Dies kann eine schriftliche Verwarnung, Entzug der Akkreditierung für eine bestimmte Zeit oder eine Geldstrafe sein, die dem Büro FIS zu überweisen ist. Die Sanktion wird dem Büro FIS bekanntgegeben.
- 223.3 Ein Mannschaftsführer oder Trainer muss die als Mitglied des Kampfgerichtes oder als Kurssetzer angenommenen Verpflichtungen erfüllen.

224 Veröffentlichung der Ergebnisse

- 224.1 Die inoffiziellen und offiziellen Ergebnislisten werden gemäss Art. 358, 384, 458 und 616 veröffentlicht.
- 224.2 Die offiziellen Ergebnislisten sind per Post innerhalb 3 Tagen an das Büro FIS, an alle teilnehmenden nationalen Verbände sowie nach Weisungen der zuständigen Technischen Komitees zu übergeben oder zuzustellen.

225 Preise

- 225.1 Preise haben aus Erinnerungsgegenständen, denen eine Urkunde beigegeben werden kann, zu bestehen. Geldpreise sowie Preise für Rekorde sind verboten. Der Maximalwert des ersten Preises darf höchstens sFr. 3'000.-- betragen. Der Wert der Preise darf nicht veröffentlicht werden. Die Anzahl der zu vergebenden Preise wird vom Organisationskomitee bestimmt.
- 225.2 Zwei oder mehr Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktezahl erzielen, werden im gleichen Rang plaziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden. Die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet.

226 Fernsehen

226.1 Rechte der nationalen Mitgliederverbände

Jeder der FIS angeschlossene nationale Skiverband und nur dieser ist berechtigt, Abkommen abzuschliessen, welche Fernsehübertragungen von Skiveranstaltungen — ausgenommen Olympische Winterspiele und Skiweltmeisterschaften — betreffen, die der Verband in seinem Land organisiert, und zwar für den Sendebereich im eigenen Land wie auch für Weitergabe in Sendebereiche anderer Länder (Übertragungsrechte). Der nationale Verband kann diese Kompetenz an einzelne seiner verbandseigenen Organisatoren delegieren.

226.2 Bestmögliche und weitgehende Publizierung

Beim Abschluss von Abkommen zwischen einem in Art. 226.1 genannten Verband oder Organisator mit einer Fernsehanstalt oder Agentur ist darauf zu achten, dass alle im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten von qualitativ optimalen und territorial möglichst weitreichenden Publizierung der im FIS-Kalender aufgenommenen Skiveranstaltungen wahrgenommen werden.

226.3 Kontrolle durch den FIS-Vorstand

Der FIS-Vorstand übt die Kontrolle darüber aus, dass sich jeder nationale Verband und jeder Organisator an die in Art. 226.2 erklärten Grundsätze hält. Abkommen oder einzelne Bestimmungen daraus, die die Interessen der FIS, eines nationalen Mitgliederverbandes oder dessen Organisators beeinträchtigen, sind vom FIS-Vorstand entsprechend zu qualifizieren.

Olympische Winterspiele, Skiweltmeisterschaften 226.4 Abkommen bezüglich der Übertragungsrechte von Olympischen

Winterspielen sind Zuständigkeitsbereich des FIS-Vorstandes im Rahmen der internationalen Fachverbände bzw. des IOK.

Über Abkommen mit Fernsehanstalten bezüglich der Übertragungsrechte von Skiweltmeisterschaften verhandelt der FIS-Vorstand zusammen mit dem organisierenden nationalen Mitgliedverband. Der FIS-Vorstand fasst den endgültigen Beschluss (siehe hiezu auch die «Bestimmungen für die Durchführung von Skiweltmeisterschaften»).

Informationspflicht 226.5

> Der nationale Mitgliedverband bzw. sein Organisator muss den Abschluss eines Vertrages mit einer oder mehreren Fernsehgesellschaften oder einer beteiligten Agentur über die Wiedergabe von TV-Berichten oder -filmen in Länder ausserhalb Europas der FIS innerhalb von 4 Wochen mitteilen. Dies gilt auch umgekehrt für Übertragungen von Ländern ausserhalb Europas nach Europa.

226.6 Verträge

In Verträgen gemäss Art. 226.5 sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Wenn eine Fernsehgesellschaft oder Agentur Sende- oder Übertra-226.6.1 gungsrechte von einem anderen Kontinent erwirbt, ist dazu eine schriftliche Genehmigung oder Vereinbarung des nationalen Skiverbandes des empfangenden Landes erforderlich, und dieser Skiverband hat gegenüber der Gesellschaft oder Agentur Anspruch auf eine angemessene Gebühr. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Bestimmungen der FIS durch eine Übertragung verletzt würden.
- Kosten für die Überlassung des Basissignals (Originalbild und -ton 226.6.2 ohne Kommentar) und allfälliger Provisionen gehen zu Lasten der übernehmenden Fernsehgesellschaft des Überseelandes.
- 226.7 Knrzherichte

Fernsehberichte und -informationen, welche nicht länger als 3 Minuten dauern, fallen nicht unter die vorgenannten Bestimmungen; iedoch dürfen solche Kurzberichte vor der Ausstrahlung durch jene Fernsehgesellschaft, die die Übertragungsrechte erworben hat, nur mit deren Zustimmung gesendet werden.

Filmrechte 227

Abkommen zwischen Filmproduzenten und den Organisatoren von Skiweltmeisterschaften oder internationalen Wettkämpfen

über Filmberichte von diesen Wettkämpfen müssen vom FIS-Vorstand genehmigt werden, sofern die Filme aus kommerziellen Gründen auch in anderen Ländern gezeigt werden sollen.

228 Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter

Grundsätzlich gelten diese Weisungen für die alpinen und nordischen Disziplinen, mit Berücksichtigung der Spezialitäten.

- Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Firmenvertretern, Ausrüstern und Serviceleuten ausstatten, die für das betreffende Rennen akkreditiert sind.
- 228.2 Laut IWO ist es sowohl den Firmenvertretern und Ausrüstern als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb vom Wettkampfgelände Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen, die nicht dem Art. 211 entsprechen.
- Akkreditiert sind Servicepersonen und Ausrüster, die vom Büro FIS mit der offiziellen FIS-Armbinde ausgestattet sind. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Organisators, weitere Firmenvertreter oder für sie wichtige Personen zu akkreditieren.
- Alle akkreditierten Servicepersonen und Ausrüster, die entweder mit der offiziellen FIS-Armbinde oder mit einer speziellen Akkreditierung für «Piste» oder «Schanze» vom Veranstalter ausgestattet sind, haben Zutritt zu den Pisten oder Schanzen.

 Andere akkreditierte Personen haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum im Ziel.
- 228.5 Es bestehen daher verschiedene Akkreditierungen:
- 228.5.1 Technische Delegierte, Kampfgericht, Personen gemäss Art. 606 und die in Art 228.3 erwähnten Personen mit deutlich sichtbarer Armbinde, denen der Zutritt zu den Pisten oder Schanzen erlaubt ist.
- 228.5.2 Servicepersonen, die in die Mannschaften aufgenommen sind. Diese haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum am Ziel. Sie haben jedoch keinen Zutritt zu den Pisten und Schanzen.
- Akkreditierung von Vertretern der Firmen, nach Ermessen der Organisatoren, ohne Armbinde und ohne Zutritt für die Pisten und Vorräume.

229 Haftpflichtversicherung

Die Veranstalter von Wettkämpfen haben eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschliessen.

230 Wettkampfausrüstung

- 230.1 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS-Wettkampf nur mit einer den FIS-Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen.
- Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettkampf benützt, einschliesslich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.
- 230.3 Sämtliche neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung sind grundsätzlich durch die FIS zu genehmigen.
- Neue Entwicklungen sind bis spätestens 1. Mai für die nachfolgende Saison bei der FIS anzumelden. Neue Entwicklungen können im ersten Jahr lediglich provisorisch für die Dauer der nachfolgenden Saison genehmigt werden und müssen vor der darauffolgenden Wettkampfsaison definitiv bestätigt werden.
- Das Komitee für Wettkampfausrüstung veröffentlicht nach Genehmigung durch den FIS-Vorstand Ausführungsbestimmungen (Definitionen resp. Beschreibungen der zugelassenen Ausrüstungsgegenstände), wobei eine gesunde technische Entwicklung im Sinne eines echten Fortschrittes nicht verhindert werden soll.

 Grundsätzlich auszuschliessen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche den Wert der sportlichen Leistung der Wettkämpfer verändern und/oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen der Leistungsmängel darstellen sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer gesundheitsschädlich ist oder eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringt.

230.6 Kontrollen

Vor und während der Wettkampfsaison werden verschiedene Kontrollen durch Mitglieder des Komitees für Wettkampfausrüstung durchgeführt oder bei Eingang von Protesten durch die Technischen Delegierten der betreffenden Wettkämpfe. Besteht ein begründeter Verdacht auf Übertretung der Vorschriften, müssen die betreffenden Ausrüstungsgegenstände durch die Kontrolleure oder den Technischen Delegierten unverzüglich in Anwesenheit von Zeugen konfisziert und versiegelt an das Büro FIS geschickt wer-

den, das die Ausrüstungsgegenstände bei einer öffentlich anerkannten Institution einer letzten Prüfung unterzieht. Bei Protesten gegen Wettkampfausrüstungsgegenstände hat die den Protest verlierende Partei die Untersuchungskosten zu bezahlen.

230.7 Sanktionen

- 230.7.1 Ein Wettkämpfer, der gegen die Bestimmungen betreffend Wettkampfausrüstung verstösst, muss durch das Kampfgericht des entsprechenden Wettkampfes disqualifiziert werden. Sein nationaler Skiverband und das Büro FIS müssen über jede Disqualifikation unverzüglich benachrichtigt werden.
- 230.7.2 Einem Wettkämpfer, der die Bestimmungen mehrfach verletzt, kann durch den FIS-Vorstand die Lizenz definitiv oder für eine bestimmte Zeitspanne entzogen werden.
- 230.7.3 Als letzte Berufungsinstanz gegen sämtliche Sanktionen gilt der FIS-Vorstand.

Gemeinsame Bestimmungen für die alpinen Wettkämpfe

600 Organisation

601 Organisationskomitee

Sofern nicht die Verbands- oder Vereinsleitung als solche die Aufgaben des Organisationskomitees übernimmt, ist dieses durch den organisierenden nationalen Verband oder Verein zu ernennen. Diesem unterstehen wieder ein Komitee für alle nicht-technischen Fragen sowie das Rennkomitee für die technischen Angelegenheiten.

602 Rennkomitee und Rennfunktionäre

602.1 Rennkomitee

Das Rennkomitee ist durch das Organisationskomitee zu ernennen und setzt sich zusammen aus

- dem Rennleiter/Technischen Leiter,
- dem Pistenchef,
- dem Chef der Torrichter,
- dem Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen,
- dem Rennsekretär
- und allfälligen weiteren, durch den organisierenden Verband oder Verein zu bestimmenden Mitgliedern.

Das Rennkomitee hat sich mit den technischen Belangen der Wettkämpfe mit Einschluss der Auswahl und der Vorbereitung der Strecken zu befassen. Das Rennkomitee ernennt alle weiteren Funktionäre, sofern sie nicht bereits durch den organisierenden nationalen Verband oder Verein bestimmt worden sind.

602.2 Rennfunktionäre

Die nachfolgenden Rennfunktionäre werden entweder gemäss Art. 602.1 durch den organisierenden nationalen Verband bzw. Verein oder durch das Rennkomitee ernannt.

Die wichtigsten Funktionäre und deren Aufgaben sind:

602.2.1 Rennleiter/Technischer Leiter

Der Rennleiter erteilt die Weisungen und überwacht die Arbeiten sämtlicher Funktionäre. Er beruft das Rennkomitee zur Besprechung technischer Fragen ein und leitet in der Regel nach Absprache mit dem TD die Mannschaftsführersitzung.

602.2.2 Pistenchef

Der Pistenchef ist für die Vorbereitung der Rennstrecken gemäss Weisungen und Beschlüssen des Rennkomitees und des Kampfgerichtes verantwortlich. Er hat mit den Schneeverhältnissen der betreffenden Gegend vertraut zu sein.

602.2.3 Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen

Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und am Ziel, einschliesslich Zeitmessung und Rechnungswesen, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände (Art. 804.1). Unter seiner Leitung arbeiten:

- der Starter,
- der Hilfsstarter,
- der Protokollführer,
- der Zeitnehmerchef,
- der Hilfszeitnehmer,
- der Kontrollposten am Ziel sowie
- der Chef des Rechnungsbüros mit seinen Mitarbeitern (Art. 612-616)

602.2.4 Chef der Torrichter

Der Chef der Torrichter organisiert den Einsatz der Torrichter. Er leitet und überwacht deren Tätigkeit. Er weist jedem Torrichter seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu. Nach dem 1. Lauf und am Schluss des Rennens hat er die Kontrollkarten zur Ablieferung an den Schiedsrichter einzusammeln.

Er hat zu gegebener Zeit jedem Torrichter das von ihm benötigte Material (Kontrollkarte, Bleistift, Startliste usw.) zu übergeben und ihn zur Hilfeleistung anzuweisen, sei es, um den Abstand zu den Zuschauern aufrechtzuerhalten, oder sei es, um die Piste wiederherzurichten usw. Er hat darüber zu wachen, dass die Numerierung und Bezeichnung der Tore rechtzeitig erfolgt.

602.2.5 Der Torrichter

Der Torrichter eines alpinen Wettkampfes hat die Aufgabe, ein oder mehrere Tore (oder die Markierung in einem Parallelrennen gemäss Art. 1111) zu überwachen.

In dem seiner Aufsicht unterstellten Abschnitt hat er die richtige oder unrichtige Durchfahrt jedes Wettkämpfers zu beurteilen.

Er hat zudem eine Anzahl zusätzlicher Aufgaben, die in ihrer Gesamtheit die Bedeutung seiner Funktion ausmachen (Art. 660 ff.).

Kontrollposten des Ziels 602.2.6

Ein Kontrollposten kontrolliert das Ziel. Er überwacht auch die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 612.6.

Chef des Ordnungsdienstes 602.2.7

602.2.8

Der Chef des Ordnungsdienstet hat umfangreiche Sicherungsmassnahmen zu treffen, um die Zuschauer von allen Teilen der Rennstrecke fernzuhalten. Es ist ausreichendes Personal nach einem genauen Plan einzusetzen. An Stellen, an denen eine grosse Zahl von Zuschauern erwartet wird, sind rechtzeitig Absperrseile oder Zäune anzubringen. Es muss darauf geachtet werden, dass hinter diesen Abschrankungen genügend Platz für ein ungehindertes Zirkulieren der Zuschauer vorhanden ist.

Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes Der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstet ist für einen hinreichenden Rettungsdienst und ärztliche Hilfe wäh-

rend der offiziellen Trainingszeiten und des Rennens verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass auf der gesamten Länge der

Strecke telefonische oder drahtlose Verbindungen bestehen.

Vor dem Training hat er mit dem Rennleiter/Technischen Leiter zusammenzuarbeiten. Er soll Hinweise des Rennleiters/Technischen Leiters über besondere Gefahrenpunkte der Rennstrecke zur Kenntnis nehmen und geeignete Massnahmen treffen. Er hat ferner Räumlichkeiten einzurichten, in welchen verletzte Wettkämpfer untergebracht werden können.

Der Wettkampfarzt und die Mannschaftsärzte treffen sich vor Beginn des offiziellen Trainings, um die Einsätze zu koordinieren

und abzusprechen.

Während des Wettkampfes muss der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes mit seinen Hilfskräften in telefonischer oder drahtloser Verbindung stehen. Ein Arzt, der ein guter Skifahrer sein muss, sollte sich am Start für jegliches Eingreifen bereithalten und muss mit dem Kampfgericht und den Mitgliedern des Rettungsdienstes in Verbindung stehen. Diese Aufgabe kann einem Mannschaftsarzt übertragen werden.

Rennsekretär 602.2.9

> Dem Rennsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettkämpfe und unter anderem die Vorbereitung der Verlosung. Er sorgt dafür, dass die offiziellen Ranglisten die gemäss Art, 616 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Sitzungen des Rennkomitees sowie der Kamfpgerichte und Mannschaftsführer.

Im Besonderen soll er die nötigen Massnahmen treffen, damit alle Formulare für Start, Ziel, Zeitmessung, Rechnungswesen und Kontrolle der Tore wohlvorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktionären übergeben werden.

Er nimmt Proteste zuhanden der zuständigen Instanzen entgegen. Er soll ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate erleichtern und dafür sorgen, dass diese so rasch als möglich nach Schluss des Rennens vervielfältigt werden.

602.2.10 Chef für Material

Dem Chef für Material obliegt die Bereitstellung der gesamten Geräte und allfälliger Hilfsmittel für die Vorbereitung und den Unterhalt der Strecken, für die Durchführung der Rennen und das Meldewesen, sofern diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Funktionär übertragen worden ist.

602.2.11 Pressechef

Dem Pressechef obliegt die Betreuung und Information der Zeitungsberichterstatter, Fotografen, Fernseh- und Radioreporter gemäss den Weisungen des Rennkomitees.

603 Kampfgericht

603.1 Mitglieder

der Technische Delegierte, der Schiedsrichter, der Schiedsrichterassistent, der Rennleiter/Technische Leiter, der Pistenchef, der Startrichter und

der Startrichter der Zielrichter.

603.1.1 Bestellung des Kampfgerichtes

603.1.2 Bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften

603.1.2.1 Der FIS-Vorstand ernennt:

den Technischen Delegierten,

den Schiedsrichter,

den Schiedsrichterassistenten,

den Startrichter und den Zielrichter.

Das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle schlägt dem Komitee für Alpinen Skilauf qualifizierte TD als Mitglieder des Kampfgerichts vor. Dieses wiederum leitet die eingegangenen Vorschläge zur Genehmigung an den FIS-Vorstand weiter.

	Um als TD bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften eingesetzt werden zu können, muss ein TD ausserdem Mitglied eines alpinen technischen Komitees der FIS sein.
603.1.2.3	Durch den organisierenden nationalen Verband werden delegiert: der Rennleiter/Technische Leiter und der Pistenchef.
603.1.2.4	Dem Kampfgericht für die Damenbewerbe muss eine Dame angehören.
603.1.3	Bei Weltcuprennen
603.1.3.1	Das Komitee für Alpinen Skilauf bestimmt: den Technischen Dele- gierten und den Schiedsrichter.
603.1.3.2	Durch den organisierenden Verband (Organisationskomitee) wer- den delegiert: der Rennleiter/Technische Leiter, der Pistenchef, der Startrichter und der Zielrichter.
603.1.3.3	Die Mannschaftsführersitzung ernennt den Schiedsrichterassistenten.
603.1.4	Bei anderen internationalen Rennen
603.1.4.1	Das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle bestimmt: den Technischen Delegierten.
603.1.4.2	Die Mannschaftsführer bestimmen in ihrer ersten Sitzung: den Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten.
603.1.4.3	Durch den organisierenden nationalen Verband (Rennkomitee) werden delegiert: der Rennleiter/Technische Leiter, der Pistenchef, der Startrichter und der Zielrichter.
603.1.5	Unvereinbarkeit
603.1.5.1	Ein Wettkämpfer darf nicht Mitglied des Kampfgerichtes sein.
603.1.5.2	Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften darf bei den vom FIS-Vorstand zu ernennenden Mitgliedern des Kampfge- richtes eine besuchende Nation nur mit einem Mitglied vertreten sein (mit Ausnahme des TD).
603.1.5.3	Bei Weltcuprennen und anderen internationalen Rennen dürfen nur der Rennleiter/Technische Leiter, der Pistenchef, der Startrichter und der Zielrichter dem organisierenden Verband angehören. Mit Ausnahme des Technischen Delegierten dürfen von den übrigen Mitgliedern des Kampfgerichtes nicht zwei demselben Verband angehören.
	24

Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen Inhaber einer gültigen Lizenz als Technischer Delegierter der FIS sein.

- 603.1.5.4 Bei Weltcuprennen und anderen internationalen Rennen für Damen soll dem Kampfgericht wenn möglich eine Dame angehören.
- 603.2 Zusammensetzung und Aufgaben des Kampfgerichtes
- 603.2.1 Die bestimmten Mitglieder des Kampfgerichtes treten vor Beginn des offiziellen Trainings zu ihrer ersten Sitzung zusammen.
- 603.2.2 Die T\u00e4tigkeit des Kampfgerichtes beginnt mit der ersten Sitzung und endet — wenn kein Protest eingereicht wird — mit dem Ablauf der Protestfrist, sp\u00e4testens aber mit der Erledigung aller eingegangenen Proteste.
- 603.3 Stimmrecht und Abstimmungen
- 603.3.1 Vorsitzender des Kampfgerichtes ist der Technische Delegierte. Er leitet die Sitzungen.
- 603.3.2 Im Kampfgericht haben je eine Stimme:
- 603.3.2.1 bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften: alle Mitglieder des Kampfgerichtes,
- 603.3.2.2 bei Weltcuprennen und anderen internationalen Rennen: alle Mitglieder des Kampfgerichtes mit Ausnahme des Start- und Zielrichters.
- 603.3.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kampfgerichtes (Ausnahmen Art. 646.3).
- 603.3.4 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Technischen Delegierten.
- 603.3.5 Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Kampfgerichtes ist ein Protokoll zu führen und vom Technischen Delegierten zu unterschreiben.
- 603.3.6 Die Protokolle sind in mindestens einer der FIS-Sprachen (Englisch, Französisch oder Deutsch) abzufassen.
- Jedes Mitglied des Kampfgerichtes darf in unaufschiebbaren Fällen während der unmittelbaren Vorbereitungsphase oder während eines Rennens allein Entscheidungen treffen, die gemäss Reglement an sich der Entscheidung des gesamten Kampfgerichtes vorbehalten wären, dies aber immer nur unter Vorbehalt mit der Verpflichtung, diese Entscheidung so rasch als möglich nachträglich vom Kampfgericht bestätigen zu lassen.
- 603.3.8 In kritischen Fällen, vor allem bei Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit der Wettkämpfer, ist eine Entscheidung des Technischen Delegierten auch gegen die Stimmen der übrigen jeweils stimmberechtigten Mitglieder des Kampfgerichtes verbindlich. In solchen Fällen hat der Technische Delegierte seine Entscheidung

schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Büro FIS unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

603.4 Aufgaben des Kampfgerichtes

- 603.4.1 Der Start- und der Zielrichter müssen sich während des Trainings und während des Rennens am Start bzw. am Ziel aufhalten.
- Das Kampfgericht überwacht die Regelkonformität des gesamten Rennablaufes einschliesslich des offiziellen Trainings.
- 603.4.2.1 In technischer Hinsicht insbesondere durch:
 - Überprüfung der Rennstrecke und der Kurse,
 - Überprüfung der Schneeverhältnisse auf und am Rande der Piste.
 - Überprüfung der einwandfreien und gleichmässigen Präparierung der Piste,
 - Bewilligung der Anwendung von Schneefestigern und chemischen Mitteln,
 - Überprüfung der Absperrungen,
 - Überprüfung des Startes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziel,
 - Überprüfung des Sanitätsdienstes,
 - Bestimmung der Kurssetzer und Kurssetzerassistenten, sofern diese nicht von der FIS ernannt worden sind,
 - Festsetzung der Zeit des Kurssetzens,
 - Überwachung der Tätigkeit der Kurssetzer,
 - Überprüfung der Fixierungen der Torflaggen auf Verletzungsgefahren,
 - Freigabe oder Sperre der Rennstrecken zum Training unter Berücksichtigung der renntechnischen Vorbereitungen und der herrschenden Wetterbedingungen,
 - Bestimmung der Art der Besichtigung der Strecken,
 - Abnahme der Strecken vor dem Rennen,
 - Bestimmung der Zahl der Vorläufer für jeden Lauf und Festlegung der Startreihenfolge der Vorläufer,
 - Entgegennahme von Auskünften der Vorläufer,
 - Änderung der Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse und bei ausserordentlichen Verhältnissen,
 - Änderung der Startabstände,
 - Erteilung von Weisungen und Einholung von Auskünften von den Torrichtern.

Beim Abfahrtslauf durch:

- Festsetzung zusätzlicher Besichtigungen bei besonderen Witterungsverhältnissen,
- Verkürzung des offiziellen Trainings,

- Festlegung gelber Zonen,

- Kontrolle der gesetzten Tore auf ihre einwandreie Position,

 Änderung der Position und Entfernung von Toren oder Setzen von zusätzlichen Toren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings es erfordern. Nach Vornahme solcher Änderungen muss jedoch den Wettkämpfern mindestens eine Trainingsfahrt auf der Strecke verbleiben.

603.4.2.2 In organisatorischer Hinsicht insbesondere durch:

- Einteilung der Wettkämpfer für die Auslosung,

- Einteilung der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte in Gruppen nach bestimmten Grundsätzen,
- Bewilligung bzw. Anordnung von Wiederholungsläufen,
- Regelung von Problemen beim Abfahrtslauf in zwei Läufen,

- Absage des Rennens, wenn

- die Schneelage im Bereich der Piste und an den Rändern zu gering ist,
- die Schneedecke auf der Piste schlecht oder ungleich präpariert ist.
- Gefahrenstellen ungenügend abgesichert sind,
- die Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes mangelhaft ist oder überhaupt fehlt,
- die Organisation des Absperrdienstes ungenügend ist,
- wetterbedingte erhöhte Gefahren für die Wettkämpfer bestehen;
- Unterbrechung des Rennens in Ausnahmefällen in kurzen Abständen, um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen, wenn dies für die Sicherheit der Wettkämpfer notwendig erscheint; in solchen Fällen sind die Zeitpunkte und die Dauer der Unterbrechungen nach Möglichkeit vor dem Rennen offiziell bekannzugeben,
- Unterbrechungen des Rennens wegen ungünstigen Witterungsund Schneeverhältnissen. Wird das Rennen wieder aufgenommen (z.B. wenn sich die Verhältnisse bessern), behalten die Resultate ihre Gültigkeit, sofern es möglich ist, das Rennen am
 gleichen Tag vollständig durchzuführen; andernfalls sind die
 Zeiten der Wettkämpfer, welche das Rennen ausgeführt haben,
 zu annullieren,
- Verkürzung der Strecke, falls die Schneeverhältnisse oder die Wetterbedingungen dies als notwendig erscheinen lassen,
- Abbruch des Rennens, wenn die Sicherheit der Wettkämpfer gefährdet ist oder die reguläre Durchführung des Rennens, wenn ungleiche Verhältnisse bestehen oder die reguläre Durchführung des Rennens nicht mehr gewährleistet ist.

603.4.2.3 In disziplinärer Hinsicht insbesondere durch:

- Entscheidung über den Antrag des Technischen Delegierten auf Ausschluss eines Wettkämpfers mangels physischer und technischer Voraussetzungen,
- Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen über die Werbung und Ausrüstung im Wettkampfgelände,
- Beschränkung der Quoten von Offiziellen, Technikern und medizinischem Personal für den Zutritt auf die Rennpiste,
- Verhängung von Disqualifikationen,
- Entscheidung über Disziplinlosigkeit von Mannschaftsführern, Trainern, Kurssetzern, Serviceleuten und Firmenvertretern, sofern sie am Rennen akkreditiert sind,
- Ergreifung von Disziplinarmassnahmen,
- Entscheidung über Proteste,
- Erlassung besonderer Weisungen w\u00e4hrend der gesamten Veranstaltung.
- 603.5 Das Kampfgericht entscheidet über alle Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden.
- 603.6 Funkgeräte

Die Mitglieder des Kampfgerichtes müssen bei allen im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen mit Sprechfunkgeräten ausgestattet werden; diese müssen auf einer einzigen Frequenz arbeiten und störungsfrei sein.

- 603.7 Schiedsrichter
- 603.7.1 Aufgaben und Befugnisse:
- 603.7.1.1 Auslosung der Startnummern
- 603.7.1.2 Besichtigung der Strecke unmittelbar nach Ausflaggung entweder allein oder in Begleitung von Mitgliedern des Kampfgerichtes.
- 603.7.1.3 Recht auf Veränderung des Kurses auch durch Weglassen und Einfügen zusätzlicher Tore; falls der Schiedsrichter allein auf der Strecke ist, ist sein Beschluss endgültig.

 Der Kurssetzer ist jeweils von solchen Massnahmen zu verständi-
 - Der Kurssetzer ist jeweils von solchen Massnahmen zu verständigen, falls der Kurssetzer bei dieser Inspektion nicht anwesend ist.
- 603.7.1.4 Entgegennahme der Berichte des Start- und Zielrichters und der Rennfunktionäre über Regelwidrigkeiten und Torfehler nach Beendigung eines ersten Laufes und des Rennens,
 - Veranlassung, dass am offiziellen Anschlagbrett und auch am Zielhaus sofort nach dem Rennen eine Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer und den Namen der Rennfunktionäre, die das mit Disqualifikation bedrohte Verhalten gemeldet haben und der genaue Zeitpunkt des Anschlages veröffentlicht wird,

Unterzeichnung der Bestätigung der technischen Daten zur Bewertung des Rennens für die FIS-Punkte,

- Überprüfung und Unterzeichnung des Schiedsrichterprotokolls

nach jedem Lauf.

Verfassen eines Berichtes an die FIS bei besonderen Vorkommnissen oder schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kampfgerichtes.

603.7.2 Zusammenarbeit mit dem TD

Der Schiedsrichter hat aufs engste mit dem TD zusammenzuarbeiten. In kritischen Fällen und vor allem bei Gefährdung der Wettkämpfer sind die Weisungen des TD auch für den Schiedsrichter verbindlich.

- 603.8 Startrichter
- 603.8.1 Er hat sich zu vergewissern, dass die Vorschriften für den Start richtig befolgt werden.
- 603.8.2 Er stellt allfällige Verspätungen und Fehlstarts fest.
- Er stellt allfällige Verstösse gegen die Ausrüstungsbestimmung fest und trifft sofort die durch das Reglement vorgesehenen Massnahmen.
- Er meldet am Schluss des Rennens dem Schiedsrichter die Namen der Wettkämpfer, die nicht am Start erschienen sind, einen Fehlstart gemacht oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben.
- 603.9 Zielrichter
- 603.9.1 Er vergewissert sich über die richtige Einhaltung aller Vorschriften der Zielorganisation und des Zieleinlaufes.
- 603.9.2 Er überwacht den Kontrollposten am Ziel, die Zeitmessung und den Absperrdienst.
- 603.9.3 Er muss in der Lage sein, sich jederzeit mit dem Start in Verbindung zu setzen.
- 603.10 Der Sicherheitsexperte
- 603.10.1 Zur Unterstützung des Kampfgerichtes kann das Komitee für Alpinen Skilauf für alle Kategorien von Rennen Sicherheitsexperten ernennen.
- 603.10.2 In Fragen der Sicherheit hat der Sicherheitsexperte im Kampfgericht Mitsprache ohne Stimmrecht.

604 Der Technische Delegierte der FIS (TD-FIS)

604.1 Definition

- 604.1.1 Die Hauptaufgaben des TD sind:
 - für die Einhaltung der Reglemente und Weisungen der FIS zu sorgen,
 - einen einwandfreien Ablauf der Veranstaltung zu überwachen,
 - die Organisatoren in Rahmen ihrer Aufgaben zu beraten,
 - die FIS offiziell zu vertreten.

604.1.2 Verantwortlichkeit

- Das TD-Wesen untersteht dem Komitee für Alpinen Skilauf. Das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle übt die Kompetenzen aus.
- 604.1.3 Voraussetzungen
- 604.1.3.1 Der TD muss im Besitze einer gültigen TD-Lizenz sein (Ausnahme Art. 604.2.2.4).
- 604.1.4 Werdegang
- 604.1.4.1 Der Werdegang zum TD-FIS ist:
 - Kandidat,
 - TD-Prüfung,
 - TD.
- 604.1.4.2 Jeder nationale Verband kann aus seinen Reihen f\u00e4hige Personen dem B\u00fcro FIS f\u00fcr die Laufbahn des TD melden (TD-Kandidat). \u00dcber eine Zulassung entscheidet das Sub-Komitee f\u00fcr Regeln und Wettkampfkontrolle.
- 604.1.5 Ausbildung
- 604.1.5.1 Die Grundausbildung des TD-Kandidaten ist Aufgabe des entsprechenden nationalen Verbandes.
- 604.1.5.2 Der TD-Kandidat hat mit Erfolg innerhalb von maximal zwei Jahren zwei praktische Einsätze mit verschiedenen TD bei internationalen Rennen, wovon einer bei einer Abfahrt, zu leisten, bevor er zur TD-Prüfung zugelassen wird. Er hat die von den nationalen Verbänden im Auftrag der FIS organisierten Ausbildungskurse zu besuchen.
- Bei einer Veranstaltung mit einem TD kann nur ein TD-Kandidat tätig sein. Ausnahmen können durch das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle bewilligt werden.
- 604.1.5.4 Die Einteilung der TD-Kandidaten erfolgt auf Antrag der Landesverantwortlichen für das TD-Wesen durch das Büro FIS, welches auch die Kontrolle der Einsatzleistungen der einzelnen Kandidaten

vornimmt. Sobald die geforderten Einsätze getätigt sind und alle Rapporte vorliegen, bietet das Büro-FIS die Prüfungsberechtigten zur Prüfung auf.

- 604.1.5.5 Der TD-Kandidat hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Kosten.
- 604.1.5.6 Die Arbeiten der TD-Kandidaten werden vom TD des entsprechenden Rennens kontrolliert und beurteilt. Dazu hat er das offizielle Berichtsformular der FIS für TD-Kandidaten zu verwenden. Er sendet dieses im Doppel an das Büro FIS. Diese Stelle sendet die Kopie an den entsprechenden Landesverantwortlichen des TD-Kandidaten zur Orientierung.
- 604.1.5.7 Der TD-Kandidat hat einen eigenen Bericht über die betreffende Veranstaltung zu verfassen. Dieser muss dem Büro FIS und dem nationalen Verantwortlichen seines Landes zugestellt werden.
- 604.1.5.8 Der TD ist für die Schulung des ihm zugeteilten Kandidaten während eines Einsatzes verantwortlich.
- Nach erfüllter Grundausbildung wird der Kandidat zur Prüfung zugelassen. Nach einer erfolgreichen Prüfung, welche schriftlich und mündlich in einer offiziellen FIS-Sprache zu erfolgen hat, erhält er eine numerierte, persönliche Lizenz als TD-FIS.
- 604.1.6 Lizenz
- 604.1.6.1 Die Lizenz ist ein numerierter Ausweis mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten. Sie wird jährlich erneuert und ist für jeden TD obligatorisch.
- 604.1.7 Fortbildung und Erlöschen der Lizenz
- 604.1.7.1 Jeder lizenzierte TD hat jährlich an einem im Auftrag der FIS organisierten Fortbildungskurs teilzunehmen. Ein TD, der in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne einen hinreichenden Grund den ihm übertragenen TD-Einsatz oder den Ausbildungskurs versäumt, verliert seine TD-Lizenz. Um diese wieder erlangen zu können, hat er die TD-Kandidatenausbildung erneut zu absolvieren. Ein TD, der für eine Weltcup-Veranstaltung vorgesehen ist, kann für eine erweiterte Schulung aufgeboten werden.
- 604.2 Ernennung
- 604.2.1 Diese erfolgt:
- 604.2.1.1 für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften durch den FIS-Vorstand, auf Vorschlag des Komitees für Alpinen Skilauf.
- 604.2.1.2 Für alle übrigen Veranstaltungen durch das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle.
- 604.2.1.3 Eine Ausnahme bilden die Kinder-, Jugend, CIT-, Masters-, CISM/Zoll- und UNI-Rennen, bei welchen die TD durch die ent-

sprechenden Komitees vorgeschlagen und durch das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle bestätigt werden.

- 604.2.1.4 Ein TD darf nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein.

 Das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle kann in
 Ausnahmefällen einen TD aus dem eigenen Land einsetzen. Er
 darf jedoch nicht dem organisierenden Club oder Regional-Verband angehören.
- 604.2.2 TD-Ersatz
- 604.2.2.1 Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften ist bei Verhinderung des TD der FIS-Vorstand sowie der nationale Verband, dem der TD angehört, zu verständigen. Der FIS-Vorstand hat umgehend einen anderen TD zu bestimmen.
- 604.2.2.2 Bei allen übrigen Rennen ist der nationale Verband, dem der TD angehört, für die sofortige Bestimmung eines Ersatzes verantwortlich. Das betreffende Organisationskomitee und das Büro FIS sind umgehend zu orientieren.
- Wenn ein TD aus unvorhergesehenen Gründen am Wettkampf nicht oder zu spät eintrifft und somit die Funktion am Wettkampfort entweder vorübergehend oder dauernd nicht erfüllen kann, ist bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften vom FIS-Vorstand ein Vertreter aus den am Wettkampfort anwesenden Mitgliedern der Kampfgerichte zu bestimmen.
- 604.2.2.4 Bei allen anderen internationalen Rennen ist an Ort und Stelle von der Mannschaftsführersitzung ein Vertreter für den verhinderten TD zu bestimmen.

 Der Ersatz muss gleichfalls die Voraussetzungen gemäss Art.

604.1.6 erfüllen.

Notfalls kann auch ein TD bestimmt werden, welcher diese Voraussetzungen zwar nicht erfüllt, aber fähig ist, die Durchführung

(Fortsetzung) des Rennens zu gewährleisten. Bei der Auswahl dieser Person ist ein strenger Massstab anzuwenden. Der Ersatz-TD hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der ur-

- 604.2.2.5 Der Ersatz-TD hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der ursprünglich ernannte TD.
- 604.3 Organisation der Einsätze
- 604.3.1 Ein Organisator hat rechtzeitig mit dem nominierten TD Verbindung aufzunehmen.
- Absagen und/oder Verschiebungen von Veranstaltungen müssen dem TD und dem Büro FIS umgehend und unter Berücksichtigung eventueller Fristen (siehe z.B. Vereinbarung für Weltcup-Veranstaltungen) mitgeteilt werden.

- 604.3.3 Bei Weltcup-Veranstaltungen mit einer Abfahrt, resp. Super-G und einer Technischen Disziplin können zwei TD's eingesetzt werden.
- 604.3.4 Bei einer Abfahrt hat der TD mindestens 48 Stunden vor der Auslosung zum ersten Training am Wettkampfort einzutreffen. Bei allen anderen Disziplinen müssen es mindestens 24 Stunden vor der Auslosung zum entsprechenden Rennen sein.
- 604.4 Aufgaben des TD
- 604.4.1 Für alle Veranstaltungen, insbesondere
- 604.4.2 vor dem Renmen:

Der TD

604.4.2.1 nimmt Einsicht in die Homologationsakten und erkundigt sich beim Organisator über das eventuelle Vorhandensein einer Sonderbewilligung.

Stellt er fest, dass keine Homologation vorliegt, muss er das Rennen absagen (siehe Art. 650 ff und Verfalldaten).

Er liest die TD-Berichte früherer Veranstaltungen des Ortes durch und überprüft, ob die darin vorgeschlagenen Verbesserungen ausgeführt worden sind.

- kontrolliert die Trainings- und Wettkampfpisten und überprüft die getroffenen Sicherheitsmassnahmen.
 Er überwacht die genaue Einhaltung der Art. 703 ff betreffend des offiziellen Trainings. Ferner kontrolliert er die Fixierung der Torflaggen, die eine Verletzungsgefahr für den Wettkämpfer bedeuten können.
- 604.4.2.3 arbeitet bei den administrativen und technischen Vorbereitungen mit,
- 604.4.2.4 kontrolliert die offiziellen Anmeldelisten inkl. FIS-Punkte,
- 604.4.2.5 unterzeichnet offizielle Kontrollblätter über die technischen Daten der Piste, zusammen mit einer anwesenden Person des Sub-Komitees für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer oder dem Schiedsrichter,
- 604.4.2.6 überprüft das Vorhandensein genügender Funkgeräte für sämtliche Mitglieder des Kampfgerichtes (separater Einheitskanal) (Art. 603.6),
- 604.4.2.7 nimmt Kenntnis von den Akkreditierungen und Zulassungen zur Pistenbetreuung,
- 604.4.2.8 überprüft die Rennstrecke bezüglich Vorbereitungen, Markierung, Absperrung sowie die Herrichtung des Start- und Zielgeländes,
- 604.4.2.9 kontrolliert die Kurssetzung, zusammen mit dem Kampfgericht,

- 604.4.2.10 überprüft die Standorte der Fernsehtürme und veranlasst deren genügende Absicherung,
- 604.4.2.11 kontrolliert die Standorte der Sanitätsposten entlang der Strecke sowie die Organisation der ärztlichen Betreuung,
- 604.4.2.12 überprüft sämtliche technischen Einrichtungen wie Zeitmessung, Handzeitmessung, Übermittlung, Personentransporte usw.,
- 604.4.2.13 ist bei allen Trainings im Renngelände anwesend,
- 604.4.2.14 nimmt an allen Sitzungen des Kampfgerichtes und der Mannschaftsführer teil,
- arbeitet eng mit den Funktionären des Organisations-Komitees und dem Sicherheitsexperten der FIS (sofern vorhanden) zusammen,
- 604.4.2.16 ist Vorsitzender des Kampfgerichtes mit Stichentscheid bei Stimmgengleichheit,
- 604.4.2.17 bestimmt nötigenfalls Mitglieder in das Kampfgericht.
- Kann infolge höherer Gewalt ein Slalom oder Riesenslalom nicht auf der homologierten Piste ausgetragen werden, hat der TD das Recht, das Rennen auf eine vom Organisator vorgeschlagene «Ersatz-Strecke» zu verlegen. Dies unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die notwendigen Sicherheitsmassnahmen erfüllt werden können. Für Abfahrten und Super-G gibt es nur die Möglichkeit einer Streckenverkürzung auf der homologierten Piste. Die minimal vorgeschriebenen Höhendifferenzen müssen aber in jedem Falle eingehalten werden.
- 604.4.3 Insbesondere während des Rennens:
 Der TD
- 604.4.3.1 muss während des Wettkampfes im Renngelände anwesend sein,
- 604.4.3.2 arbeitet eng mit dem Kampfgericht, den Mannschaftsführern und Trainern zusammen.
- 604.4.3.3 überwacht, ob die gültigen Regeln und Weisungen betr. Werbeaufschriften usw. auf Ausrüstung und Wettkampfausrüstung (Art. 211, 230) eingehalten werden,
- 604.4.3.4 überwacht die technische und organisatorische Abwicklung der Veranstaltung,
- 604.4.3.5 berät die Organisation hinsichtlich der Einhaltung der FIS-Reglemente und Weisungen,
- 604.4.3.6 ahndet Regelverstösse.
- 604.4.4 Insbesondere nach dem Rennen:
 Der TD
- 604.4.4.1 hilft bei der Erstellung des Schiedsrichterprotokolls mit,

- errechnet die Rennpunkte und die Punktezuschläge für die einzelnen Rennen. Werden diese durch den Computer errechnet, ist es die Pflicht des TD, diese nachzurechnen und die Richtigkeit mit seiner persönlichen Unterschrift zu bestätigen. Insbesondere überprüft er auch die richtige Anwendung des entsprechenden F-Wertes für jede einzelne Disziplin.
- 604.4.4.3 unterbreitet gültig eingebrachte Proteste dem Kampfgericht zur Entscheidung,
- 604.4.4.4 unterzeichnet die vom Rennsekretär erstellten offiziellen Ranglisten und gibt die Siegerehrung frei,
- 604.4.4.5 erstellt den TD-Bericht inkl. eventuelle Zusatzberichte zuhanden des Büros FIS und der entsprechenden zusätzlichen Stellen und ist für den Versand derselben innerhalb von 3 Tagen verantwortlich,
- 604.4.4.6 unterbreitet dem Büro FIS allfällige Vorschläge über die Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der Erfahrungen bei der betreffenden Veranstaltung.
- 604.4.5 Allgemeines
 Der TD
- 604.4.5.1. entscheidet über Fragen, welche durch die FIS-Reglemente nicht oder nicht vollständig geklärt sind, sofern diese nicht bereits durch das Kampfgericht entschieden worden sind und nicht in die Kompetenz anderer Gremien fallen,
- arbeitet aufs engste mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterassistenten zusammen. In kritischen Fällen und vor allem bei Entscheidungen über die Sicherheit und Gefährdung der Wettkämpfer sind-die Weisungen des TD verbindlich.
- hat das Recht, bei erhöhter Gefährdung der Wettkämpfer oder bei Auftreten von unvorhergesehenen Vorfällen und Gefahren das Training oder den Wettkampf zu unterbrechen oder abzusagen, dies auch dann, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kampfgerichtes eine solche Massnahme nicht befürwortet. Bei besonderen Windverhältnissen bedarf ein Unterbruch die Zustimmung der Mehrheit des Kampfgerichtes. In solchen Fällen ist dem FIS-Vorstand, dem Komitee für Alpinen Skilauf, dem Büro FIS und dem nationalen Verband des Austragungsortes ein ausführlicher Bericht zu erstatten.
- 604.4.5.4 Erscheint die körperliche Sicherheit von Wettkämpfern gefährdet, weil sie den Schwierigkeiten der Strecke nicht gewachsen sind, ist der TD berechtigt und verpflichtet, beim Kampfgericht den Ausschluss solcher Wettkämpfer von der Teilnahme am Rennen zu beantragen.

- hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belange die Unterstützung des Organisationskomitees und der ihm unterstehenden Funktionäre in Anspruch zu nehmen.
- 604.5 Für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften gelten ausserdem
- 604.5.1 Vor dem Rennen: Der TD
- 604.5.1.1 inspiziert mindestens zweimal die Rennstrecken und die Wettkampfvorbereitungen. Bei der Inspektion sind die offiziellen und die Reservestrecken einmal im Sommer und einmal im Winter zu besichtigen. Die Inspektion im Winter ist möglichst zur geplanten Wettkampfzeit durchzuführen.
- 604.5.1.2 Die Inspektion betrifft:
- die technische Qualifikation der Rennstrecken im Sinne der Art. 701, 801, 901 und 1001,
- 604.5.1.4 die zweckmässige Vorbereitung des Terrains aller Rennstrecken und Anbgringung aller Sicherheitsmassnahmen (Breite der Strekken usw.) im Sinne der Art. 701, 801, 901 und 1001,
- die besonderen winterlichen atmosphärischen Einflüsse auf den Rennstrecken,
- die Festlegung und Herrichtung von Start und Ziel für die verschiedenen Rennen (Art. 613, 614),
- die Transportmöglichkeiten für die Konkurrenten und Offiziellen ins Startgebiet,
- 604.5.1.8 die Verbindungen zwischen Start und Ziel im Sinne des Art. 611.1,
- 604.5.1.9 die ärztliche Betreuung während und nach dem Rennen,
- 604.5.1.10 Verfassung eines Berichtes und Übermittlung desselben an den FIS-Vorstand, das Komitee für Alpinen Skilauf und das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle sowie das Organisationskomitee.
- 604.5.1.11 Die definitive Begutachtung der Rennstrecken bleibt dem Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken vorbehalten.
- Die Kosten der Inspektionen gehen zu Lasten der Organisatoren.
 Dem TD bleibt es überlassen, nach Übereinkunft mit der FIS zur
 Einschränkung der Kosten oder aus anderen Gründen ein anderes
 Mitglied des Sub-Komitees für Regeln und Wettkampfkontrolle zu
 beauftragen, eine der beiden Inspektionen durchzuführen.
- 604.5.1.13 Durch die Organisatoren ist der TD laufend über den Fortgang der technischen Vorbereitungen zu informieren. Der Kontakt zwischen den Organisatoren und ihm ist nützlich und somit ständig

aufrechtzuerhalten. Die Organisatoren unterrichten ihn über alle wichtigen Fragen der technischen Vorbereitungsarbeiten, damit er über die gesamte Organisation ständig auf dem laufenden ist.

- 604.5.2 Während des Trainings und der Wettkämpfe: Der TD
- 604.5.2.1 reist mindestens eine Woche vor Beginn des offiziellen Trainings an,
- 604.5.2.2 überprüft die Rennstrecken bezüglich Vorbereitung, Markierung, Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen,
- 604.5.2.3 kontrolliert die Standorte der Tore, Fernsehtürme und der Sanitätsposten,
- 604.5.2.4 kontrolliert die internen Nachrichtenverbindungen, die Zeitmessanlagen usw.
- 604.5.3 Nach dem Rennen:
 Der TD
- 604.5.3.1 verfasst einen ausführlichen Schlussbericht zuhanden des FIS-Vorstandes, des Komitees für Alpinen Skilauf sowie des Organisationskomitees und des Büros FIS.
- 604.6 Versicherung und Spesenregelung
- Die FIS schliesst eine Haftpflichtversicherung ab für ihre Offiziellen an internationalen Wettkämpfen (TD, offizielle Vertreter usw.), deren Aufgaben, Aktivitäten oder offizielle Beschlüsse in jedem Zeitpunkt Verantwortlichkeit mit sich bringen können.
- Die Versicherung muss mindestens sFr. 2 000 000.— (zwei Millionen Schweizer Franken) oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung betragen.
- Der TD hat Anrecht auf Ersatz der Reisespesen und aller aus seiner Funktion entstehenden notwendigen Kosten. Diese Regelung hat auch Gültigkeit bei Inspektionen und der Anreise zu den Rennen (Bahnfahrt 1. Klasse, Flugreise Touristenklasse bei grösseren Entfernungen bzw. Bezahlung einer Kilometerentschädigung von sFr. -.70 oder Gegenwert). Dazu kommt für Hin- und Rückfahrt inkl. Portospesen für den Versand der Berichte usw. eine feste Entschädigung von sFr. 50.- pro Reisetag. Sind Übernachtungen erforderlich, müssen diese separat entschädigt werden.
- 604.7 Sanktionen
- 604.7.1 Gegen fehlbare Technische Delegierte k\u00f6nnen Sanktionen ergriffen werden.

605 Kurssetzer und Kurssetzerassistent

605.1 Voraussetzungen

- 605.1.1 Für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften:
 - Nominierung durch den nationalen Verband an das Komitee für Alpinen Skilauf und
 - Nachweis einer entsprechenden Bewährung im Setzen von Rennkursen bei internationalen Rennen.
- 605.1.2 Für alle anderen im Internationalen Skikalender der FIS aufgeführten Wettkämpfe:
 - Vorschlag durch das Komitee f
 ür Alpinen Skilauf oder durch die Mannschaftsf
 ührersitzung.
- 605.1.3 Bei Abfahrten muss der Kurssetzer und der Kurssetzerassistent mit den Besonderheiten der Rennstrecke vertraut sein.
- Nach Möglichkeit sollten die zugeteilten Kurssetzerassistenten bei der Bestimmung des Hauptkurssetzers auf der betreffenden Strekke in der nächsten Wettkampfperiode berücksichtigt werden, weil sie die Rennstrecke bereits kennen.

605.2 Ernennung

605.3

- 605.2.1 Für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften erfolgt die Ernennung auf Vorschlag des Komitees für Alpinen Skilauf durch den FIS-Vorstand.
- 605.2.2 Für Weltcup- und Europacuprennen ernennt das Komitee für Alpinen Skilauf die Kurssetzer.

 Für jeden Kurssetzer ist durch das Kampfgericht ein Kurssetzerassistent zu bestimmen.
- Für alle anderen im Internationalen Skikalender der FIS aufgeführten Wettkämpfe erfolgt die Ernennung durch das Kampfgericht. Bei Wettkämpfen in zwei Durchgängen ist je eine Strecke von einem Kurssetzer auszuflaggen.

 Einer der beiden Kurssetzer kann vom Organisator bestimmt wer-

den. Überwachung der Kurssetzer

- 605.3.1 Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften setzen die Kurssetzer und die Kurssetzerassistenten den Kurs in Anwesenheit des Technischen Delegierten und des Schiedsrichters.
- 605.3.2 Die Tätigkeit der Kurssetzer für alle anderen Wettkämpfe wird durch das Kampfgericht überwacht (Art. 605.3).

Organisation des Einsatzes Der Einsatz der gemäss Art. 605.2.2 ernannten Kurssetzer wird durch das Komitee für Alpinen Skilauf geregelt. Der Einsatzplan

für den im voraus bestimmten Zeitraum wird den nationalen Verbänden zur Kenntnis gebracht.

605.5 Ersetzung der Kurssetzer

- 605.5.1 Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften ist der FIS-Vorstand sowie der nationale Verband, dem der Kurssetzer angehört, zu verständigen. Der FIS-Vorstand bestellt darauf umgehend einen Ersatzkurssetzer.
- 605.5.2 Bei allen anderen im Internationalen Skikalender der FIS aufgeführten Wettkämpfen bestimmt entweder das Komitee für Alpinen Skilauf oder das Kampfgericht den Ersatzkurssetzer.
- 605.5.3 Der Ersatzkurssetzer muss die gleichen Voraussetzungen wie der verhinderte Kurssetzer erbringen.

 Bei Weltcup- und Kontinentalcup-Rennen soll er einen Kurssetzerlehrgang absolviert haben.

605.6 Rechte des Kurssetzers

- 605.6.1 Anspruch auf die Bestellung eines Kurssetzerassistenten,
- 605.6.2 Vorschlagsrecht hinsichtlich der Vornahme von Änderungen am Wettkampfgelände und der Sicherheitsvorkehrungen,
- Zurverfügungstellung einer entsprechenden Anzahl von Hilfskräften beim Setzen des Kurses, damit er sich ausschliesslich auf das Kurssetzen konzentrieren kann,
- 605.6.4 Bereitstellung folgender Materialien durch den Chef für Material:
 - Slalomstangen,
 - eine entsprechende Anzahl von Schlaghämmern, Stemmeisen, Presslufthämmern, Bohrmaschinen,
 - Farbe für die Bezeichnung der Standorte der Stangen.
- 605.6.5 Umgehende Komplettierung des Rennkurses durch Befestigung der Flaggen, der Nummern an den Aussenstangen und Kennzeichnung der Standorte der Stangen mit Farbe oder einer Substanz, die während der gesamten Renndauer sichtbar bleibt.
- 605.6.6 Wahl der Farbe, mit welcher der Kurssetzer mit dem Ausflaggen des Kurses beginnen will. Hiefür sollen die Sichtverhältnisse ausschlaggebend sein.

605.7 Pflichten des Kurssetzers

Damit der Kurs entsprechend dem Gelände, der Schneelage und dem Können der sich am Start befindenden Wettkämpfer gesetzt werden kann, führt der Kurssetzer eine Vorbesichtigung des Wettkampfgeländes in Anwesenheit des TD, des Schiedsrichters, des Rennleiters und des Pistenchefs durch (und bei Abfahrten des Sicherheitsexperten der FIS, sofern anwesend).

- 605.7.2 Der Kurssetzer ist für das Ausflaggen der Rennkurse verantwortlich. Es hat der Grundsatz vorzuherrschen, dass die Sicherheit der
 Wettkämpfer allen anderen Interessen voranzustellen ist. Das
 Kampfgericht ist berechtigt und verpflichtet, zugungsten der Sicherheit der Wettkämpfer entsprechende Massnahmen zu treffen.
- Bei Abfahrten hat der Kurssetzer, um die Wettkämpfer über besondere Geländeabschnitte zu lenken oder diese vor Unfallgefahren zu schützen, Tore zu setzen. Solche Tore sollen wenn möglich
 senkrecht zur Fahrtrichtung gesetzt werden (offene Tore) und
 müssen eine lichte Breite von mindestens 8 m aufweisen. Abfahrtsstrecken dürfen keine technischen Slalomstrecken enthalten. Um
 Unfälle zu vermeiden, hat der Kurssetzer beim Setzen der Pflichttore dem Können der Wettkämpfer Rechnung zu tragen.
- Die Slalomkurse müssen spätestens 1 1/2 Stunden und die Riesentorlaufkurse 1 Stunde vor dem Start rennmässig fertiggestellt sein, damit die Wettkämpfer bei der Besichtigung der Rennkurse nicht durch Arbeiten auf der Piste gestört werden.
- 605.7.5 Der Kurssetzer hat darauf zu achten, dass der Unterschied zwischen den Bestzeiten der einzelnen Läufe beim Slalom und Riesentorlauf nicht zu gross wird.
- 605.7.6 Der Kurssetzer trägt die alleinige Verantwortung für den gesetzten Kurs, und dieser soll den Gedanken des Kurssetzers entsprechen, wobei selbstverständlich die Bestimmungen der IWO in jeder Hinsicht einzuhalten sind.
- 605.7.7 Der Kurssetzer hat an jener Mannschaftsführersitzung, bei der über die gesetzten Kurse Bericht zu erstatten ist, teilzunehmen.
- 605.7.8 Der Kurssetzer und der Kurssetzerassistent müssen mit den Mitgliedern des Kampfgerichtes zusammenarbeiten, in der Abfahrt und im Super-G auch mit dem Sicherheitsexperten.
- 605.8 Eintreffen am Wettkampfort
- 605.8.1 bei Abfahrts- und Super-G-Rennen spätestens am Vormittag des Tages der ersten Mannschaftsührersitzung, damit allenfalls noch erforderliche Präparierungsarbeiten und Sicherheitsmassnahmen durchgeführt werden können.
- 605.8.2 bei Slalom- und Riesentorlaufrennen nach Möglichkeit am Tag vor dem Wettkampf, jedenfalls vor der ersten Mannschaftsführersitzung.

605.9.1	Ernennung
605.9.1.1	Für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften inkl. Ju-

605.9.1.1 Für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften inkl. Juniorenweltmeistershaften auf Vorschlag des Komitees für Alpinen Skilauf durch den FIS-Vorstand,

605.9.1.2 für alle andern im Internationalen Skikalender der FIS aufgeführten Wettkämpfe auf Vorschlag der Mannschaftsführersitzung durch das Kamfpgericht.

605.9.2 Aufgaben

605.9

Kurssetzerassistent

605.9.2.1 Teilnahme an der Besichtigung des Wettkampfgeländes mit dem Kurssetzer,

605.9.2.2 Unterstützung des Kurssetzers beim Ausflaggen des Rennkurses,

605.9.2.3 allfällige Vertretung des Kurssetzers bei dessen Verhinderung,

605.9.2.4 Mitarbeit bei der Überprüfung des ausgeflaggten Rennkurses durch Vornahme von Testfahrten, um allfällige Fehler vor der Besichtigung durch die Wettkämpfer korrigieren zu können.

605.9.2.5 Im übrigen gelten für den Kurssetzerassistenten die gleichen Bestimmungen wie für den Hauptkurssetzer.

606 Offizielle und Techniker sowie medizinisches Personal*

Berechtigung für den Zutritt auf die Rennpiste:

- bis 3 Wettkämpfer:

- 3 Trainer 2 Mediziner* 2 Techniker

- 4-5 Wettkämpfer:

- 4 Trainer 2 Mediziner* 3 Techniker

- 6-10 Wettkämpfer:

- 5 Trainer 2 Mediziner* 4 Techniker

- sowie Vertreter der FIS in offizieller Mission

Für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften gelten die Zahlen für 6-10 Wettkämpfer für alle Nationen.

In diesen Quoten sind die Offiziellen der nationalen Mannschaften inbegriffen (Mannschaftsführer). Nötigenfalls kann das Kampfgericht diese Quoten herabsetzen. Dieses Personal muss durch eine Armbinde gekennzeichnet werden.

*) medizinisches Personal = Ärzte, Physiotherapeuten, Sanitätspersonal

607 Vorläufer

607.1 Der Organisator ist verpflichtet, mindestens drei geeignete Vorläufer zur Verfügung zu stellen. Bei der Abfahrt müssen diese an allen Trainingsfahrten teilnehmen.

Bei besonderen Verhältnissen kann das Kampfgericht die Zahl der Vorläufer entsprechend erhöhen (Art. 621.9).

Bei Vorhandensein einer grösseren Anzahl von Vorläufern kann das Kampfgericht für jeden Lauf andere Vorläufer bestimmen.

- Die Vorläufer müssen als solche erkennbar sein und die Vorläufer-Startnummern tragen.
- 607.3 Die nominierten Vorläufer müssen über das entsprechende skiläuferische Können verfügen, um die Strecke rennmässig befahren zu können.
- 607.4 Im ersten Lauf ausgeschiedene Wettkämpfer dürfen im zweiten Lauf nicht als Vorläufer starten. Mit einer Disziplinarstrafe belegte Wettkämpfer dürfen nicht zum Vorläufer ernannt werden.
- Das Kampfgericht bestimmt die Vorläufer und deren Startreihenfolge.
 Nach einer Unterbrechung des Rennens können nach Bedarf

neuerlich Vorläufer zugelassen werden.

- 607.6 Die Zeiten der Vorläufer dürfen weder bekanntgegeben noch veröffentlicht werden,
- Die Vorläufer haben über die Schneeverhältnisse, die Sicht und die Linienführung des Rennkurses den Mitgliedern des Kampfgerichtes auf Befragen Auskunft zu erteilen.
- 607.8 Namen und Nation der Vorläufer sind auf der Start und Ergebnisliste aufzuführen.

608 Ausrüstung der Wettkämpfer

608.1 Startnummern

Form, Grösse, Beschriftung und Befestigungsart dürfen unter Disqualifikationsstrafe nicht abgeändert werden (Art. 630.1.4). Die Zahl muss eine Höhe von mindestens 12 cm aufweisen und gut lesbar sein. Einzelbuchstaben dürfen eine Höhe von 8 cm nicht überschreiten.

Startnummern dürfen einen Firmennamen oder -zeichen tragen, vorausgesetzt, dass jede Startnummer gleichlautend markiert ist.

608.2 Anzüge

Für Abfahrt, Riesentorlauf und Super-G dürfen bei Olympischen Winterspielen, Weltmeisterschaften, Welt- und Kontinentalcups

sowie an den Juniorenweltmeisterschaften die Wettkämpfer nur in kontrollierten und plombierten Anzügen zugelassen werden.

Bei Fehlen einer Plombe oder bei eingehenden Protesten gegen einen Anzug oder bei begründetem Verdacht auf eine nachträgliche Abänderung eines Anzuges hat der Technische Delegierte den entsprechenden Anzug zu konfiszieren und diesen an die FIS zur Kontrolle, respektive zur Kennzeichnung (Plombierung) einzusenden.

608.3 Skibremse

Für Wettkämpfe und offizielle Trainings dürfen nur noch Skis mit Skibremsen verwendet werden. Wettkämpfer ohne Skibremse sind nicht startberechtigt.

608.4 Reklame

Die Reklame auf Material und Ausrüstung, welche im Wettkampf und im Training getragen wird, hat den Richtlinien der FIS (Art. 210, 211 und 230) zu entsprechen.

609 Altersgrenzen

609.1 Zur Erlangung der Startberechtigung bei internationalen Wettkämpfen (Ausnahme Kinderrennen) ist die Vollendung des 15. Altersjahres bis 31. Dezember des betreffenden Jahres erforderlich. Die Startberechtigung beginnt aber bereits mit Beginn der Wettkampfsaison (1. Juli), auch wenn zu diesem Zeitpunkt das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt ist.

Das Höchstalter für die Teilnahme an internationalen Juniorenwettkämpfen ist das vollendete 19. Lebensjahr. Für die Berechnung dieses Höchstalters gelten die Bestimmungen der Art. 609.1 und 609.3.

609.3 Kategorieneinteilung bei internationalen Wettkämpfen:

	Zulässige Jahrgänge				
Kat.	88/89	89/90	90/91	91/92	
Kinder 1	1977	1978	1979	1980	
	1976	1977	1978	1979	
Kinder 2	1975	1976	1977	1978	
	1974	1975	1976	1977	
Junioren	1973	1974	1975	1976	
	1972	1973	1974	1975	
	1971	1972	1973	1974	
	1970	1971	1972	1973	
Lizenzierte	1973	1974	1975	1976	
Wettk.	und	und	und	und	
	früher	früher	früher	früher	

Masters A (Herren)	1959 bis 1935	1960 bis 1936	1961 bis 1937	1962 bis 1938
Masters B (Herren)	1934 und früher	1935 und früher	1936 und früher	1937 und früher
Masters C (Damen)	1959 und früher	1960 und früher	1961 und früher	1962 und früher

Grundregel: Wettkampfjahr = Lizenzjahr (1. Juli - 30. Juni)

610 Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen

611 Technische Einrichtungen

611.1 Verbindungen

Während allen internationalen Wettkämpfen muss zwischen Start und Ziel eine mehrfache Drahtverbindung bestehen.

Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften ist die Verbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen.

611.2 Messgeräte

611.2.1 Elektrische Zeitmessung

Bei allen internationalen Wettkämpfen muss eine mit Drucker versehene (Zeit auf Streifen ausgedruckt) elektrische Zeitmessanlage mit Verbindung zwischen Start und Ziel verwendet werden, welche die Zeiten auf eine Hundertstelsekunde genau feststellen lässt. Tausendstelsekunden, auch wenn sie gemessen und registriert sind, dürfen nicht veröffentlicht werden, auch wenn Wettkämpfer auf Hundertstelsekunden ex aequo rangiert sind.

Die zu verwendenden Startpflöcke dürfen nicht mehr als 50 cm über den Schnee hinausragen und müssen ca. 60 cm voneinander entfernt sein.

Das Starttor muss so gesetzt sein, dass der Start nicht ohne Öffnen des Starttores möglich ist. Die Fotozellen sind in der Höhe so zu installieren, dass der Wettkämpfer bei normaler Durchfahrt des Ziels den Lichtstrahl mit den Beinen (zwischen Knöchel und Knie) durchschneidet.

611.2.1.1 Bei Olympischen Winterspielen, Weltmeisterschaften und Weltcuprennen müssen zwei unabhängig voneinander arbeitende elektrische Zeitmessanlagen eingerichtet werden. Diese bedürfen der Zustimmung der FIS. Für andere Rennen wird dies

611.2.2 Eurofohleit. Handzeitmessung

Die Handzeitmessung muss bei allen Wettkämpfen mit 1/10 Sekunden durchgeführt werden. Sie ist räumlich getrennt und unabhängig von der elektrischen Zeitmessung am Start und am Ziel durchzuführen.

611.2.3 Einrichtungen für die Bekanntgabe der Zeiten
Die Organisatoren haben für die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen zur laufenden optischen oder akustischen Bekanntmachung der ermittelnen Zeiten zu sorgen.

611.3 Messen der Zeiten

Bei elektrischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers oder seiner Ausrüstung die Linie zwischen den Zeitnehmerpflöcken kreuzt und damit den elektrischen Kontakt auslöst.

Die Zeit kann also bei Stürzen im Ziel gestoppt werden, ohne dass beide Füsse des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.

Damit die gestoppte Zeit ihre Gültigkeit behält, muss der Wettkämpfer jedoch die Linie zwischen den beiden Zielstangen sofort nachher mit beiden Füssen kreuzen.

Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der vordere Fuss des Wettkämpfers die Linie zwischen den beiden Zielstangen kreuzt. Der Kontrollposten am Ziel trifft die diesbezügliche Entscheidung.

In Fällen, in welchen die elektrische Zeitmessung vorübergehend versagt, gelten die von Hand gestoppten Zeiten, wobei zu diesen Zeiten von Fall zu Fall eine Zeitdifferenz addiert oder subtrahiert wird, welche den durchschnittlichen Zeitdifferenzen zwischen der elektrischen Zeitmessung und der Handzeitmessung entspricht. Massgeblich sind die Zeitdifferenzen jener 10 Wettkämpfer, deren Zeiten unmittelbar vor oder unmittelbar nach den von Hand genommenen Zeiten liegen, wenn möglich also die 5 vor und die 5 nach den von Hand gestoppten Zeiten. Extreme Abweichungen sind nicht zu berücksichtigen.

Falls die elektrische Zeitmessung während des Rennens endgültig versagt, gelten für alle Teilnehmer die von Hand gestoppten Zeiten.

611.4 Private Zeitmessanlagen der Mannschaften

611.4.1 Einrichten von Zeitmessgeräten durch Mannschaften sind in Sturzräumen verhoten. Auf der übrigen Strecke sind sie mindestens 2 m ausserhalb von Toren (wenn sie in diesem Bereich aufgestellt sind) und mindestens 2 m ausserhalb der Streckenbegrenzung anzubringen.

- Das Kampfgericht entscheidet, welche Bereiche als Sturzräume zu gelten haben und als innerhalb der Streckenbegrenzung bezeichnet werden.
- Sofern der Organisator 3 Zwischenzeitnahmen stellen kann, müssen die Mannschaften auf private Zeitmessung verzichten. Für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften ist dies obligatorisch, für Weltcup und Kontinentalcup dringend empfohlen.

612 Funktionäre am Start und am Ziel

612.1 Der Starter

Der Starter hat seine Uhren mit der Uhr des Hilfsstarters und durch Telefon oder Funk mit der des Zeitnehmerchefs innerhalb von 10 Minuten vor dem Start zu synchronisieren.

Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

612.2 Der Hilfsstarter

Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich.

612.3 Der Protokollführer am Start

Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.

612.4 Der Zeitnehmerchef

Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig wie möglich vor und nach dem Rennen mit dem Starter.

Der Zeitnehmerchef ist verpflichtet, die inoffiziellen Zeiten so rasch wie möglich an der Anschlagtafel zu veröffentlichen.

Bei Störungen der Zeitmessanlagen ist der Zeitnehmerchef verpflichtet, unverzüglich den Startrichter und den TD zu verständigen.

612.5 Der Hilfszeitnehmer

Zwei Hilfszeitnehmer bedienen Stoppuhren gemäss Art. 611.2.2. Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den ermittelten Zeiten aller Wettkämpfer. 612.6 Der Kontrollposten am Ziel

Dem Kontrollposten am Ziel obliegen folgende Aufgaben:

612.6.1 Überwachung der Strecke zwischen dem letzten Tor und dem Ziel,

612.6.2 Überwachung der richtigen Durchfahrt der Ziellinie gemäss Art. 614.3.,

612.6.3 Aufstellung der Reihenfolge des Einlaufes sämtlicher das Rennen beendigender Wettkämpfer.

612.7 Der Chef des Rechnungsbüros

Der Chef des Rechnungsbüros ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.

Er hat für die umgehende Vervielfältigung der inoffiziellen Ergebnisliste und nach Ablauf der Protestfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Proteste für die möglichst rasche Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisliste zu sorgen.

613 Der Start

613.1, Der Startraum

Der Startraum ist so abzusperren, dass sich in diesem nur der von einem einzigen Trainer begleitete startende Wettkämpfer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre befinden. Der Startraum ist in geeigneter Weise gegen ungünstige Witterungseinflüsse zu schützen. Für die Trainer, Mannschaftsführer, Serviceleute usw. ist vor dem Startraum ein eigener abgesperrter Platz zu schaffen, wo sich diese mit den Wettkämpfern, unbehindert vom Publikum, befassen können. Für die auf den Startappell wartenden Wettkämpfer ist ein geeigneter Unterstand bereitzustellen.

613.2 Die Startstrecke

Die Startstrecke ist so vorzubereiten, dass es den Wettkämpfern möglich ist, entspannt den Startbefehl abzuwarten und nach dem Start rasch in Fahrt zu kommen.

613.3 Ausführung des Starts

Hinter dem Startenden darf sich weder ein Funktionär noch ein Betreuer aufhalten, welcher den Start begünstigen oder behindern könnte. Jegliche fremde Hilfe ist verboten. Der Starter darf den Wettkämpfer nicht berühren. Auf Anweisung des Starters hat der startende Wettkämpfer seine Stöcke vor der Startlinie in die hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Er darf lediglich unter Zuhilfenahme der Stöcke starten. Das Abstossen von den Startpflöcken oder die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.

613.4 Startbefehl

Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen: «Achtung!», 5 Sekunden vor dem Start zählt er: «5, 4, 3, 2, 1» und gibt dann den Startbefehl (Los! - Go! - Partez!) (Für Slalom siehe Art. 804.3)

Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden. Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.

613.5 Das Messen der Zeiten am Start

Die Zeitmessung hat den genauen Zeitpunkt des Kreuzens der Startlinie durch die Unterschenkel zu registrieren.

613.6 Verspätung am Start

Ein Wettkämpfer, der sich nicht zu der in der offiziellen Startliste angegebenen Startzeit am Start befindet, wird disqualifiziert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Beispielsweise sind individuelle Materialfehler und persönliche Indispositionen nicht Fälle von höherer Gewalt. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben.

- 613.6.1 Bei fixer Startzeit kann der verspätete Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäss Entscheid des Startrichters im fixen Startintervall starten.
- 613.6.2 Bei nicht fixer Startzeit startet der verspätete Wettkämpfer gemäss Art. 804.3.1.
- Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen und muss am Schluss des Wettkampfes sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, denen wegen Verspätung der Start verweigert bzw. trotz Verspätung die Teilnahme am Rennen erlaubt oder der Start unter Vorbehalt genehmigt worden ist.

613.7 Gültiger Start und Fehlstart

In allen Fällen hat der Wettkämpfer auf das Startzeichen hin zu starten. Bei festgelegten Startzeiten ist die Zeit des Kreuzens der Startlinie gültig, sofern sie innerhalb der folgenden Grenzen liegt: 3 Sekunden vor und 3 Sekunden nach der festgesetzten Startzeit. Ein Wettkämpfer, der mit einem Vorsprung von mehr als 3 Sekunden vor der offiziellen Startzeit die Startlinie kreuzt, wird wegen Fehlstarts disqualifiziert. Wenn ein Wettkämpfer die Startlinie später als 3 Sekunden nach der offiziellen Startzeit kreuzt, wird die Berechnung seiner Fahrzeit so angenommen, als sei er 3 Sekunden nach der Startzeit gestartet.

Der Startrichter muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht oder gegen die Startregeln verstossen haben.

614 Das Ziel

- 614.1 Der Zielraum
- Der Zielraum muss sich in gut sichtbarer Lage befinden, möglichst breit angelegt werden und eine lange, sanft auslaufende, ebene Zielausfahrt aufweisen. Die Zielausfahrt muss besonders gut vorbereitet und glattgetreten sein, um ein leichtes Anhalten zu ermöglichen.
- Bei der Markierung der Strecke (Tore) ist darauf zu achten, dass die Wettkämpfer durch eine möglichst natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung über die Ziellinie gelenkt werden.
- 614.1.3 Durch geeignete Schutzmassnahmen (Schneemauern, Stroh in Säkken und Schaumgummi usw.) ist jede Möglichkeit einer Kollision mit den Zielanlagen auszuschliessen.
- Der Zielraum ist vollständig abzusperren. Jedes Betreten des Zielraumes durch unbefugte Personen ist zu verhindern. Die Art der Absperrung ist so zu planen, dass Wettkämpfer bei Kollisionen nicht verletzt werden.
- 614.1.5 Der Organisator muss mit einer gut sichtbaren roten Linie einen «inneren Zielraum» abgrenzen, und er hat dafür zu sorgen, dass der Wettkämpfer diesen auf Ski erreichen kann (Art. 210.5).
- Für die Wettkämpfer, welche das Rennen beendet haben, ist ein besonderer, vom eigentlichen Zielraum getrennter Aufenthaltsraum einzurichten. Dort ist auch der Kontakt mit der Presse (Wort und Bildpresse, Radio, Fernsehen und Film) zu ermöglichen.

614.2 Die Ziellinie und ihre Markierung

Die Ziellinie wird durch zwei Stangen oder vertikale Stoffbänder markiert, welche durch ein Band mit der Bezeichnung «Ziel» verbunden sind. Bei Abfahrtsläufen und Super-G muss die Breite der Zieldurchfahrt mindestens 15 m und beim Slalom sowie Riesentorlauf mindestens 10 m betragen. Eine gelände- oder technisch bedingte Verminderung dieser Entfernung kann nur an Ort und Stelle in Ausnahmefällen durch den Technischen Delegierten gestattet werden. Als Zielbreite ist die Entfernung zwischen den beiden Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen gemeint. Der Abstand der Pflöcke für die Montage der Zeitmessung muss mindestens dieselbe Breite aufweisen. Diese sind ebenso wie die Zielstangen sorgfäl-

tig abzusichern. Die Zeitnehmerpflöcke sind am zweckmässigsten unmittelbar hinter den Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen talseits anzubringen.

614.3 Durchfahren des Ziels

Die Ziellinie muss überquert werden:

- entweder auf beiden Ski,
- auf einem Ski
- oder bei einem Sturz in unmittelbarer Zielnähe mit beiden Füssen. In diesem Fall zählt die gestoppte Zeit, wenn die Zeitnahme mit irgendeinem Körperteil oder Ausrüstungsgegenstand ausgelöst wird.
- 614.4 Der Zielrichter muss dem Schiedsrichter Bericht erstatten.

615 Mikrophone im Start-und Zielraum

Im Start- und Zielraum sowie im Bereich der abgesperrten Strecke ist die Verwendung jeglicher Mikrophone, die nicht im Einvernehmen mit dem Organisator installiert wurden, (fliegende, Galgenmikrophone, in Kameras oder sonstigen technischen Geräten eingebaute Mikrophone) sowohl im Training als auch im Wettkampf untersagt.

616 Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate

616.1 Inoffizielle Zeiten

Die von der Zeitmessung ermittelten Zeiten sind als inoffizielle Zeiten bzw. Resultate auf einer Ergebnistafel zu veröffentlichen, welche vom Aufenthaltsraum der Wettkämpfer am Ziel und vom der Presse zur Verfügung gestellten Standort aus gut sichtbar ist. Wenn möglich, sind die inoffiziellen Zeiten auch über eine Lautsprecheranlage dem Publikum bekanntzugeben.

Veröffentlichung der inoffiziellen Zeiten und der Disqualifikationen

- So rasch wie möglich werden nach Abschluss des Wettkampfes die inoffiziellen Zeiten und Disqualifikationen an der offiziellen Anschlagtafel und allenfalls auch noch am Ziel veröffentlicht. Der Schiedsrichter hat gemäss Art. 603.7.1.4 vorzugehen. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung beginnt die Protestfrist gemäss Art. 616.2.2, 643.4 und 643.5.
- 616.2.2 Die Bekanntgabe der inoffiziellen Zeiten am Ziel und allenfalls am Start (Art. 616.1) zusammen mit der schriftlichen und mündlichen Bekanntgabe der Disqualifikationen kann die Veröffentlichung

am offiziellen Anschlagbrett ersetzen. In diesem Fall kann, mit Ausnahme an Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften, festgelegt werden, dass Proteste sofort oder längstens 15 Minuten nach der Bekanntgabe mündlich beim Schiedsrichter eingelegt werden können und die spätere Einreichung von Protesten nicht mehr gültig ist. Die Mannschaftsführer sind darüber rechtzeitig zu orientieren.

616.3 Offizielle Resultate

- 616.3.1 Die offiziellen Resultate werden aufgrund der Zeiten derjenigen Wettkämpfer erstellt, die nicht disqualifiziert worden sind.
- Die Kombinationsresultate werden durch Zusammenzählen der Rennpunkte der betreffenden Disziplinen berechnet.
- Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktezahl erhalten, wird der Wettkämpfer mit der höheren Startnummer als erster auf der offiziellen Resultatliste aufgeführt.
- 616.3.4 Die offizielle Resultatliste hat folgende Angaben zu enthalten (beachte auch die Standarddokumentation der FIS).
- 616.3.4.1 Namen des durchführenden nationalen Verbandes oder Vereins,
- 616.3.4.2 Bezeichnung des Wettkampfes, der Kategorie Damen oder Herren, der Disziplin sowie des Ortes,
- 616.3.4.3 Datum des Wettkampfes,
- alle technischen Daten wie Bezeichnung der Piste, Höhe am Start und am Ziel, Höhenunterschied, Homologationsnummer, bei der Abfahrt und dem Super-G die Länge der Strecke.
- 616.3.4.5 Namen und Nation der Mitglieder des Kampfgerichtes,
- 616.3.4.6 Namen und Nation der Kurssetzer und Vorläufer, Anzahl der Tore und Startzeit für jeden Lauf,
- 616.3.4.7 Wetter, Schneebedingungen und Lufttemperatur am Start und am Ziel,
- alle Angaben hinsichtlich der Wettkämpfer wie Rang, Startnummer, Code, Familien- und Vornamen, Nation (und allenfalls Verein), Zeit und Rennpunkte,
- 616.3.4.9 Startnummer, Code, Name, Vorname und Nation jener Wettkämpfer, die in jedem Lauf nicht am Start, nicht am Ziel oder disqualifiziert worden sind,
- 616.3.4.10 offizielle Zeitmessung (Firma), Informatikfirmen,
- 616.3.4.11 F-Wert,
- 616.3.4.12 Unterzeichnung durch den Technischen Delegierten.

Die Resultatlisten (inoffiziell und offiziell) sowie die Startlisten müssen auf das für die Wettkampfdisziplinen vorgesehene verschiedenfarbige Papier gedruckt werden:

Abfahrtslauf: gelb Slalom: blau Riesentorlauf: rosa

Super-G: grün Kombination: weiss

Die Nationen sind durch die offiziellen Abkürzungen der FIS (in drei Buchstaben) anzuführen (siehe FIS-Bulletin).

617 Siegerehrung

Die Siegerehrung darf nicht vor Beendigung des Wettkampfes und nicht vor dem Einverständnis des Technischen Delegierten (Art. 604.4.4.4) durchgeführt werden.

Der Organisator ist berechtigt, vor diesem Zeitpunkt die Präsentation der voraussichtlichen Sieger vorzunehmen. Diese erfolgt inoffiziell und nicht am Ort der offiziellen Siegerehrung (Art. 210.6, 216.7).

620 Startreihenfolge

621 Gruppenauslosung und Startreihenfolge

- 621.1 Die Einteilung der anwesenden Wettkämpfer obliegt dem Kampfgericht.
- Für die Einteilung der Wettkämpfer sind die vom Sub-Komitee für Klassifizierung ausgearbeiteten FIS-Punktelisten der FIS zu verwenden. Wenn ein Wettkämpfer in der letzten gültigen FIS-Punkteliste nicht erfasst ist, erfolgt seine Einteilung bei den Wettkämpfern ohne FIS-Punkte (Art. 621.4).
- 621.3 Die Startreihenfolge wird bei allen alpinen Wettkämpfen (Abfahrt, Slalom, Riesentorlauf und Super-G) aufgrund der FIS-Punkte festgelegt. Eine erste Gruppe von höchstens 15 der 15 besten anwesenden Wettkämpfer wird ohne Beschränkung pro Nation ausgelost.

Bei Punktegleichheit im 15. Rang kann die 1. Gruppe entsprechend erhöht werden.

Alle übrigen Teilnehmer starten in der Reihenfolge ihrer FIS-Punkte. Alle Wettkämpfer ohne FIS-Punkte werden in einer letzten Gruppe ausgelost. Ist in den ersten 15 der anwesenden Wettkämpfer die Punktedifferenz zwischen einem Wettkämpfer und dem nächsten zu gross, entscheidet das Kampfgericht über die Grösse der auszulosenden ersten Gruppe. Der Rest startet nach FIS-Punkten (Ausnahme Kinderskirennen, Art. 1240.11).

- Wenn die Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte zu gross ist, 621.4 muss das Kampfgericht diese in Gruppen einteilen. In diesem Fall meldet jede Nation die von ihr gewünschte Gruppenzugehörigkeit. Jede Gruppe wird dann separat ausgelost. Das Kampfgericht soll wenn möglich den im Abfahrts-Training gemachten Beobachtungen Rechnung tragen und muss die Wettkämpfer mehrerer Nationen in diese verschiedenen Wettkampfgruppen ohne FIS-Punkte gerecht aufteilen. In der Regel stellt in diesem Fall jede Nation, die Wettkämpfer ohne FIS-Punkte gemeldet hat, je einen Wettkämpfer in die erste Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte.
- Es bleibt dem Kampfgericht jedoch vorbehalten, die Startreihen-621.5 folge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.
- Die Auslosung hat am Tag vor dem Wettkampf zu erfolgen (Art. 219). Für Abendrennen muss spätestens am Vormittag des Renntages ausgelost werden.
- Die erste Gruppe im Abfahrtstraining muss für jeden Tag neu aus-621.7 gelost werden.
- Die Auslosung (erste Gruppe und Gruppe ohne FIS-Punkte) muss 621.8 an einer Mannschaftsführersitzung vorgenommen werden. Die doppelte Auslosung ist empfohlen: gleichzeitige Auslosung der Namen und der Startnummern der Wettkämpfer.
- Startreihenfolge bei ausserordentlichen Verhältnissen 621.9 Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann das Kampfgericht die Startreihenfolge in der Abfahrt, im Riesentorlauf und im Super-G, von der Startnummer abweichend, ändern (bei Schneefall usw.). Eine zum voraus bezeichnete Gruppe von mindestens 6 Wettkämpfern startet vor der Startnummer 1.

Diese 6 Wettkämpfer werden aus den letzten 20% der Startliste ausgelost. Sie starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer Startnummern.

Diese Regelung entfällt, sofern der Veranstalter mindestens sechs qualifizierte Vorläufer stellen kann.

621.10 Startreihenfolge für den 2. Lauf

621.6

Bei den Wettkämpfen mit 2 Läufen wird die Startreihenfolge ge-621.10.1 mäss Rangliste des ersten Laufes festgelegt, ausser für die ersten 15 (Ausnahme: Kinderrennen).

- 621.10.2 Für die ersten 15 wird die Startreihenfolge wie folgt festgelegt:
 - der 15. der Rangliste startet als erster
 - der 14. der Rangliste startet als zweiter
 - der 13. der Rangliste startet als dritter
 - der 12. der Rangliste startet als vierter
 - der 1. der Rangliste startet als fünfzehnter,

- vom 16. an gemäss Rangliste aus dem 1. Lauf

Wenn mehrere Wettkämpfer im 15. Rang klassiert sind, startet der Wettkämpfer mit der niedrigsten Startnummer als erster.

621.10.3 Eine Startliste für den 2. Lauf muss rechtzeitig bekanntgegeben werden und am Start zum 2. Lauf vorhanden sein.

622 Startabstände

622.1 Normale Startabstände

In der Abfahrt, im Riesentorlauf und im Super-G erfolgt der Start in gleichmässigen Abständen. In der der Regel starten die Wettkämpfer in gleichbleibenden Abständen von 60 Sekunden. Für den Slalom siehe Art. 804.1.

Das Kampfgericht oder der FIS-Vorstand kann andere Abstände anordnen.

622.2 Besondere Startabstände

Der Startabstand in der Abfahrt, im Super-G und wenn notwendig im Riesentorlauf kann unter den nachfolgenden Bedingungen verändert werden:

- Die Zeitverlängerung muss sinnvoll zur TV-Übertragung von interessanten Abschnitten auf der ganzen Strecke verwendet werden.
- 622.2.2 Der Startabstand für die erste Gruppe (15) kann maximal 90 Sekunden betragen.
- 622.2.3 Aus Sicherheitsgründen dürfen 40 Sekunden nicht unterschritten werden.
- Ausnahmen für Art. 622.2.2 und 622.2.3 kann nur der FIS-Vorstand bewilligen.

623 Wiederholung des Wettkampfes

- 623.1 Voraussetzungen
- 623.1.1 Ein Wettkämpfer, der durch einen Fehler eines Funktionärs, durch einen Zuschauer, ein Tier oder aus sonstigen Gründen im Wettkampf gestört wird, kann unmittelbar nach der erfolgten Behinderung seiner Fahrt bei einem Mitglied des Kampfgerichtes um die

Wiederholung seines Laufes ansuchen. Dieses Ansuchen kann auch vom Mannschaftsführer des behinderten Wettkämpfers gestellt werden.

Der Wettkämpfer muss die Strecke sofort nach der Behinderung verlassen und darf nicht weiter durch die Tore die Strecke befahren.

- 623.1.2 Bei besonderen Verhältnissen (z.B. beim Fehlen von Toren und bei anderen technischen Mängeln) kann das Kampfgericht einen Wiederholungslauf anordnen.
- 623.2 Gründe für die Behinderung
- Versperrung der Strecke durch einen Funktionär, einen Zuschauer, ein Tier oder ein sonstiges Hindernis,
- Versperrung der Strecke durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte,
- 623.2.3 Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke oder Ski eines Wettkämpfers,
- 623.2.4 Aktionen des Unfalldienstes, die den Wettkämpfer behindern,
- 623.2.5 Fehlen eines Tores, das durch den vorangegangenen Wettkämpfer umgestürzt ist und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt werden konnte,
- 623.2.6 andere ähnlich Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers eine wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der effektiven Wettkampfstrecke zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkämpfers empfindlich beeinflussen können.
- 623.2.7 Nichtfunktionieren der Zeitmessung,
- 623.2.8 Unterbrechung einer Abfahrt durch einen Funktionär innerhalb einer gelben Zone.
- 623.3 Gültigkeit des Wiederholungslaufes
- Falls es dem Schiedsrichter oder einem andern Mitglied des Kampfgerichtes nicht möglich ist, sofort die zuständigen Funktionäre zu befragen und die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann der Schiedsrichter oder ein Mitglied des Kampfgerichtes zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf ist nur gültig, wenn er nachträglich vom Kampfgericht bestätigt wird.
- Wenn der Wettkämpfer schon vor dem ihn zur Wiederholung des Laufes berechtigenden Vorfall disqualifiziert war, wird der zweite Lauf ungültig.
- Der provisorische oder definitiv bewilligte zweite Lauf behält immer seine Gültigkeit, auch wenn er schlechter ausfällt als der erste (behinderte) Lauf.

- Wenn sich der Antrag auf Bewilligung eines Wiederholungslaufes als unbegründet erweist, wird der Wettkämpfer disqualifiziert.
- 623.4 Startzeit des Wiederholungslaufes
- 623.4.1 Bei fixer Startzeit kann der Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäss Entscheidung des Startrichters im fixen Startintervall starten.
- Bei nicht fixer Startzeit wird entsprechend den Bestimmungen des Art. 804.3.1 vorgegangen.

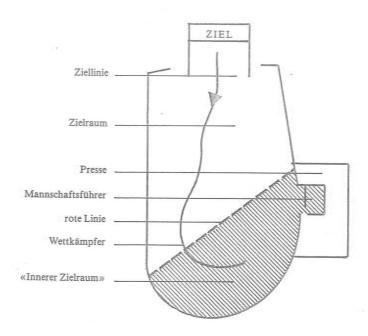
624 Abbruch eines Wettkampfes

- Das Kampfgericht oder der Technische Delegierte haben das Recht, aus den in Art. 603.4.2.2 und 604.4.5.3 erwähnten Gründen einen Wettkampf abzubrechen.
- 624.2 In jedem Fall hat der Technische Delegierte einen ausführlichen Bericht mit entsprechender Empfehlung (Wertung ja oder nein) zu erstatten.
- 624.3 Gegen die Entscheidung des Kampfgerichtes kann Beschwerde (siehe Art. 647), gegen die Entscheidung des Technischen Delegierten kann Protest (siehe Art. 641) innert 24 Stunden nach Bekanntgabe beim Büro FIS eingereicht werden.

630 Disqualifikation

- Ein Wettkämpfer wird vom Technischen Delegierten oder auf Antrag eines Mitgliedes des Kampfgerichtes vom Kampfgericht disqualifiziert, wenn er die Zulassungsbedingungen nach Art. 208 und 213 nicht erfüllt, gegen die Bestimmungen der Art. 209, 211, 212, 217, 219, 220, 221, 222 oder 230, gegen sonstige disqualifikationsandrohende Bestimmungen der IWO, gegen sonstige gültige Reglemente oder gegen Beschlüsse des Kamfpgerichtes verstösst oder sich in ungebührender Form und Weise gegenüber Mitgliedern des Kampfgerichtes, des Organisationskomitees oder des Rennkomitees benimmt, insbesondere aber, wenn er
- 630.1.1 am Rennen unter falschen Angaben teilnimmt,
- 630.1.2 die Sicherheitsbestimmungen nicht einhält,
- 630.1.3 auf einer für Wettkämpfer gesperrten Strecke trainiert, die Strecke auf eine Art verändert, die gemäss Art. 703.9 verboten ist oder den Weisungen des Kampfgerichtes über die Durchführung des Trainings und des Rennens zuwiderhandelt,

- 630.1.4 seine offizielle Startnummer im Training bei der Besichtigung, in der Abfahrt, im Super-G oder im Wettkampf nicht trägt oder diese in unerlaubter Weise abändert (Art. 608.1, 702.8.3, 803.1, 903),
- 630.1.5 zu spät am Start erscheint oder einen Fehlstart macht bzw. den Bestimmungen über die Durchführung des Starts zuwiderhandelt (Art. 613),
- die Linie zwischen den Stangen der Tore nicht mit beiden Skispitzen und Füssen überfährt (Art. 661.4),
- die Strecke nicht auf Ski zurücklegt oder das Ziel nicht gemäss Art. 614.3 passiert,
- 630.1.8 während des Rennens in irgendeiner Form fremde Hilfe annimmt,
- einem überholenden Wettkämpfer nicht auf ersten Anruf hin die Strecke freigibt oder ihn bei seiner Fahrt stört,
- zu Unrecht einen Wiederholungslauf verlangt und sich sein Gesuch für die Wiederholung des Rennens als unbegründet erweist,
- im Zielraum die Ski nach Ankunft auszieht, um sie zu präsentieren und den inneren Zielraum nicht auf Skiern erreicht (Art. 210.5 und 614.1.5).



	den Technischen Delegierten
631.1	Gegen Wettkämpfer
631.1.1	Liegen Verstösse gegen die Art. 703.8.5 (weiterfahren, nachdem der Wettkämpfer überholt worden ist bzw. nach Sturz im Training), Art. 623, 805.4 sowie 904.1 und 1006 (Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler) vor, können vom Kampfgericht auf Antrag eines Mitgliedes des Kampfgerichtes oder vom Technischen Delegierten folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
631.1.1.1	mündliche Verwarnung,
631.1.1.2	schriftlicher Verweis, welcher dem Büro FIS und dem nationalen Verband, dem der Wettkämpfer angehört, bekannzugeben ist,
631.1.1.3	Verbot, an der allenfalls folgenden Disziplin der gleichen Veran- staltung teilzunehmen, ohne Möglichkeit, einen Ersatzfahrer ein- zusetzen, wenn die Auslosung bereits durchgeführt worden ist,
631.1.1.4	Verbot, während der auf das laufende Rennen folgenden 7 Tage (den Tag des laufenden Rennens nicht mitgerechnet) an einem im FIS-Kalender eingetragenen Wettkämpfen teilzunehmen; im Wiederholungsfall kann diese Sperre zeitlich verdoppelt werden.
631.1.2	Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Siegerehrung verliert der Wettkämpfer den Anspruch auf einen Preis (Art. 222.4).
631.1.3	Fährt der Wettkämpfer nach einer Behinderung weiter, verliert er das Recht auf die Bewilligung eines Wiederholungslaufes (Art. 623, 630.1.10).
631.2	Gegen Mannschaftsführer, Trainer, Kurssetzer und akkreditierte Offizielle
631.2.1	Wenn die Mannschaftsführer, Trainer, Kurssetzer oder von natio- nalen Verbänden als offiziell bei einer Veranstaltung gemeldete Personen gegen die Bestimmungen der IWO, gegen Beschlüsse des Technischen Komitees der FIS oder Beschlüsse des Kampfgerich- tes verstossen (Art. 223.2, 223.3), kann das Kampfgericht auf An- trag eines Mitgliedes des Kampfgerichtes oder des Technischen De- legierten folgende Disziplinarstrafen verhängen:
631.2.1.1	mündliche Verwarnung,
631 2 1 2	schriftlicher Verweis,

Disziplinarmassnahmen durch das Kampfgericht oder

631

Die Sanktionen sind dem Büro FIS und dem nationalen Verband,

Entzug der Akkreditierung auf eine bestimmte Zeit.

dem der Bestrafte angehört, umgehend mitzuteilen.

Geldstrafe (Art. 223.2),

631.2.1.3

631.2.1.4

631.2.2

Arbeitsgruppe für Disziplinarfälle 632 Die FIS hat eine Arbeitsgruppe für Disziplinarfälle eingesetzt, die 632.1 aus drei Mitgliedern des Sub-Komitees für Regeln und Wettkampfkontrolle gebildet wird. Diese Arbeitsgruppe entscheidet bei Problemen, die das Kampfgericht nicht entscheiden kann. Sie behandelt ferner Beschwerden gegen Entscheide des Kampfgerichtes, sofern diese nicht an den FIS-Vorstand gerichtet sind. Entscheide der Disziplinarkommission sind den Parteien, ihren na-632.2 tionalen Verbänden sowie den Mitgliedern des Kampfgerichtes, deren Entscheid bekämpft worden ist, zuzustellen. Die Zustellung erfolgt ausschliesslich über das Büro FIS. Proteste 640 Arten der Proteste 641 Gegen Zulassungen von Wettkämpfern oder gegen deren Wett-641.1 kampfausrüstung, gegen die Strecke oder deren Zustand, 641.2 gegen einen anderen Wettkämpfer oder gegen einen Funktionär 641.3 während des Wettkampfes, gegen Disqualifikation (Art. 616.2.2), 641.4 gegen die Zeitmessung, 641.5 gegen die Entscheidung des Technischen Delegierten auf Abbruch 641.6 des Wettkampfes (Art. 624 - Sonderfall), gegen sonstige Entscheide des Technischen Delegierten (z.B. Art. 641.7 630.1, 631.1, 1, 631.2.1) Ort der Einreichung
Die verschied 642 Die verschiedenen Proteste sind wie folgt einzureichen: Die Proteste gemäss Art. 641.1 - 641.5 und 641.7 an der am offiziel-642.1 len Anschlagbrett bezeichneten Stelle oder an dem anlässlich einer Mannschaftsführersitzung bekanntgegebenen Ort (Art.616.2.2), der Protest gemäss Art. 641.6 und 624 beim Büro FIS. 642.2 Fristen der Einreichung 643 gegen die Zulassung eines Wettkämpfers: 643.1 - vor der Auslosung

- 643.2 gegen die Strecke oder deren Zustand:
 - bis spätestens 60 Minuten vor Wettkampfbeginn,
- 643.3 gegen einen anderen Wettkämpfer, dessen Wettkampfausrüstung oder gegen einen Funktionär wegen regelwidrigen Verhaltens während des Wettkampfes:
 - innerhalb von 15 Minuten, nachdem der letzte Wettkämpfer das Ziel passiert hat,
- 643.4 gegen Disqualifikationen infolge regelwidriger Ausführung des Wettkampfes:
 - innerhalb von 15 Minuten nach Anschlag der Disqualifikationen (Art, 616.2.2),
- 643.5 gegen die Zeitmessung:
 - innerhalb von 15 Minuten nach dem Anschlag der inoffiziellen Ergebnisliste,
- gegen den Entscheid des Technischen Delegierten auf Abbruch des Wettkampfes (Art. 624, 641.6):
 - innert 24 Stunden nach Bekanntgabe der Entscheide,
- 643.7 gegen alle sonstigen Entscheide des Technischen Delegierten:
 sofort, jedoch spätestens vor Ablauf der Protestfrist gemäss
 Art. 643.4.

644 Form der Proteste

- Die Proteste sind grundsätzlich schriftlich einzureichen.
- 644.2 Ausnahmsweise können Proteste gemäss Art. 641.3, 641.4 und 641.5 mündlich vorgebracht werden (Art. 616.2.2).
- Proteste sind ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten, Beweismittel beizulegen.
- 644.4 Mit der Einreichung eines Protestes sind sFr. 100.-- (Schweizer Franken einhundert) oder der Gegenwert in einer anderen gültigen Währung zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Annahme des Protestes zurückgegeben, ansonsten verfällt er zugunsten des Veranstalters oder der FIS.
- Ein eingereichter Protest kann vom Protestierenden auch vor Bekanntgabe einer Entscheidung durch das Kampfgericht zurückgezogen werden. Der hinterlegte Betrag ist dem Einreichenden in diesem Falle zurückzuerstatten. Eine vorzeitige Zurückziehung des Protestes ist aber nicht mehr möglich, wenn das Kampfgericht oder ein Mitglied des Kampfgerichtes aus Zeitgründen einen Zwischenentscheid trifft, wie z.B. einen Entscheid «unter Vorbehalt».

Proteste, die nicht fristgerecht in der vorgeschriebenen Art oder ohne Einzahlung der Protestgebühr eingereicht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

645 Legitimation

Zur Protesteinreichung sind legitimiert:

- die nationalen Verbände,
- die Mannschaftsführer und Trainer.

646 Erledigung der Proteste durch das Kampfgericht

- Das Kampfgericht versammelt sich zur Erledigung von Protesten, indem es Zeitpunkt und Ort selber bestimmt.
- Zur Verhandlung über einen Protest gegen die Feststellung des regelwidrigen Durchfahrens eines Tores (Art. 661.4) sollen der betroffene Torrichter und allenfalls auch die Torrichter der angrenzenden Torkombination bzw. andere beteiligte Funktionäre, der betroffene Wettkämpfer und der protestierende Mannschaftsführer oder Trainer eingeladen werden.

Ausserdem sollen die beantragten sonstigen Beweismittel wie z.B. Videoaufzeichnungen, Filme und Photos geprüft werden.

Beim Entscheid über einen Protest sind nur die Mitglieder des Kampfgerichtes anwesend.

Den Vorsitz der Verhandlung führt der Technische Delegierte. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt und vom Technischen Delegierten unterzeichnet. Für den Entscheid ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten, nicht nur die der anwesenden Mitglieder des Kampfgerichtes notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des TD. Es herrscht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung; die Bestimmungen, die dem Entscheid zugrundegelegt werden, sind so anzuwenden und so auszulegen, dass dem Sinne eines sportlich fairen Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Disziplin entsprochen wird.

Der Entscheid ist sofort nach der Abstimmung am offiziellen Anschlagbrett zu veröffentlichen, wobei der Zeitpunkt des Anschlages anzugeben ist.

647 Rechtsmittel

647 1 Die Beschwerde

- 647.1.1 Diese ist zulässig
 - gegen Entscheide des Kampfgerichtes,
 - gegen den Entscheid des Kampfgerichtes auf Abbruch eines Wettkampfes (Art. 624 - Sonderfall),
 - gegen die offiziellen Ergebnislisten.
- Alle Beschwerden sind beim Büro FIS einzureichen. Beschwerden an den FIS-Vorstand können nur mit Zustimmung des nationalen Verbandes, dem der Beschwerdeführer angehört, eingebracht werden.
- 647.1.3 Beschwerden gegen Entscheide der Kampfgerichte sind innerhalb von 24 Stunden nach deren Bekanntgabe, die Beschwerde gegen die offiziellen Ergebnislisten innert 30 Tagen, den Tag des Wettkampfes nicht miteingerechnet, einzureichen.
- 647.1.4 Zum Entscheid über Beschwerden sind zuständig:
 - das Büro FIS im Sonderfall des Art. 624,
 - generell die Arbeitsgruppe nach Art. 632 oder
 - der FIS-Vorstand.

647.2 Berufung

- 647.2.1 Gegen den Entscheid der Arbeitsgruppe für Disziplinarfälle kann Berufung an den FIS-Vorstand eingereicht werden.
- Eine Berufung ist jeweils innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Entscheides der Arbeitsgruppe für Disziplinarfälle schriftlich und begründet beim Büro FIS einzureichen bzw. der Post aufzugeben, den Tag der Zustellung nicht miteingerechnet.
- Eingereichte Rechtsmittel (Protest, Beschwerde, Berufung) haben keine aufschiebende Wirkung.
- 647.4 Alle Rechtsmittel sind schriftlich auszufertigen, ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten und Beweismittel beizulegen.

 Verspätet eingereichte Rechtsmittel sind vom Büro FIS zurückzuweisen.

650 Bestimmungen über die Homologation der Strecken

Sämtliche Rennen im Rahmen der Olympischen Winterspiele und Weltmeisterschaften dürfen nur auf Strecken durchgeführt werden, die von der FIS homologiert worden sind.

Die gleiche Regel trifft auch für andere internationale Wettkämpfe, die im FIS-Kalender aufgeführt sind, zu, wobei besonders für

Slalom und Riesentorlauf auf Ersuchen Ausnahmen bewilligt werden können.

Ausnahmen und Abweichungen der Technischen Daten können nur durch den FIS-Vorstand bewilligt werden.

Der nationale Verband und das Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken stellen die Anträge. Bewilligte Ausnahmen sind ab erteilter Bewilligung bis auf Widerruf gültig (Ausnahmen siehe Art. 701.7, 801.1.1, 901.1.4, 1001.1.3).

- 650.2 Die Eingabe für die Homologation von Rennstrecken ist durch den zuständigen nationalen Verband an das Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken zu richten.
- Der Eingabe müssen die unten aufgeführten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung beigelegt oder dem Inspektor übergeben werden. Es erhalten je ein Exemplar:
- der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken,
- 650.3.2 der zuständige nationale Verband,
- 650.3.3 der Organisator (Club, Verein),
- 650.3.4 der mit der Prüfung beauftragte Inspektor.
- 650.4 Die Homologationseingabe muss die sechs folgenden Unterlagen enthalten:
- 650.4.1 eine Beschreibung der Rennstrecke, aus der hervorgeht:
 - Name der Strecke,
 - Exposition der Rennstrecke,
 - Startpunkt (Meereshöhe in Metern),
 - Zielpunkt (Meereshöhe in Metern),
 - Höhendifferenz (Meter),
 - schräge Länge (Meter),
 - durchschnittliche Neigung, grösste Neigung, geringste Neigung (in Neugraden oder Prozenten),
 - Abtransportmöglichkeiten für Verletzte ausserhalb der Rennstrecke,
 - allfällige Wasseranschlussmöglichkeiten (bei Slalom),
 - allfällige Hubschrauberlandeplätze,
 - Beschneiungsanlage,
 - eine Beschreibung der Transportmöglichkeiten zum Start- und Zielraum, ferner Auffahrtsmöglichkeiten, Stundenkapazität (Personen),
 - eine Beschreibung des Start- und Zielraumes; diese soll neben Angaben über die Geländestruktur und geographische Lage vor allem auch Auskunft über den Zielraum, die Unterbringung von Journalisten, Rundfunk- und Fernsehkommentatoren sowie die

- Zuschauer geben. Darüber hinaus sind die Unterkunftsräume für die Wettkämpfer am Start und am Ziel zu beschreiben,
- Angaben über die Standorte der benötigten Sicherheitsnetze,
- Angaben über die Möglichkeit von Passagen neben den Pisten für technische Dienste, Service-Leute usw,
- Mitteilung über die Entfernung des nächsten Krankenhauses in Kilometern.
- eine Beschreibung der nachrichtentechnischen Verbindungen.
 Am zweckmässigsten ist ein Schaltplan, aus dem hervorgeht:
 - Anzahl der vorhandenen Leitungen, Verlegungsart:
 - Erdkabel
 - definitve Freileitung, prov. Luftkabel
 - Leistungsquerschnitt
 - Anzahl der Anschlüsse an der Rennstrecke
 - Verbindung Zielraum-Rennsekretariat
 - Verbindung Zielraum-Pressebüro
 - Angaben über vorhandene Funksprechgeräte
 - Angaben über Verbindung Start-Zielraum
- Angabe einer Kontaktadresse mit Telefonnummer und eventuell Telexnummer,
- 650.4.2 eine Karte im Mindestmassstab 1:25'000 mit Höhenkurven und eingezeichneter Rennstrecke,
- ein Längsprofil im Massstab 1:5'000, aus dem der Höhenunterschied und die Länge der Strecke ersichtlich sind (Höhenkote gleicher Massstab),
- 650.4.4 eine statistische Aufstellung der Schneelagen auf der Strecke (für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften während der letzten zehn Jahre, für andere Rennen während der letzten fünf Jahre),
- eine grosse, sehr instruktive fotografische Aufnahme, auf der die Strecke eingezeichnet ist. Es soll sich dabei um eine echte Fotografie handeln und nicht nur um eine grafische Darstellung, die einem Prospekt entnommen worden ist. Die Grösse der Aufnahme soll mindestens 18 x 24 cm betragen. Der Standort für die Aufnahme soll nach Möglichkeit auf der gegenüberliegenden Hangseite sein. Ist das nicht möglich, wird eine Flugaufnahme mit schrägem Winkel denselben Eindruck vermitteln.
- 650.4.6 eine Streckenskizze mit allen Einzeichnungen und Daten. Diese Skizze soll informativ sein und markante Punkte, wie zum Beispiel Liftstützen, Baumgruppen, Steilhänge, Wegquerungen usw. aufzeigen; ebenso sollen Angaben über die Höhenmeter, Flur und Ortsbezeichnungen gemacht werden. In der Hauptachse soll diese

Skizze den Inspektor rasch informieren. Ausserdem ist es zweckmässig, allenfalls noch vorzunehmende Arbeiten an den Strecken sowie den Standort der Netze in dieser Skizze zu vermerken.

die Homologationseingabe sichten und einen Inspektor zur Prüfung der Rennstrecke bestimmen. Falls es sich um die erste Homologation einer Abfahrtspiste handelt, darf der Inspektor nicht dem Land angehören, welches um die Homologation ersucht hat. Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäss Art. 701, 801, 901, 1001, 1102 und 1103 entsprechen.

Bei der technischen Analyse der Rennstrecken, im besonderen der Abfahrtsstrecken, ist ein scharfer und kompromissloser Standpunkt einzunehmen.

Auf Abfahrts-, Riesentorlauf- und Super-G-Strecken muss die Möglichkeit vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder auf einer Strasse, Verunglückte auch während des Rennens umgehend abtransportieren zu können.

650.6 Verfahren bei der Homologation

650.6.1 Antragsteller (Club)

Sobald die erforderlichen Unterlagen in vierfacher Ausführung bereit sind, richtet der Antragsteller (Club) das Gesuch um Homologation der Rennstrecken über seinen nationalen Verband an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken, oder er übergibt diese, mit der Zustimmung des nationalen Verbandes versehen, anlässlich der Inspektion an Ort und Stelle dem Inspektor, der die Kopien an die zuständigen Stellen weiterleitet.

Gleichzeitig überweist der Antragsteller sFr. 150.-- oder den Gegenwert auf das Konto «Sparkasse Innsbruck - Hall, Sparkassenplatz 1, A-6020 Innsbruck, Konto Nr. 0300 - 106101» FIS ALPINE PISTEN.

Dieser Betrag dient zur Deckung der administrativen Spesen. Die Reise- und Aufenthaltskosten des Inspektors gehen zu Lasten des Veranstalters und sind mit diesem direkt zu verrechnen. Die Reise kann vom Wohnort zum Austragungsort und zurück wie folgt verrechnet werden:

- Pro Reisetag werden sFr. 50 .- in Rechnung gestellt.
- Bahnfahrt 1. Klasse,
- Kilometergeld für den eigenen Personenwagen sFr. -. 70/km,
- Flugbillet Touristenklasse.

650.6.2 Zuständiger nationaler Verband

Das vom Antragsteller (Club) verfasste Homologationsgesuch muss vom nationalen Verband befürwortet und dann an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken weitergeleitet werden. Falls der Inspektor an den Strecken nur geringfügige Verbesserungsarbeiten anordnet, muss nach Fertigstellung dieser Arbeiten die Bereitschaft dem zuständigen Inspektor bis 31. Oktober des laufenden Jahres gemeldet werden. Bei grösseren Arbeiten entscheidet der Inspektor, ob eine Nachinspektion notwendig ist. Rennstrecken, die bis zum 31. Oktober* des laufenden Jahres nicht den Bestimmungen der FIS entsprechend in Ordnung befunden und nicht homologiert worden sind, dürfen im folgenden Winter für die Austragung von Wettkämpfen nicht benützt werden. Solche Rennen sind im Internationalen Ski-Kalender zu streichen. *) Für die südliche Hemisphäre bis 30. April.

650.6.3 Zugeteilter Inspektor

Nach Eingang des Homologationsgesuches von seiten des Antragstellers (Club) über den zuständigen nationalen Verband an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken ernennt dieser den Inspektor. Der ernannte Inspektor setzt sich unverzüglich mit dem Antragsteller (Club) wegen des Zeitpunktes der Inspektion in Verbindung und benachrichtigt mittels Durchschlags den zuständigen nationalen Verband. Der Inspektor lässt sich an Ort und Stelle die vorbereiteten Unterlagen in vierfacher Ausführung aushändigen. Nach der Begehung der Strecken schreibt der Inspektor den Inspektionsbericht und zeichnet in der vorliegenden Streckenskizze die angeordneten Verbesserungsarbeiten rot ein, überpüft alle weiteren Unterlagen und sendet drei Exemplare an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken. Dieser wird sie durchsehen und je ein Exemplar einsenden an:

- den zuständigen nationalen Verband

- den Organisator (Club)

- ein Exemplar bleibt beim Inspektor.

Es liegt im Ermessen des Inspektors, neben der Begehung im Sommer eine weitere im Winter durchzuführen, um sich über geänderte Verhältnisse im Winter, Sicherheitsfragen und die Standorte der Sicherheitsnetze ins Bild zu setzen.

650.6.4 Ausstellung des Homologationsdekretes durch die FIS

Ist der Inspektionsbericht positiv, so dass keine weitern Arbeiten nötig sind, wird der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken das Original des Homologationsdekrets an den Antragsteller (Club) und einen Durchschlag an den jeweiligen nationalen Verband und das Büro FIS senden. Das Homologationsdekret selbst gibt Aufschluss über Namen und Art der Strecke sowie über die technischen Daten. Aus der Registriernummer des Dekretes sind die Gesamtzahl der homologierten Strecken, das Jahr, in dem das Homologationsdekret ausgestellt worden ist, und die Zahl der im laufenden Jahr registrierten Strecken zu ersehen. Bei Abfahrtsläufen wird das Verfalldatum festgehalten.

650.6.5 Erlöschen des Antrages

Falls angeordnete Arbeiten nach der erfolgten Inspektion länger als 5 Jahre nicht ausgeführt werden und die Homologation nicht ausgesprochen werden konnte, wird der betreffende Ort (Piste) von der Liste der offenen Homologationsgesuche gestrichen. Für Weiterverfolgung ist ein neuer Antrag erforderlich.

- 650.6.6 Gültigkeitsdauer des Homologationsdekretes der FIS
- 650.6.6.1 Abfahrtslauf;
 Gültigkeit fünf Jahre; danach muss eine Nachinspektion vorgenommen werden.
- 650.6.6.2 Homologationsdekrete für Slalom, Riesentorlauf und Super-G sind so lange gültig, als keine Veränderungen der Strecke durch die Natur selbst oder durch bauliche Einwirkungen eintreten oder die Bestimmungen über die technischen Voraussetzungen geändert werden.

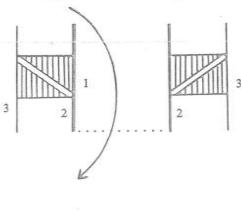
Veränderungen durch die Natur können sein:

- Mauerbrüche, Erdrutsche, Verwachsen des Geländes Bauliche Veränderungen sind:
- Errichtung von Hochbauten, Bergverkehrsmittel,
- Schutzbauten, Anlagen, Strassen und Wege usw.
- Der nationale Verband, welcher die Homologation einer Strecke vorgeschlagen hat, ist verpflichtet, die erfolgte Durchführung von eventuell geforderten Arbeiten auf der Strecke dem Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken zu melden, bzw. zu bestätigen.
- 650.6.8 Durch das Büro FIS werden die neuen Strecken veröffentlicht (FIS-Kalender).
- Zusammenhänge zwischen Homologation, Schnee- und Wetterverhältnissen sowie besonderen Bedingungen. Ein Veranstalter von Abfahrtsrennen darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen und aussergewöhnliche Schnee- und Wetterbedingungen unbeachtet lassen. Eine von der FIS homologierte Abfahrtsstrecke kann bei zu geringer Schneelage, bei ausserordentlich ungünstigen Verhältnissen der Schneeoberfläche (totale Vereisung, totale Aufweichung usw.), bei dichtem Nebel, starkem Schneefall, Sturm, Regen für die Abhaltung von Abfahrtsrennen ungeeignet sein.

Weisungen für die Torrichter 660

Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung) 661

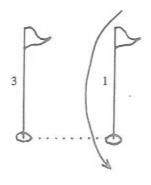
Abfahrts-, Riesentorlauf- und Super-G-Tor



Figur 1

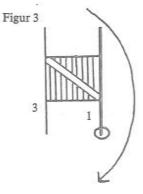
- 1 Drehstange
- 2 Innenstange
- 3 Aussenstange

Figur 2



Slalom

Parallelslalom



richter dies auf seiner Kontrollkarte unverzüglich in den vorgesehenen Kolonnen zu vermerken: Startnummer des Wettkämpfers, 661.2.1 Sofern der Torrichter mehrere Tore zu überwachen hat, Nummer 661.2.2 des Tores, wo der Fehler begangen worden ist, Buchstabe F (Fehlverhalten), 661.2.3 661.2.4 Zeichnung über den begangenen Fehler (Fahrtcroquis unerlässlich). Der Torrichter muss auch beobachten, ob der Wettkämpfer keine 661.3 fremde Hilfe annimmt (zum Beispiel im Fall eines Sturzes). Die kleinste Fremdhilfe zieht die Disqualifikation nach sich. Ein Fehler dieser Art muss ebenfalls in die Kontrollkarte eingetragen werden. Korrekte Durchfahrt 661.4 Ein Tor ist korrekt durchfahren, wenn beide Skispitzen und beide 661.4.1 Füsse des Wettkämpfers die Torlinie überfahren haben. Verliert ein Wettkämpfer unverschuldet einen Ski, d.h. nicht durch Einfädeln an der Torstange, müssen die Spitze des verbliebenen Ski und beide Füsse die Torlinie passiert haben. Die Torlinie bei Abfahrt, Riesentorlauf und Super-G, wo ein Tor 661.4.1.1 aus zwei Stangenpaaren besteht, die zwischen sich eine Flagge tra-

gen, ist die gedachte kürzeste Strecke zwischen den zwei Innen-

Die Torlinie beim Slalom ist die gedachte kürzeste Linie zwischen

Wenn ein Wettkämpfer eine Stange aus ihrer vertikalen Stellung entfernt, bevor seine Füsse das Tor passiert haben, ist die Stellung der Füsse des Wettkämpfers zum Originalzustand des Tores mass-

Im Parallelslalom müssen beide Skispitzen und Füsse ausserhalb

Jeder Torrichter erhält eine Kontrollkarte mit folgenden Angaben:

Wenn ein Wettkämpfer ein Tor (oder die Flagge zur Markierung

einer Kurve) nicht entsprechend Art. 661.4 passiert, hat der Tor-

Nummer des Tores (oder Nummern der Tore),

Bezeichnung des Laufes (1. oder 2. Lauf).

661.1

661.1.1

661.1.2

661.1.3

661.2

661.4.1.2

661.4.1.3

661.4.2

Name des Torrichters.

662 Bedeutung der Aufgabe der Torrichter

gebend (Markierung im Schnee).

stangen auf dem Schnee (Art. 661 Fig.1).

der Drehstange passieren (Art. 661 Fig. 3).

Drehstange und Aussenstange (Art. 661 Fig. 2).

Jeder Torrichter, der die Wettkampfregeln einwandfrei kennen muss, hat eine Aufgabe zu erfüllen, die sehr schwierig werden kann.

- Trotz genauer Beobachtung der Vorgänge kann es vorkommen, dass ein zuständiger Torrichter im Einzelfall ein Fehlverhalten eines Wettkämpfers nicht erkennt oder ein solches irrtümlicherweise annimmt. Für den Wettkämpfer ist jedoch die Feststellung der objektiven Wahrheit von ausschlaggebender Bedeutung.

 Stellt daher ein unmittelbar benachbarter Torrichter, ein Mitglied des Kampfgerichtes oder ein bestimmter Videokontrolleur ein Verhalten eines Wettkämpfers fest, das mit den Aufzeichnungen des zuständigen Torrichters im Widerspruch steht, unterliegt seine Aussage bei der Beurteilung einer Disqualifikation eines Wettkämpfers oder bei der Entscheidung über einen Protest der freien Beweiswürdigung durch das Kampfgericht.
- Jede von einem Torrichter gemachte Aussage muss klar und unparteiisch sein. Sein Benehmen sei ruhig, wachsam und umsichtig. Im Zweifelsfall hat sich der Torrichter an das Prinzip zu halten: «Es ist besser, ein Fehler bleibe unbestraft als unrichtig bestraft.»
- Der Torrichter soll ein Fehlverhalten nur dann aussprechen, wenn er einwandfrei überzeugt ist, dass ein Torfehler vorliegt. Im Fall eines Protestes muss er klar und eindeutig erklären können, wie der Fehler begangen worden ist.
- Wenn ein Torrichter Zweifel hegt, ob ein Fehler vorliegt, muss er genaueste Untersuchungen anstellen. Er kann sich bei seinem unmittelbar benachbarten Torrichter Erkundigungen einholen, um seine Wahrnehmungen bestätigt zu erhalten. Er kann sogar veranlassen, dass der Wettkampf kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke oder Abschürfungen an den Stangen zu prüfen.
- 662.4.2 Die Meinung des Publikums darf sein Urteil nicht beeinflussen. Ebenso darf er die Meinung von Zeugen nicht akzeptieren, auch wenn sie sachkundig sind.
- 662.5 Im Slalom und Riesentorlauf beginnt unbeschadet der Bestimmung des Art. 662.2 die Verantwortung des Torrichters mit der Annäherung des Wettkämpfers an das erste der zu kontrollierenden Tore und endet, sobald der Wettkämpfer das letzte seiner Kontrolle unterstellten Tore durchfahren hat. In der Abfahrt und im Super-G überwacht der Torrichter nach oben und nach unten die ganze für ihn überblickbare Strecke des von ihm zu kontrollierenden Tores.

663 Auskunfterteilung an Wettkämpfer

663.1 Ein Wettkämpfer kann einerseits bei Irrtum oder Sturz sich an den Torrichter wenden und ihn befragen. Andererseits muss der Tor-

richter einen Wettkämpfer wenn möglich orientieren, wenn er
einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.

- Der Torrichter beantwortet bestimmt und klar die Frage des Wettkämpfers oder orientiert ihn mit einem der folgenden Worte:
- «Gut!», wenn der Wettkämpfer keine Disqualifikation zu gewärtigen hat, weil der Torrichter die Durchfahrt als korrekt beurteilt.
- 663.2.2 «Zurück!», wenn der Wettkämpfer eine Disqualifikation zu gewärtigen hat.
- 663.3 Im Prinzip sagt der Torrichter diese Worte in der Sprache des organisierenden Landes. Die Wettkämpfer sollen diese Ausdrücke kennen, und es wäre vielleicht nützlich, dies an einer Mannschaftsführersitzung bekanntzugeben.
- 663.3.1 Der Wettkämpfer ist für seine Handlung selbst voll verantwortlich und kann diesbezüglich den Torrichter nicht verantwortlich machen.

664 Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens

- Vor allem im Slalom (oder bei einem Parallelwettkampf) kann beschlossen werden, dass der Torrichter das Fehlverhalten eines Wettkämpfers sofort bekannt gibt.
- Die sofortige Bekanntgabe des Fehlverhaltens kann auf folgende Weise erfolgen:
- 664.2.1 bei guter Sicht durch Hochheben einer Flagge in spezieller Farbe,
- 664.2.2 bei schlechter Sicht oder Nebel durch ein akustisches Signal,
- durch andere vom Organisator vorgesehene Mittel.
- 664.3 Die sofortige Bekanntgabe entbindet den Torrichter nicht von der Führung der Kontrollkarte.
- Der Torrichter ist verpflichtet, den Mitgliedern des Kampfgerichtes auf Befragen Auskünfte zu erteilen.

665 Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf

- Gemäss den vom Kampfgericht erteilten Weisungen sammelt der Chef der Torrichter (oder sein Assistent) nach jedem Lauf bei jedem Torrichter die Kontrollkarten ein und übergibt sie dem Schiedsrichter.
- Nach Beendigung des 1. Laufes verteilt der Chef der Torrichter die Kontrollkarten für den zweiten Lauf.

- Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Rennens
- 666.1 Jeder Torrichter, der ein Fehlverhalten festgestellt hat oder Zeuge eines Vorfalls war, der zu einem Wiederholungslauf führte, muss bis nach Erledigung allfälliger Proteste durch das Kampfgericht diesem zur Verfügung stehen.
- Es ist Sache des Technischen Delegierten, einen zur Verfügung des Kampfgerichtes gestandenen Torrichter zu entlassen.

667 Zusätzliche Aufgaben des Torrichters

- Nachdem die notwendigen Aufzeichnungen auf seiner Kontrollkarte gemacht sind, hat der Torrichter unverzüglich an seine weiteren Aufgaben zu denken. Am häufigsten wird folgendes zu tun sein:
- 667.1.1 Torstangen senkrecht stellen (eine schief stehende Torstange kann einen Wettkämpfer begünstigen oder benachteiligen),
- 667.1.2 weggerissene Torstangen wieder an ihren genauen Platz stellen; dieser Platz ist durch Farbe im Schnee gekennzeichnet,
- 667.1.3 weggerissene oder fehlende Fähnchen, Flaggen oder Tücher sind nach Möglichkeit zu ersetzen,
- 667.1.4 gebrochene Torstangen der Farbe entsprechend (blau oder rot) ersetzen; die Stücke der gebrochenen Torstangen müssen so gelagert werden, dass sie weder die Wettkämpfer noch die Zuschauer gefährden,
- ${\tt den \ seiner \ Kontrolle \ unterstellten \ Streckenabschnitt \ instandstellen},$
- 667.1.6 die Piste freihalten,
- 667.1.7 sämtliche durch Wettkämpfer oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Zeichen entfernen.
- Wenn für den Ordnungsdienst entlang der Rennstrecke von der Organisation kein Funktionär bezeichnet worden ist, muss jeder Torrichter dafür sorgen, dass sich jedermann (Zuschauer, Fotografen, andere Wettkämpfer usw.) in genügendem Abstand von der Rennstrecke aufhält, damit der Wettkämpfer in keiner Weise in seiner Fahrt behindert wird.
- Der Torrichter hat den akkreditierten Personen auf Anordnung des Kampfgerichtes den möglichst günstigsten Platz zuzuweisen, wo diese ihre Arbeit verrichten können, ohne die Wettkämpfer zu behindern.
- 667.3 Der Torrichter muss darüber wachen, dass die vom Kampfgericht festgelegten Vorschriften befolgt werden (Trainingsmöglichkeiten, bewilligte Trainingsart, Besichtigungen, Zeitpläne usw.).

Wenn ein Wettkämpfer auf seiner Fahrt behindert wird (Art. 623), muss er die Piste sofort verlassen und dies dem nächstplazierten Torrichter melden. Dieser muss die Umstände des Vorfalls auf seiner Kontrollkarte vermerken und diese nach Ende des 1. oder 2. Laufes zur Verfügung des Kampfgerichtes halten. Der Torrichter muss den betroffenen Wettkämpfer auffordrn, sich sofort beim Schiedsrichter oder einem anderen Mitglied des Kampfgerichtes zu melden.

668 Standort des Torrichters

- Der Torrichter hat einen isolierten Standplatz zu wählen. Er muss so plaziert sein, dass er das oder die Tore und die Streckenabschnitte, die er zu überwachen hat, gut beobachten kann, nahe genug, um sofort eingreifen zu können (gemäss Art. 667), aber weit genug, um die Wettkämpfer nicht zu behindern. Für diese müssen die Torstangen und Tore immer und gut sichtbar sein.
- 668.2 Die Organisatoren sind verpflichtet, die Torrichter kenntlich auszurüsten. Um Verwechslungen zu vermeiden, darf die Kleidung des Torrichters nicht von der gleichen Farbe sein wie die Torflagge.

669 Anzahl Torrichter

- Der Organisator ist dafür verantwortlich, dass eine genügende Anzahl kompetenter Torrichter zur Verfügung steht. Er kann sie nötigenfalls für die letzten Instruktionen in Anwesenheit des Chefs der Torrichter besammeln. Sofern notwendig, kann der Technische Delegierte dieser Zusammenkunft beiwohnen (siehe Art. 669.3).
- 669.2 Der Organisator muss dem Kampfgericht die Anzahl der für das Training und vor allem für den Wettkampf zur Verfügung stehenden Torrichter bekanntgeben.
- 669.3 Bei Olympischen Winterspielen, Weltmeisterschaften und Weltcup-Rennen sind so viele Torrichter aufzubieten, dass keiner mehr als zwei Tore kontrollieren muss; bei allen übrigen Rennen kann diese Zahl um ein Tor pro Torrichter erhöht werden.

670 Unterstützung der Torrichter

Der Torrichter muss frühzeitig vor Beginn des Rennens im Gelände und auf seinem Posten sein. Seine Aufgabe kann mehrere Stunden dauern und wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse mühsam sein. Es wird den Organisatoren deshalb empfohlen, die Torrichter mit einer Schutzkleidung gegen Schnee, Wind und Kälte zu versehen (Art. 668.2).

- 670.2 In extremen Fällen kann die Organisation dem Chef der Torrichter eine gewisse Zahl Ersatztorrichter zur Verfügung stellen, die bei Ausfall eines Torrichters im Laufe des Rennens (oder beim 2. Lauf) eingesetzt werden können.
- 670.3 Der Organisator muss die Verpflegung der Torrichter an ihrem Standort vorsehen.
- 670.4 Bei schwierigen Toren (oft weggerissene Torstangen) und an Stellen, wo wiederholt Instandstellungsarbeiten nötig sind, sollte dem Torrichter eine Hilfsperson zugeteilt werden.
- 670.5 Das vom Torrichter benötigte Material muss ihm rechtzeitig übergeben werden, im speziellen:
- 670.5.1 eine Plastikmappe zum Schutz der Kontrollkarte vor Schnee und Wasser,
- ein Bleistift, der wenn möglich mit einer Schnur an der Mappe zu befestigen ist; ein Ersatzbleistift; einige weisse Blätter zum Notieren jedes Vorfalls,
- das für die Instandstellung der Piste benötigte Werkzeug und Material:
 Schaufel, Rechen, Locheisen, Bohrer, Keile, usw.
- eine genügende Anzahl Reservestangen in den entsprechenden Farben. Diese Reservestangen dürfen aber nicht Anlass zur Verwirrung der Wettkämpfer bieten. Sie müssen genügend weit entfernt von der Piste plaziert werden, auf der Seite, wo sich der Torrichter aufhält, schräg abwärts geneigt in den Schnee gesteckt, um nicht gefährdend zu wirken, und wenn möglich bereits mit ihren Fähnchen versehen sein.

680 Stangenarten

Alle in den alpinen Disziplinen verwendeten Stangen werden als Slalomstangen bezeichnet und in feste Stangen und Kippstangen unterteilt.

680.1 Feste Stangen

Runde, gleichförmige Stangen von mindestens 20 mm bis maximal 32 mm Dicke ohne Kippelement gelten als feste Stangen. Sie müssen so lang sein, dass sie gesteckt mindestens 1,80 m aus dem Schnee herausragen und sind aus nicht splitterndem Material (Plastik, plastifizierter Bambus oder Material mit ähnlichen Eigenschaften) herzustellen.

680.1.1 In Argentinien und Chile ist die Verwendung von «Colihue»-Stangen gestattet.

680.2 Kippstangen

Kippstangen sind mit einem Kippelement ausgerüstet. Sie müssen der FIS-Spezifikation 1984 oder 1988 entsprechen und werden überall dort verwendet, wo der Wettkämpfer die Stange in einer Drehung berühren muss.

- 680.2.1 Verwendung der Kippstangen
- 680.2.1.1 Kippstangen oder Gelenkstangen, die den Normen 1984 oder 1988 der FIS entsprechen, sind bei Olympischen Winterspielen, Weltmeisterschaften und Weltcup-Rennen obligatorisch. Bei allen anderen Wettkämpfen sind sie empfohlen.
- 680.2.1.2 Slalom

 Die Slalomkippstangen sind blau oder rot gefärbt und müssen mit einem der Stangenfarbe entsprechenden Fähnchen versehen sein.

 Diese dürfen nicht so befestigt werden, dass für den Wettkämpfer Verletzungsgefahr besteht.
- Riesentorlauf und Super-G
 Im Riesentorlauf und im Super-G werden je zwei Slalomstangenpaare verwendet, an denen je eine Flagge zu befestigen ist. Als einzige der vier Slalomstangen muss die Drehstange eine Kippstange
 sein. Die Flaggen dürfen nicht fest an den Slalomstangen befestigt
 werden. Fixe Verbindungen, die zu Verletzungen führen können,
 sind verboten.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Disziplinen

700 Abfahrt

701 Die Strecken

- 701.1 Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken, Herren und Damen Abfahrtsstrecken für die Olympischen Winterspiele, Weltmeisterschaften und internationalen Veranstaltungen, die im FIS-Kalender erscheinen, müssen durch die FIS homologiert sein.
- Allgemeine Eigenschaften der Strecke
 Es muss möglich sein, auf der Abfahrtsstrecke vom Start bis ins
 Ziel ohne Stockhilfe zu gleiten. Das Gelände muss sorgfältig von
 Steinen, Baumstrünken und dergleichen gesäubert sein, so dass
 auch bei mässig hoher Schneelage keine objektiven Gefahren für
 die Wettkämpfer bestehen. Hohe Geschwindigkeiten, die das Risiko gefährlicher, gesundheitsschädigender Stürze zur Folge haben
 können, müssen durch geschwindigkeitsvermindernde Massnahmen ausgeschaltet werden. Der TD-FIS muss mit besondrem
 Nachdruck auf der Einhaltung dieser Vorschrift bestehen.
- 701.3 Ein Verkehrsmittel muss bis in unmittelbare Nähe des Starts den Zubringerdienst gewährleisten.
- Die Strecke darf keine zu harten und jähen Wellen enthalten. Vor allem müssen Geländewellen, die den Wettkämpfer zu hohen und weiten Sprüngen zwingen, eingeebnet werden. Ebenso darf die Strecke keine jähen Bodenkanten aufweisen, die den Wettkämpfer über weite Strecken in die Luft tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Aufsprung flach ist, auf einem Schräghang erfolgt oder gegenhangförmig ausgebildet ist.

Die Strecke darf keine nach aussen kegelmantelförmig abfallenden Kurven enthalten. Wo mittlere und hohe Geschwindigkeiten gefahren werden, sind Engstellen zu vermeiden. Dort muss sich die Bahn bei zunehmender Geschwindigkeit keilförmig verbreitern. An der Aussenseite von Kurven, die mit mittlerer oder grosser Ge-

schwindigkeit zu durchfahren sind, müssen hindernisfreie Räume geschaffen werden, die verhindern, dass ein stürzender, aus der Bahn getriebener Wettkämpfer sich an Hindernissen verletzt (Sturzraum).

Diese Streckenteile und solche durch waldiges Gelände müssen mindestens 30 m breit sein, denn Sonnen- und Windeinwirkung können bei zu grosser Breite erheblichen Schaden an der Schneedecke verursachen. Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Mindestbreite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung bis auf ein Mehrfaches an.

Hindernisse, gegen welche Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind mit Schnee oder Stroh in Säcken bzw. Sicherheitsnetzen oder ähnlichen geeigneten Hilfsmitteln abzuschirmen.

Zur Absicherung und Polsterung solcher Hindernisse sowie der Pistenränder, dürfen ungeschützte, geschlossene Strohballen nicht verwendet werden.

Offenes, in Plastiksäcken oder sog. «Willy-Bags» abgefülltes Stroh darf verwendet werden. Das Polstermaterial muss eine genügende Dichte und Dicke aufweisen.

In eine natürliche Strecke dürfen keine künstlichen Hindernisse eingebaut werden.

701.5 Die Strecke der Herren

- Für Olympische Winterspiele, Weltmeisterschaften, Weltcupren-701.5.1 nen und Kontinentale Cups muss die Strecke der Herren folgende technischen Daten aufweisen:
- minimaler Höhenunterschied 800 m (in Ausnahmefällen 750 m), 701.5.1.1
- 701.5.1.2 maximaler Höhenunterschied 1000 m.
- Für alle übrigen Rennen der FIS (Junioren und Senioren) muss die 701.5.2 Strecke der Herren folgende technischen Daten aufweisen: 701.5.2.1
- minimaler Höhenunterschied 500 m,
- maximaler Höhenunterschied 1000 m, Junioren 700 m. 701.5.2.2
- 701.5.3 Breite der Tore mindestens 8 m.
- 701.5.4 Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften sollte die Bestzeit der Herrenabfahrt nicht weniger als 2 Minuten betragen.

701.6 Die Strecke der Damen

- 701.6.1 Die Strecke der Damen muss für alle Wettkämpfe in der Abfahrt folgende technischen Daten aufweisen:
- minimaler Höhenunterschied 500 m, 701.6.1.1
- maximaler Höhenunterschied 700 m. 701.6.1.2

- 701.6.2 Breite der Tore mindestens 8 m.
- 701.6.3 Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften sollte die Bestzeit der Damenabfahrt nicht weniger als 1 Minute 40 Sekunden betragen.
- 701.6.4 Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke der Damen
- 701.6.4.1 Die Abfahrtsstrecke der Damen hat eine «kontrollierte Strecke» zu sein, indem bei ihrer Ausfaggung den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Sie darf keine technischen Slalomfiguren aufweisen, dagegen sind auf steilen Streckenabschnitten genügend Tore zu setzen, um zu hohe Geschwindigkeiten über schwieriges und welliges Gelände auszuschliessen.
- 701.6.4.2 Die Abfahrtsstrecke der Damen ist womöglich von derjenigen der Herren zu trennen.
- 701.7 Ausnahmen

 Der FIS-Vorstand kann Abweichungen von den vorliegenden Anforderungen an die Strecken für Herren und Damen auf Vorschlag des Technischen Komitees, das sich mit dieser Frage befasst, bewilligen. Gesuche um Sonderbewilligungen für spezielle Höhendifferenzen sind rechtzeitig vor dem Rennen an den FIS-Vorstand ein-
- 701.8 Die Streckenlänge ist mit dem Messband oder Rad auszumessen und auf der Start-resp. Ergebnisliste anzugeben.

702 Markierung und Tore

zureichen.

702.1 Kennzeichnung der Strecke und des Geländes

In Richtung der Abfahrt sind auf der linken Seite der Strecke rote, auf der rechten Seite grüne Begrenzungsfähnchen in genügender Zahl zu setzen, damit die Wettkämpfer den Streckenverlauf erkennen können.

Die roten und grünen Fähnchen können durch Zweige von ungefähr 30 cm Höhe, die in den Schnee gesteckt werden, ersetzt werden. Die Fähnchenmarkierung kann durch Zweige ergänzt werden. Zerkleinerte Zweige (Tannenreisig) sind ausserdem zur Kenntlichmachung von Buckeln, Senken, Gegenhängen usw. in genügender Menge auf die Strecke zu streuen.

- 702.2 Grösse und Farbe der Tore
- Fin Tor besteht aus 4 Slalomstangen, die den Bestimmungen des Art. 680.1 entsprechen müssen, und 2 Flaggen.
- 702.2.2 Als Flaggen sind rote oder blaue rechteckige Stoffbahnen von ca. 0.75 m Breite und ca. 1 m Höhe zu verwenden. Sie sind so zu befe-

stigen, dass sie vom Wettkämpfer von weitem erkannt werden können. Anstelle des roten Stoffes kann orangefarbener, leuchtender Stoff verwendet werden. Die lichte Breite der Tore muss mindestens 8 m betragen. 702.2.3 702.3 Setzen der Tore Tore sollen gesteckt werden: 702.3.1 stets in angemessener Entfernung vor einer gefährlichen Stelle, da-702.3.1.1 mit der Wettkämpfer diese kontrolliert anfahren kann, an übermässig schnellen Streckenteilen, wenn es notwendig er-702.3.1.2 scheint, die Geschwindigkeit zu kontrollieren; dabei sollen die Tore so plaziert werden, dass diese möglichst hoch und ohne Abbremsen angefahren werden können, bei schroffen Übergängen von Steilhängen in flache und holperige 702.3.1.3 Streckenteile, um gefährlichen Stürzen im flachen Terrain vorzubeugen. Es ist wichtig, dass dabei die Tore stets hoch genug am Steilhang plaziert werden, wenn der Kurssetzer es als notwendig erachtet, die Wettkämpfer 702.3.1.4 auf einen besonderen Geländeabschnitt zu lenken, und wenn er es angebracht findet, den Wettkämpfern die genaue Fahrtrichtung zu weisen. an Stellen, wo die Wettkämpfer gefährliche Abkürzungen befahren könnten.

702.3.1.5

702.3.1.6 um die Wettkämpfer von Hindernissen fernzuhalten.

702.3.2 Bei Traversen, die an steilen Schräghängen verlaufen, sind die Tore so zu plazieren, dass die Wettkämpfer an die oberen Teile des Schräghanges gehalten werden.

Tore sind stets in den Kurven so zu setzen, dass der Wettkämpfer 702.3.3 an die Innenseite der Richtungsänderung gehalten wird (dies gilt vor allem für Waldpisten).

702.4 Numerierung Die Tore müssen in Richtung Ziel numeriert werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.

702.5 Tore der Herrenahfahrt Herrenabfahrtsstrecken werden mit roten Toren markiert.

Tore der Damenabfahrt 702.6 Damenabfahrtsstrecken werden in wechselnder Folge mit roten und blauen oder nur mit roten Toren markiert.

- 702.7 Kennzeichnung des Standortes der Tore

 Der Standort der Torstangen ist mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen, welche während des ganzen Rennens sichtbar bleibt.
- 702.8 Vorbereitung und Besichtigung der Strecke
- 702.8.1 Bei allen im FIS-Kalender aufgeführten Abfahrtsrennen müssen die Rennstrecken mindestens bei Trainingsbeginn vollkommen rennfertig präpariert, ausgesteckt und mit den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen versehen, zur Verfügung stehen.
- Vor Beginn des Trainings am ersten offiziellen Trainingstag hat das Kampfgericht mit dem allenfalls anwesenden Sicherheitsexperten der FIS, eventuell auch in Anwesenheit der Mannschaftsführer oder Trainer, eine Besichtigung vorzunehmen und die endgültige Kurssetzung festzulegen.
- 702.8.3 Vor Beginn des ersten offiziellen Trainings führen die Wettkämpfer mit sichtbar auf sich getragener Nummer eine Besichtigung der Rennstrecke durch. Die Zeit der Besichtigung wird durch das Kampfgericht bestimmt.
- Falls die Mannschaftsführersitzung dies beschliesst, stehen die Mitglieder des Kampfgerichtes den Wettkämpfern und Trainern am Ziel zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen hinsichtlich Strecke, das Training usw. zur Verfügung.

703 Offizielles Training

- Das offizielle Training für die Abfahrtsläufe bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettkampfes. Die Wettkämpfer sind verpflichtet, am Training entsprechend den Weisungen des Kampfgerichtes teilzunehmen. Mannschaften mit der Maximalquote zehn aber mit mehr als zehn qualifizierten Wettkämpfern können bei einem Abfahrtsrennen mit höchstens zwölf qualifizierten Wettkämpfern trainieren, bei zwei Abfahrten im selben Programm mit höchstens vierzehn qualifizierten Wettkämpfern. Startberechtigt für das Rennen sind je zehn Wettkämpfer.
- 703.2 Das offizielle Training umfasst mindestens drei Tage.
- 703.2.1 Im Prinzip ist ein Rennen zu verschieben oder abzusagen, wenn Art. 703.2 nicht eingehalten werden kann. Ausnahmsweise, im Falle höherer Gewalt, kann durch Beschluss des Kampfgerichtes eine Reduzierung auf zwei Trainingstage oder auf mindestens zwei Trainingsfahrten erfolgen.
- 703.2.2 Das offizielle Training muss nicht unbedingt an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

- 703.3 Die gesamte Anlage (Start, Strecke und Zielraum) ist für den ersten offiziellen Trainingstag vollkommen rennmässig vorzubereiten.
- 703.3.1 Alle Absperrmassnahmen müssen getroffen werden, damit das Training ohne jede Gefährdung der Wettkämpfer vor sich gehen kann.
- 703.4 Der Rettungs- und Sanitätsdienst muss w\u00e4hrend allen Trainingszeiten voll eingesetzt sein.
- 703.5 Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass den Wettkämpfern bei der Auffahrt zum Start der Vorrang gesichert wird, um die Trainingszeiten ohne Warten ausnützen zu können.
- Bei allen Trainingsfahrten innerhalb des offiziellen Trainings haben die Wettkämpfer die Trainingsnummer wie zum Wettkampf zu tragen. Die Trainingsnummern werden den Wettkämpfern auf grund der FIS-Punkte zugeteilt. Wettkämpfer ohne FIS-Punkte erhalten die letzten Trainingsnummern (Art. 621).
- Der Startrichter oder ein vom Kampfgericht eingesetzter Funktionär sorgt mit Hilfe einer Konnrolliste dafür, dass die Wettkämpfer das Training in der Reihenfolge der Trainingsnummern aufnehmen, ferner dass bei der Wegfahrt vom Start ausreichende Sicherheitsabstände von mindestens (30) Sekunden Zeitabstand eingehalten werden.
- 703.8 Training mit Zeitmessung
- 703.8.1 An Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften muss während der zwei letzten Trainingstage die Zeitmessung für das Messen der Trainingszeiten gewährleistet sein.
- 703.8.2 An andern FIS-Rennen muss die Aufnahme der Trainingszeiten während mindestens einem der zwei letzten Trainingstage gewährleistet sein.
- Die für die verschiedenen Abfahrten eines Trainingstages ermittelten Zeiten können durch die Herausgabe von Trainingsranglisten oder durch Lautsprecher bekanntgegeben werden. Die Anzeigetafel kann in Betrieb gesetzt werden. Den Mannschaftsführern müssen jedoch in jedem Fall die Trainingszeiten spätestens bei der Mannschaftsführersitzung bekanntgegeben werden (siehe Art. 611.4).
- 703.8.4 Ein Wettkämpfer muss mindestens an einer Trainingsfahrt mit Zeitmessung teilnehmen.
- 703.8.5 Im Falle eines Sturzes, eines Anhaltens oder wenn er überholt wird, muss sich der Wettkämpfer von der Piste entfernen und diese freigeben. Eine Fortsetzung der Abfahrt während des laufenden Trainings ist nicht gestattet.

- 703.8.6 Im Fall von Witterungsänderungen (Schneefall usw.) zwischen dem letzten Training und dem Rennen wird am Tag des Wettkampfes für die Wettkämpfer eine Besichtigung der Piste in Begleitung der Mitglieder des Kampfgerichtes durchgeführt.
- 703.8.7 An Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften und an allen andern internationalen Wettkämpfen, bei denen Ersatzfahrer zugelassen sind, müssen diese am Training teilnehmen.
- 703.8.8 Wenn immer möglich ist ein Training zu denselben Zeiten wie den für das Rennen selbst vorgesehenen durchzuführen.

703.9 Sperren und Veränderungen der Strecken

Den Wettkämpfern ist es unter Androhung der Disqualifikation verboten, zu anderen als von der Rennleitung oder dem Kampfgericht bekanntgegebenen Trainingszeiten auf der Strecke zu trainieren oder Tore, Flaggen, sichtbare Hindernisse wie Zäune, Büsche, überhängende Äste usw. zu entfernen oder zu verändern.

Ein Wettkämpfer jedoch, welcher ein gefährliches verstecktes Hindernis entdeckt, wie Steine und niedergelegte Zäune, die nur durch eine dünne Schneeschicht gedeckt sind, kann im Notfall diese Hindernisse entfernen oder sichtbar machen, sofern er seine Vorkehrungen sofort einem Rennfunktionär mitteilt. Ein Wettkämpfer darf nach Beginn des Trainings nur seine Ski und kein anderes Werkzeug zur Verbesserung der Strecke verwenden. Es ist zudem verboten, die Strecke zu kennzeichnen.

Es ist ferner nicht gestattet, auf einer für das Training gesperrten Strecke Änderungen , wie zum Beispiel Abkürzungen, vorzubereiten.

Eine gesperrte Rennstrecke darf von keinem Wettkämpfer mit oder ohne Ski im Auf- oder Abstieg betreten werden.

Der Kreis jener Funktionäre, die eine gesperrte Wettkampfstrecke befahren dürfen, ist durch das Kampfgericht zu bestimmen. Hiebei ist ein sehr strenger Massstab anzulegen.

Diese Verbote gelten auch für Betreuer und Serviceleute.

704 Gelbe Zonen

Das Kampfgericht kann nach Bedarf für das Training und den Wettkampf gelbe Zonen festlegen. Diese Zonen sind mit gelben oder gelb-schwarzen Fahnen auszurüsten, die bei Gefahr durch Schwenken den nachfolgenden Wettkämpfer auf diese aufmerksam machen. Der Wettkämpfer ist verpflichtet, anzuhalten.

Wird ein Wettkämpfer im Training innerhalb der gelben Zone angehalten, hat er Anspruch auf eine Weiterfahrt ab Standort des Unterbruches. Wird er während des Wettkampfes angehalten, steht ihm, sofern möglich, ein zweiter Wertungslauf zu. In jedem Falle hat er sich die Genehmigung zur Weiterfahrt bei einem Mitglied des Kampfgerichtes einzuholen. Diese Regelung muss mit einem Beschluss des Kampfgerichtes gewährleistet sein.

705 Ausführung des Abfahrtsrennens

- 705.1 Der Wettkämpfer muss die Strecke auf Ski zurücklegen, doch kann er das Rennen entsprechend Art. 614.3 beenden.
- 705.2 Ein Wettkämpfer hat alle Tore so zu durchfahren, dass seine beiden Skispitzen und Füsse die Linie zwischen den inneren Stangen der Flaggen kreuzen. Er hat das Rennen beendet, wenn er mit beiden Füssen die Ziellinie gekreuzt hat (Art. 614.3, 661.4.1, 661.4.1.3).

706 Abfahrt in zwei Läufen

- 706.1 Wenn die Topographie eines Landes eine Abfahrt mit dem in der IWO vorgesehenen minimalen Höhenunterschied unmöglich macht, kann eine Abfahrt in zwei Läufen organisiert werden.
- 706.2 Der Höhenunterschied muss im Minimum 450 m betragen.
- Die Rangierung erfolgt durch Addition der Laufzeiten der beiden Läufe.

Für den Start des 2. Laufes muss die Regel für den Start im 2. Lauf (Art. 621.10) zur Anwendung gelangen.

- Für die Abfahrt in zwei Läufen sind alle Bestimmungen der Abfahrt gültig. Das Kampfgericht regelt alle Probleme, die durch die Piste, das Training und die beiden Läufe entstehen.
- 706.5 Die beiden Läufe sollten am selben Tag ausgetragen werden.
- 706.6 Im Prinzip dürfen im Weltcup und in den Kontinentalcups keine Abfahrten in zwei Läufen durchgeführt werden. Eine Sonderregelung kann durch die Mitglieder der entsprechenden Komitees verfügt werden.
- 706.7 Jeder nationale Verband kann maximal zwei Abfahrten in zwei Läufen durchführen, ohne dass ein Sonderzuschlag berechnet wird (nur Minimalzuschlag).

707 Sturzhelm

Die Wettkämpfer und Vorläufer in Abfahrtsläufen sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen. Dies gilt für das offizielle Training und

für den Wettkampf. Weigern sie sich, diese Anordnung zu befolgen, werden sie zum Start nicht zugelassen.

800 Slalom

801 Die Strecken

- 801.1 Höhenunterschiede
- 801.1.1 Der Höhenunterschied einer Slalomstrecke soll bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften für Herren 180 bis 220 m, für Damen 130 bis 180 m betragen. Bei anderen internationalen Rennen wird ein Höhenunterschied von 140 bis 220 m für Herren und 120 bis 180 m für Damen vorgeschrieben. In topographisch behinderten Ländern kann der Höhenunterschied vom Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken auf minimal 120 m reduziert werden.

Weitere Ausnahmen können nur mit Bewilligung des FIS-Vorstandes gemacht werden.

- 801.1.2 Die Strecke muss eine Mindestbreite von 40 m aufweisen, sofern zwei Läufe auf demselben Hang gesetzt werden. In Sonderfällen können für kurze Streckenabschnitte Ausnahmen genehmigt werden.
- 801.2 Allgemeine Eigenschaften der Strecke
- 801.2.1 Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften soll ein Slalomhang eine Neigung zwischen 20 und 27 Grad (Neugrad) = 33-45% aufweisen. Sie kann auch geringer sein. In sehr kurzen Teilstücken darf sie bis 30 Grad erreichen = 52%.
- 801.2.2 Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Wettkämpfer gestatten, grösstmögliche Geschwindigkeit mit sauberer Ausführung und Präzision der Schwünge zu verbinden.
- 801.2.3 Der Slalom soll die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge ermöglichen. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind. Der Slalom soll eine geländemässig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und Mehrfachtore, sein, welche einen flüssigen Lauf ermöglichen und die möglichst vielseitige skitechnische Prüfung dadurch erreichen, dass im Verlaufe eines Slalomkurses Richtungsänderungen mit

sehr verschiedenen Radien vorkommen. Die Tore sollen keineswegs nur in der Fallinie eines Hanges gesetzt werden. Die Tore müssen so gesteckt werden, dass vom Wettkämpfer auch voll ausgefahrene Schwünge mit dazwischenliegenden Querfahrten verlangt werden.

801.3 Vorbereitung der Strecke

Slalomwettkämpfe sind auf möglichst hartem Schnee auszutragen. Falls während des Rennens Schnee fällt, hat der Pistenchef dafür zu sorgen, dass der neu gefallene Schnee getreten oder womöglich aus der Strecke entfernt wird.

802 Kurssetzung

802.1 Kurssetzer

802.1.1 Vorbesichtigung

Der Kurssetzer soll vor dem Ausflaggen eines Slaloms mit dem Technischen Delegierten, dem Schiedsrichter, dem Rennleiter und dem Pistenchef sowie dem ihm zugeteilten Assistenten den vorgesehenen Slalomhang besichtigen, damit er den Slalom entsprechend dem Gelände, der Schneelage und dem Können der am Start befindlichen Wettkämpfer setzt. Der Slalom soll dem Durchschnittskönnen der ersten 30 Wettkämpfer, welche am Wettkampf teilnehmen, entsprechen.

802.1.2 Hilfskräfte

Dem Kurssetzer sind zu dem vom Kampfgericht festgesetzten Zeitpunkt für das Setzen des Slaloms entsprechend viele Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, damit er sich ausschliesslich auf das Setzen des Slaloms konzentrieren kann und nicht immer durch das Holen von Stangen usw. abgelenkt wird.

Der Materialchef hat das folgende Material bereitzustellen:

- Slalomstangen in den Farben blau und rot in genügender Anzahl,
- eine entsprechende Anzahl von Flaggen, getrennt nach Farben,
- eine genügende Anzahl Schlaghämmer, Stemmeisen bzw. Pressluftbohrer und Keile,
- Nummern in genügender Anzahl,
- Farbe für die Bezeichnung des Standortes der Stangen.

802.2 Torstangen und Fähnchen

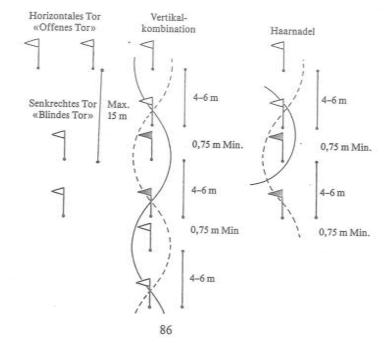
Ein Slalomtor besteht aus zwei Slalomstangen gemäss Art. 680.2 und zwei Fähnchen.

- Aufeinanderfolgende Tore müssen stets die Farbe wechseln. Slahomkippstangen müssen mit einem der Farbe der Stangen entsprechenden dreieck- oder rechteckförmigen Fähnchen von ca. 24 cm auf 22 cm versehen sein.
- 802.3 Tore
- Die Entfernung zwischen zwei Toren darf nicht weniger als 0.75 m betragen. Diese Distanz muss sowohl zwischen den Stangen verschiedener Tore als auch von der gedachten Linie zwischen den Stangen eines Tores und den Stangen eines anderen Tores bestehen. Der Standort der Stangen ist mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen, welche während des ganzen Wettkampfes sichtbar bleibt.

Die lichte Breite der Tore muss im Minimum 4 m und im Maximum 6 m betragen.

Die Entfernung von Drehstange zu Drehstange darf nicht weniger als 0.75 m und nicht mehr als 15 m betragen.

- 802.3.2 Ein Slalom muss horizontale (offene) und vertikale (blinde) Tore sowie mindestens 1 und höchstens 3 Vertikalkombinationen, bestehend aus 3 bis 4 Toren und mindestens 3 Haarnadelkombinationen aufweisen.
- 802.3.3 Die wichtigsten Arten der Tore und Torkombinationen sind:



802.3.4 Anzahl der Tore

Herren Minimum 55 Tore -3

Maximum 75 Tore +3

Damen Minimum 45 Tore -3 Maximum 60 Tore +3 als Ausnahme

802.3.5 Numerierung der Tore

Die Tore müssen in Richtung von oben nach unten numeriert und die Nummern an der Aussenstange befestigt werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.

802.4 Gestaltung des Kurses

Beim Ausflaggen eines Slaloms sind die folgenden Grundsätze zu befolgen:

- 802.4.1 Vermeiden einförmiger Serien von standardisierten Torkombinationen.
- Tore, die den Wettkämpfer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, sollen vermieden werden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträchtigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moderner Slalomkurs enthalten soll.
- Es ist angebracht, dass vor schwierigen Torkombinationen zumindest ein Tor gesetzt wird, welches dem Wettkämpfer die Möglichkeit bietet, die folgende schwierige Torkombination kontrolliert zu durchfahren.
- Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder am Schluss der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollten sogar schnell sein, so dass der Wettkämpfer in flotter Fahrt das Ziel passiert.
- Das letzte Tor soll jedoch nicht zu nahe am Ziel und so plaziert sein, dass für den Wettkämpfer und die Zeitnehmer bzw. die Zeitnehmeranlage keine Gefährdung besteht; es soll die Wettkämpfer auf die Mitte der Ziellinie lenken. Wenn die Breite des Geländes es erfordert, kann das letzte Tor ein gemeinsames für beide Kurse sein, wobei aber die vorgeschriebene Fahrtreihenfolge «blau, rot» oder umgekehrt eingehalten werden muss.
- 802.4.6 Die Zielanlage muss den Bestimmungen des Art. 614 entsprechen.
- Das Setzen des Kurses kann sowohl von unten wie auch von oben begonnen werden. Es bleibt dem Kurssetzer überlassen, mit welcher Farbe er beginnt; hiefür sollen die Sichtverhältnisse massgebend sein.
- Das feste Einrammen der Slalomstangen soll unmittelbar nach der Plazierung der Stangen durch den Kursetzer vom Pistenchef bzw.

von seinen Beauftragten erfolgen, damit diese Arbeit vom Kurssetzer überwacht werden kann.

802.5 Reservestangen

Der Pistenchef soll für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich sein. Die Stangen müssen so gelagert werden, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden. Die diesbezügliche Kontrolle ist vom Kampfgericht durchzuführen.

802.6 Überprüfung des Slalomkurses

Nach dem Setzen des Kurses durch den Kurssetzer hat das Kampfgericht den Slalom auf die wettkampfmässige Vorbereitung zu überpüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- die Slalomstangen fest eingerammt sind,
- die Farbreihenfolge der Tore richtig ist,
- der Standort der Stangen markiert wurde,
- die Nummern an den Aussenstangen chronologisch angebracht sind,
- die Slalomstangen entsprechend weit aus dem Schnee ragen,
- die zwei Slalomkurse entsprechend weit voneinander gesetzt worden sind, um Behinderung bzw. Irritieren der Wettkämpfer zu vermeiden,
- die Absperrungen der einzelnen Kurse entsprechend weit von den Slalomstangen entfernt stehen,
- Hindernisse am Pistenrand entweder entfernt oder richtig abgesichert wurden,
- das letzte Tor vor dem Ziel den Wettkämpfer über die Mitte der Ziellinie lenkt,
- die Reservestangen richtig gelagert sind, damit die Wettkämpfer nicht irritiert werden,
- der Start und das Ziel den Bestimmungen der Art. 613 und 614 entsprechen.

803 Besichtigung der Strecke

Zu Beginn der Besichtigung des Slaloms durch die Wettkämpfer muss sich dieser in einem vollkommen rennmässigen Zustand befinden. Es soll vermieden werden, dass die Wettkämpfer bei der Besichtigung durch Pistenarbeiter gestört werden. Das Kampfgericht bestimmt die Art der Besichtigung. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer bei sich mittragen. Sie dürfen die vorbereitete Strecke und die einzelnen Tore nicht befahren. Sie haben nicht das Recht, die Strecke zu Fuss (ohne Ski) zu betreten.

803.2 Die Bereitstellung einer zweckmässigen Einfahrstrecke unmittelbar angrenzend an den Startbereich ist unbedingt erforderlich.

804 Start

804.1 Startabstände

Im Slalom wird in unregelmässigen Abständen gestartet. Der Chef Zeitmessung und Rechnungswesen oder sein eigens bezeichneter Mitarbeiter meldet dem Starter, wann jeder Wettkämpfer zu starten hat. Der vor dem startenden Wettkämpfer sich auf der Piste befindende Wettkämpfer muss das Ziel noch nicht erreicht haben.

804.2 Startreihenfolge

- Im ersten Durchgang wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet (Art. 621.3).
- 804.2.2 Startreihenfolge im 2. Lauf (siehe Art. 621.10)
- Startbefehl
 Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen «Achtung! Ready! Attention!» und einige Sekunden später den Startbefehl «Los! Go! Partez!». Der Wettkämpfer hat nach diesem Startbefehl innerhalb 10 Sekunden zu starten.
- Ein Wettkämpfer, der 1 Minute nach dem Aufruf durch den Funktionär nicht am Start erschienen ist, wird disqualifiziert. Zeitabstände durch nicht am Start erschienene Wettkämpfer können beim Aufruf berücksichtigt werden. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben. In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein in die normale Startordnung eingeschobener Start zu ermöglichen. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen. Der Startrichter muss am Schluss des Wettkampfes sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, denen
- 804.3.1.1 wegen Verspätung der Start verweigert worden ist,
- 804.3.1.2 trotz Verspätung die Teilnahme am Wettkampf erlaubt worden ist,
- 804.3.1.3 der Start unter Vorbehalt erlaubt worden ist.

804.4 Gültiger Start und Fehlstart

Jeder Wettkämpfer hat gemäss Art. 804.3 zu starten, sonst wird er disqualifiziert.

Der Startrichter muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, die

einen Fehlstart gemacht haben oder gegen die Bestimmungen über die Ausführung des Starts verstossen haben (Art. 613.3).

805 Durchführung des Rennens

805.1 Ein Slalom muss immer in zwei Läufen auf zwei verschiedenen Kursen durchgeführt werden.

Die beiden Strecken sind nacheinander in der vom Kampfgericht festgelegten Reihenfolge zu befahren. Die Aufteilung des Teilnehmerfeldes auf zwei Teile mit gleichzeitigem Beginn auf beiden Strecken ist nicht gestattet.

805.2 Beschränkung der Teilnahme am zweiten Lauf

Das Rennkomitee hat das Recht, die Zahl der Teilnehmer am zweiten Lauf auf die Hälfte zu reduzieren, vorausgesetzt, dass eine solche Beschränkung in der Ausschreibung angezeigt war oder vor Beginn des Rennens am offiziellen Anschlagbrett und in der Mannschaftsführersitzung vor der Auslosung bekanntgegeben worden ist.

805.3 Durchfahren der Tore

Ein Slalomtor muss gemäss Art. 661.4.1 und 661.4.1.3 passiert werden.

805.4 Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler

Begeht ein Wettkämpfer einen Torfehler, ist er nicht mehr berechtigt, die weiteren Tore zu durchfahren.

Setzt sich der Wettkämpfer über dieses Verbot hinweg, kann gegen ihn, unbeschadet einer Disqualifikation, eine Disziplinarstrafe gemäss Art. 631.1 verhängt werden.

Vor Verhängung der Disziplinarstrafe ist zu prüfen, ob der Wettkämpfer den Torfehler hat erkennen können. Es muss angenommen werden, dass der Wettkämpfer sein fehlerhaftes Verhalten hat erkennen müssen, wenn er zwei oder mehr Tore nicht korrekt durchfahren und sich von einer der möglichen korrekten Passagen (Linie) massgeblich entfernt hat.

805.5 Video- und Filmkontrolle

Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften muss das Organisationskomitee die technischen Voraussetzungen für eine Videoaufzeichnung bereitstellen, welche eine vollkommene nachträgliche Reproduktion des Slaloms ermöglicht. Bei den übrigen internationalen im FIS-Kalender aufgeführten Wettkämpfen wird eine Videoaufzeichnung oder Filmkontrolle empfohlen.

900 Riesentorlauf

901 Die Strecken

- 901.1 Höhenunterschiede
- 901.1.1 Die Strecke der Herren muss mindestens 250 m Höhenunterschied aufweisen und darf 400 m nicht überschreiten.
- 901.1.2 Die Strecke der Damen muss einen Höhenunterschied von mindestens 250 m aufweisen und darf 350 m nicht überschreiten.
- 901.1.3 Bei Weltcuprennen beträgt der minimale Höhenunterschied 300 m (Damen und Herren).
- 901.1.4 Der FIS-Vorstand kann jedoch gestatten, einen Wettkampf auf einer Strecke durchzuführen, die den vorgeschriebenen Höhenunterchied nicht aufweist, falls besondere Umstände eines Landes eine solche Kürzung erfordern.
- 901.2 Das Gelände sollte, wenn möglich wellenförmig und hügelig sein. Die Strecke muss eine Mindestbreite von 30 m aufweisen.
- 901.3 Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Strekkenteile, auf welchen Tore stehen und auf welchen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie Slalomstrekken vorzubereiten.

902 Tore

902.1 Torstangen und Flaggen

Es werden die üblichen Stangen gemäss Art. 680 verwendet. Die Flaggen sind mindestens 0.75 m breit und ca. 0.50 m hoch und müssen gut sichtbar sein. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand mindestens 1 m vom Schnee entfernt ist. Es sind abwechselnd rote und blaue Tücher zu verwenden. Es wird empfohlen, die blauen Tücher mit einem besonderen Zeichen zu versehen, am besten mit einem weissen Diagonalstreifen auf der Seite der Fahrtrichtung. Bei schlechter Sicht sind im Sinne der Fahrtrichtung auf der linken Seite rote und auf der rechten Seite grüne Richtungsfähnchen zu setzen. Die roten und grünen Fähnchen können durch Zweige von ungefähr 30 cm Höhe, die in den Schnee zu stecken sind, ersetzt werden. Die Fähnchenmarkierung kann durch Zweige ergänzt werden. Zerkleinerte Zweige (Tannenreisig) sind ausserdem zur Kenntlichmachung von Buckeln, Senken, Gegenhängen usw. in genügender Menge auf die Strecke zu strenen.

902.2 Setzen der Tore

Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Drehstangen von zwei aufeinanderfolgenden Toren darf nicht weniger als 10 m betragen. Die Tore sind so zu stecken, dass sie von den Wettkämpfern auch bei rascher Fahrt deutlich und frühzeitig wahrgenommen werden können. Die das Tor bildenden zwei Flaggen müssen senkrecht zur Strecke stehen.

Bei blinden Toren müssen die Flaggen zirka 30 cm breit und 50 cm hoch sein.

902.3 Das Setzen des Kurses kann sowohl von unten wie auch von oben begonnen werden, wobei es dem Kurssetzer überlassen bleibt, mit welcher Farbe er beginnt; hiefür sollen aber die Sichtverhältnisse entscheidend sein.

902.4 Markierung

Der Standort der Stangen ist mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen, welche während des ganzen Rennens sichtbar bleibt.

902.5 Gestaltung des Kurses

Bei der Gestaltung des Kurses sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

902.5.1 Der Riesentorlauf muss wie folgt gesteckt werden:

12-15% der Höhendifferenz in Metern = Anzahl der Tore, mit Auf- und Abrundung der Dezimalen.

Der 1. Lauf soll am Vortag gesteckt werden. Beide Läufe können auf der gleichen Strecke durchgeführt werden. Der 2. Lauf ist neu auszustecken.

- Das Prinzip der zweckmässigsten Ausnützung des Terrains ist beim Setzen eines Riesentorlaufs unter Umständen noch wichtiger als beim Slalom, denn die Auswertung von Torkombinationen ist weniger wirksam, sowohl wegen der vorgeschriebenen Distanzen zwischen den Toren als auch wegen ihrer Breite selbst. Es ist deshalb zu empfehlen, das Terrain so vorteilhaft wie möglich auszunützen und geschickt Einzeltore einzuschalten. Figuren können in beschränkter Anzahl auf uninteressantem Gelände gesteckt werden.
- 902.5.3 Ein Riesentorlauf soll grosse, mittlere und kleine Schwünge in sinnvollem Wechsel enthalten. Der Wettkämpfer muss Freiheit bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren haben. Es ist nicht gestattet, die Tore eines Riesentorlaufs in der Fallinie eines Hanges zu setzen. Die Breite eines Hanges ist weitgehend auszunützen.
- 902.5.4 Das Ziel muss gemäss Art. 614 präpariert und aufgebaut sein.

Der Organisator ist für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich. Die Stangen müssen so gelagert sein, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden. Die diesbezügliche Kontrolle ist vom Kampfgericht durchzuführen

903 Besichtigung der Strecke

Die Strecke bleibt am Wettkampftag bis zur Startzeit gesperrt. Die Tore müssen wenigstens eine Stunde vor dem Start endgültig gesetzt sein. Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie entweder mit Ski an den Füssen aufsteigen oder in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke abrutschen. Es ist unter Strafandrohung der Disqualifikation verboten, die Tore zu durchfahren oder parallel zu den Toren die der Wettkampfstrecke entsprechenden Schwünge zu üben. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer gut sichtbar bei sich tragen.

904 Ausführung des Riesentorlaufs

Ein Riesentorlauf muss immer in zwei Läufen durchgeführt werden (Damen und Herren). Der 2. Lauf kann auf der gleichen Strekke, aber auf neu gestecktem Kurs gefahren werden. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

904.1 Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler

Begeht ein Wettkämpfer einen Torfehler, ist er nicht mehr berechtigt, die weiteren Tore zu durchfahren.

Setzt sich der Wettkämpfer über dieses Verbot hinweg, kann gegen ihn, unbeschadet einer Disqualifikation, eine Disziplinarstrafe gemäss Art. 631.1 verhängt werden.

Vor Verhängung der Disziplinarstrafe ist zu prüfen, ob der Wettkämpfer den Torfehler hat erkennen können. Es muss angenommen werden, dass der Wettkämpfer sein fehlerhaftes Verhalten hat erkennen müssen, wenn er zwei oder mehr Tore nicht korrekt durchfahren und sich von einer der möglichen korrekten Passagen (Linie) massgeblich entfernt hat.

905 Weitere Bestimmungen

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht Besonderes vorsehen, gelten diejenigen der Abfahrt (Art. 703.9 und 705) und sofern möglich des Slaloms (Art. 805.5) auch für den Riesentorlauf.

1000 Super-G

1001 Die Strecken

- 1001.1 Höhenunterschiede
- Die Strecke der Herren muss mindestens 500 m Höhenunterschied aufweisen und darf 650 m nicht überschreiten.
- 1001.1.2 Die Strecke der Damen muss mindestens 350 m Höhenunterschied aufweisen und darf 500 m nicht überschreiten. Bei Olympischen Winterspielen, Weltmeisterschaften und Weltcup-Rennen beträgt die minimale Höhendifferenz 400 m.
- 1001.1.3 Der FIS-Vorstand kann jedoch gestatten, einen Wettkampf auf einer Strecke durchzuführen, die vom vorgeschriebenen Höhenunterschied abweicht.

1002 Gelände

Das Gelände sollte wenn möglich wellenförmig und hügelig sein. Die Strecke muss eine Mindestbreite von 30 m aufweisen.

1003 Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Strekkenteile, auf denen Tore stehen und auf denen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie für den Slalom vorzubereiten.

1004 Tore

1004.1 Stangen und Flaggen

Es werden die üblichen Slalomstangen gemäss Art. 680 verwendet. Die Torflaggen haben die Mindestgrösse von ca. 0.75 m Breite und ca. 0.50 m Höhe aufzuweisen und müssen gut sichtbar sein. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand mindestens 1 m vom Schnee entfernt ist.

Es sind abwechselnd rote und blaue Torflaggen zu verwenden. Es wird empfohlen, die blauen Torflaggen mit einem besonderen Zeichen zu versehen, am besten mit einem weissen Diagonalstreifen. Bei schlechter Sicht sind im Sinne der Fahrtrichtung auf der linken Seite rote und auf der rechten Seite grüne Richtungsfähnchen oder Tannenzweige zu setzen.

1004.2 Setzen der Tore

Die Tore haben eine lichte Breite von Innenstange zu Innenstange von mindestens 6 m und höchstens 8 m für offene und mindestens 8 m und höchstens 12 m für vertikale Tore aufzuweisen. Die Tore sind so zu stecken, dass sie von den Wettkämpfern auch bei rascher Fahrt deutlich und frühzeitig wahrgenommen werden können. Die das Tor bildenden zwei Flaggen müssen senkrecht zur Fahrtrichtung stehen. Bei blinden (vertikalen) Toren muss die Flagge ca. 30 cm breit und 50 cm hoch sein.

Das Setzen des Kurses kann sowohl von unten wie auch von oben begonnen werden.

1004.4 Markierung

Der Standort der Stangen ist mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen, welche während des ganzen Rennens sichtbar bleibt.

1004.5 Gestaltung des Kurses

Bei der Gestaltung des Kurses sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

1004.5.1 Der Super-G muss wie folgt gesteckt werden:

10% der Höhendifferenz = maximale Anzahl Tore. Im Minimum müssen bei den Herren 35 und bei den Damen 30 Tore gesetzt werden. Der Abstand der Drehstangen zweier aufeinanderfolgender Tore muss mindestens 25 m betragen (Ausnahme Art. 1004.5.2). Der Lauf muss am Vortag des Wettkampfes gesteckt werden.

- Es ist zu empfehlen, das Gelände so vorteilhaft wie möglich auszunützen und geschickt Einzeltore einzuschalten, die die Geschwindigkeit unter Kontrolle bringen. Torkombinationen gemäss Art. 802.3.3 sind nur in kleiner Zahl gestattet. Der Abstand der aufeinanderfolgenden Drehstangen kann in diesem Fall kleiner sein als die 25 m, darf aber 15 m nicht unterschreiten.
- 1004.5.3 Ein Super-G soll grosse und mittlere Schwünge in sinnvollem Wechsel enthalten. Der Wettkämpfer muss bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren volle Freiheit haben. Es ist nicht gestattet, die Tore nur in der Fallinie eines Hanges zu setzen.
- 1004.5.4 Wo das Gelände sich durch vorhandene Bodenwellen dazu eignet, sollte dies zu maximal 2 Sprüngen, z.B. einer mit Richtungsänderung und einer in der geraden Fahrt, ausgenützt werden, wenn der Super-G durch diese Sprünge aufgewertet wird.
- 1004.5.5 Start und Ziel müssen den Art. 613 und 614 entsprechen.
- 1004.5.6 Der Organisator ist für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich.

Die Stangen müssen so gelagert sein, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden. Die diesbezügliche Kontrolle ist vom Kampfgericht durchzuführen. Es empfiehlt sich, als Ersatz Stangenpaare mit bereits montierten Flaggen bereitzuhalten.

1004.5.7 Streckenlänge

Die Strecke ist mit Messband oder Rad zu messen und auf der Start-resp. Ergebnisliste zu vermerken.

1005 Besichtigung der Strecke

- Die Strecke bleibt am Wettkampftag in der Regel wenn keine Besichtigung stattfindet bis zur Startzeit gesperrt.
- Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich am Wettkampftag mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke fahren (Besichtigung).
- Das Kampfgericht bestimmt, in welcher Art die Besichtigung durchzuführen ist. Es kann das Durchfahren der Tore erlauben.

1006 Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler

Gemäss Art. 631.1.1 und Art. 904.1

Begeht ein Wettkämpfer einen Torfehler, ist er nicht mehr berechtigt, die weiteren Tore zu durchfahren.

Setzt sich der Wettkämpfer über dieses Verbot hinweg, kann gegen ihn, unbeschadet einer Disqualifikation, eine Disziplinarstrafe gemäss Art. 631.1 verhängt werden.

Vor Verhängung der Disziplinarstrafe ist zu prüfen, ob der Wettkämpfer den Torfehler hat erkennen können. Es muss angenommen werden, dass der Wettkämpfer sein fehlerhaftes Verhalten hat erkennen müssen, wenn er zwei oder mehr Tore nicht korrekt durchfahren und sich von einer der möglichen korrekten Passagen (Linie) massgeblich entfernt hat.

1007 Sturzhelme

Das Tragen eines Sturzhelmes, der freie Sicht gewährt, ist für Vorläufer und Wettkämpfer obligatorisch.

1100 Parallelrennen

1101 Begriff

Das Parallelrennen ist ein Wettkampf, der gleichzeitig von zwei oder mehreren Wettkämpfern auf nebeneinanderliegenden Strekken durchgeführt wird und deren Kurse, Bodengestaltung und Vorbereitung des Schnees so genau wie möglich übereinstimmen müssen.

Das Parallelrennen zählt normalerweise nur für den Nationencup (siehe Weltcupreglement). Es kann aber auch im Rahmen der Weltcuprennen eingegliedert werden, wobei Weltcuppunkte für die ersten 15 vergeben werden. Nähere Bestimmungen hiezu erlässt das Weltcup-Komitee in Abstimmung mit dem Komitee für Alpinen Skilauf.

1102 Höhenunterschiede

Der Höhenunterschied beträgt zwischen 80 und 100 m mit 20 bis 30 Toren, Start und Ziel nicht inbegriffen (in der Folge Kurvenflaggen genannt), was einer Laufzeit von 20 bis 25 Sekunden zu entsprechen hat.

1103 Auswahl und Vorbereitung der Strecke

- Damit Kurse gesetzt werden können, ist ein ausreichend breiter, vorzugsweise leicht konkaver Hang zu wählen (was ermöglicht, von jedem Punkt aus das ganze Rennen zu überblicken). Bei Neigungswechseln und Bodenerhebungen muss die ganze Breite der Strecke einbezogen werden. Die Kurse müssen dasselbe Profil, die gleichen Schwierigkeiten aufweisen.
- Die zu befahrenden, ausgesteckten Kurse sind wie ein Slalom in der Gesamtbreite hart zu präparieren, um die Chancengleichheit zu gewährleisten.
- Ein Skilift in unmittelbarer N\u00e4he der Strecke ist unentbehrlich, um einen schnellen und gleichm\u00e4ssigen Ablauf des Wettkampfes gew\u00e4hrleisten.
- Die Strecke muss durchwegs abgesperrt sein. Es wird empfohlen, für Trainer, Wettkämpfer, Servicepersonal der Strecke entlang eine zweite Absperrung vorzusehen.

1104 Kurse

1104.3

- Jeder Lauf wird durch eine Folge von Kurvenflaggen bestimmt. 1104.1 Jede Kurvenflagge besteht aus zwei Slalomstangen, zwischen denen eine Torflagge von ca. 30 cm Breite und ca. 70 cm Höhe gespannt wird (Art. 661, Fig. 3).
- Es sind Slalomstangen zu verwenden, die den Vorschriften von 1104.1.1 Art. 680 entsprechen.
- Bei zwei Strecken sind die Stangen und Stoffbänder rot für den 1104.2 Kurs links von oben nach unten vorzusehen und blau für den andern Kurs. Für den Fall, dass mehr als zwei Strecken benützt werden, muss der Organisator zusätzliche Farben wie grün und orange, verwenden. Der untere Rand der Flagge muss ungefähr 1 m über dem Schnee sein
- Derselbe Kurssetzer hat gleiche und parallele Kurse auszustecken. Er hat auf Flüssigkeit des Laufes, Abwechslung der Wendungen (ausgeprägte Richtungswechsel) und unbedingt notwendige Rhythmusänderungen zu achten. Der Kurs soll auf keinen Fall einer von oben nach unten gehenden Vertikalkombination gleichen. Die Torstangen sind unbedingt mit einem Bohrer zu setzen, um Proteste zu vermeiden.
- 1104.4 Die erste Kurvenflagge jedes Kurses muss mindestens 8 m und höchstens 10 m vom Start entfernt angebracht werden.
- Kurz vor dem Ziel, nach der letzten Kurvenflagge, muss die Tren-1104.5 nung der Kurse deutlich sein, um jeden Wettkämpfer zu seinem Zieltor zu leiten. Der Kurssetzer muss die letzte Kurvenflagge so setzen, dass der Wettkämpfer auf die Mitte des Zieltores gelenkt wird.

Abstand zwischen den Kursen 1105

Der Abstand zwischen zwei übereinstimmenden Kurvenflaggen (von Drehstange zu Drehstange) muss mindestens 6 m und höchstens 7 m betragen. Der gleiche Abstand muss auch die Startposten voneinander trennen.

1106 Start

1106.1 Startmaschine

Zwei Kipptore je 100 cm breit, 40 cm hoch

Überzug hinten: Teflon zum Schutze der Ski

Gewicht pro Kipptor: 30 kg Toröffnung:

elektrische Steuerung (accu 24v) öffnet das Verriegelungssystem (Elektromagnet) bzw. beim Pistolenschuss öffnen die Kipptore nach vorne. Diese können auch manuell bedient werden.

Der Start wird vom TD-FIS zusammen mit dem Starter geleitet. 1106.2 Zum Zweck einer direkten Zusammenarbeit zwischen diesen beiden wird dem TD unmittelbar in der Mitte vor oder hinter den beiden Kipptoren ein Standpodest errichtet, von wo er den gesamten Kurs überblicken kann. Nur nach Freigabe des Kurses durch den TD kann gestartet werden. Jede Art Startsystem kann gewählt werden, vorausgesetzt, dass die

Gleichzeitigkeit des Startes gewährleistet ist.

1106.3 Fehlstart

Disqualifiziert wird:

- wenn der Startende nicht mit mindestens einer Skispitze das Kipp-1106.3.1 tor bei der Startstellung berührt,
- wenn der Startende nicht seine beiden Skistöcke in der auf einem 1106.3.2 Holzquerbalken sichtbar markierten Stelle einsetzt.
- 1106.4 Startkommando

Bevor dieses entweder durch «Achtung bereit» oder durch «Ready set» und dem anschliessenden Pistolenschuss, der die Kipptore auslöst, erteilt wird, hat der Starter folgendes zu tun: Er befragt zuerst den auf dem roten Kurs Startenden durch «red ready» oder «rot fertig» und dann den auf dem blauen Kurs Startenden durch «blue ready» oder «blau fertig» und erst wenn jeder einzeln befragte Startende «yes» oder «ja» entwortet, erfolgt der Pistolenschuss, der den Start auslöst.

Sollte eines oder beide Startmaschinentore erwiesenermassen blok-1106.5 kiert haben, wird der Start wiederholt.

1107 Ziel.

- 1107.1 Die Zielanlagen sind symmetrisch. Die Linie der Zieleinläufe ist parallel zur Linie der Startposten.
- Jedes Ziel ist durch ein zwischen zwei Pfosten gespanntes Band ge-1107.2 kennzeichnet, das ein «Zieltor» darstellt. Jedes der Tore muss mindestens 7 m breit sein. Die inneren Pfosten der Zieltore stehen nebeneinander.
- Aus Sicherheitsgründen ist es notwendig, eine optische Trennung 1107.3 bei der Zieleinfahrt/-ausfahrt zu errichten.

1108 Kampfgericht und Kurssetzer

- Im Hinblick auf den besonderen Charakter dieses Wettkampfes besteht das Kampfgericht aus:
 - dem Technischen Delegierten,
 - dem Schiedsrichter,
 - dem Schiedsrichterassistenten,
 - dem Rennleiter,
 - dem Pistenchef,
 - zwei Startrichtern, von der Organisation ernannt, ohne Stimmrecht,
 - zwei Zielrichtern, von der Organisation ernannt, ohne Stimmrecht.
- Der Kurssetzer wird vom Kampfgericht bezeichnet (sofern dies nicht von der FIS geschehen ist). Bevor die Parallelkurse gesetzt werden, muss er in Anwesenheit des Kampfgerichts und der Verantwortlichen der Strecke (Rennleiter und Pistenchef) eine Inspektion und ein Studium der Strecke vornehmen. Wenn das Kampfgericht einen Assistenten des Kurssetzers bestimmt hat, muss dieser der Inspektion beiwohnen.

1109 Zeitmessung

Da der Start genau gleichzeitig erfolgt, wird nur der Zeitunterschied bei der Zieldurchfahrt der Wettkämpfer notiert. Bei einem Satz von Lichtzellen und einer «druckenden Uhr» löst der erste Wettkämpfer, der ein Ziel durchfährt, den Chronometer aus und erhält die Zeit Null, die nächsten Wettkämpfer stoppen ihrerseits bei der Durchfahrt den Chronometer, der dann den Zeitunterschied zum ersten Wettkämpfer mit einer Tausendstelsekunde angibt.

1110 Abwicklung eines Parallrennens auf zwei Strecken

Jedes Treffen zwischen zwei Wettkämpfern erfolgt in zwei Läufen, wobei die beiden Wettkämpfer für den zweiten Lauf den Kurs tauschen.

Das Finale eines Wettkampfes wird mit höchstens 32 Wettkämpfern durchgeführt. Die 32 Wettkämpfer werden entweder direkt angemeldet oder entsprechend den Resultaten eines vorangehenden Wettkampfes selektioniert, wobei die 32 Erstrangierten berücksichtigt werden.

Bildung der Zweiergruppen 1110.2

Es werden 16 Gruppen zu zwei Wettkämpfern gebildet, sei es nach 1110.2.1 dem Klassement des vorangehenden Selektionswettkampfes, sei es nach ihrem Gesamtklassement im Weltcup im fraglichen Zeitpunkt, sei es gemäss ihren FIS-Punkten, und zwar wie folgt:

Gruppierung:

den 1. und den 32. den 9, und den 24.

den 2. und den 31. den 10. und den 23.

den 3. und den 30. den 11, und den 22.

den 4. und den 29. den 12. und den 21.

den 5, und den 28. den 13. und den 20.

den 6. und den 27. den 14. und den 19.

den 7. und den 20. den 15. und den 18.

den 8. und den 16 den 16. und den 17.

(vgl. nachfolgende Gesamtübersicht)

Die Wettkämpfer erhalten die ihrer Wertung entsprechenden 1110.2.2 Startnummern 1 bis 32 und behalten diese bis zum Ende des Wettkampfes.

Startreihenfolge gemäss nachfolgender Gesamtübersicht von oben 1110.2.3 nach unten. Alle Gruppen fahren nacheinander vorerst den ersten und nachher den zweiten Lauf

Die niedrigere Startnummer absolviert zuerst den roten Kurs, die höhere den blauen Kurs. Im zweiten Durchgang wird getauscht. Mit diesem System werden alle Runden bzw. Finale gestartet.

- Die Wettkämpfer besichtigen den Kurs einmal von oben nach un-1110.2.4 ten mit angeschnallten Ski. Besichtigungszeit: 10 Minuten.
- Nach der ersten Runde sind die 16 Sieger qualifiziert, d.h. diejeni-1110.2.5 gen, die in ihrer Gruppe den kleineren der zwei Zeitunterschiede (oder zweimal die Zahl Null) erhalten haben.
- 1110.2.6 «Freilosen» soll auf lediglich einem der beiden Kurse vor Beginn des Wettkampfes eine Trainingsfahrt zugestanden werden.

Achtelfinale 1110.3

- Die 16 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtüber-1110.3.1 sicht paarweise von oben nach unten.
- Die Achtelfinale werden ebenfalls in zwei Läufen gefahren. Es gibt 1110.3.2 8 Qualifizierte f
 ür die Viertelfinale.
- Wenn das Klassement für eine allgemeine Wertung, z.B. für den 1110.3.3 Weltcup, zählt, ergibt die Reihenfolge der geringsten Zeitunterschiede der Ausgeschiedenen zum jeweiligen Sieger der Paarung die entsprechenden Plätze ab Rang 9. Sollten sich dabei Ausgeschiedene befinden, so erfolgt die Wer-

tung nach gefahrenen Läufen bzw. Toren.

- 1110.4 Viertelfinale
- Die 8 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.
- Von den ausgechiedenen Wettkämpfern ergeben sich die Ränge 5, 6, 7 und 8 nach den jeweiligen Zeitrückständen zum Sieger.
- 1110.5 Halbfinale und Finale
- Die 4 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht von oben nach unten.
- Die Verlierer daraus starten vor dem Finale separat für den Rang 3 und 4 und zwar einen Durchgang. Im Anschluss daran starten die Finalisten einen Durchgang; dann wiederum bestreiten die Halbfinalisten den zweiten Durchgang und dann die Finalisten ihren letzten Lauf.

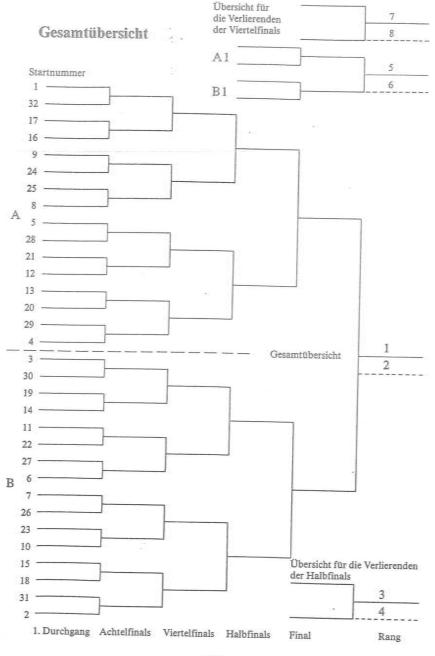
1111 Kontrolle des Wettkampfes

Die Torrichter werden auf den beiden äusseren Seiten der Strecken plaziert. Sie erhalten eine Fahne, deren Farbe mit derjenigen des von ihnen überwachten Kurses übereinstimmt (blau oder rot), um damit jeden in dem von ihnen kontrollierten Abschnitt begangenen Fehler sofort dem Kampfgericht anzeigen zu können. In der Mitte des Kurses steht jeweils ein Funktionär mit einer gelben Flagge. Dieser beurteilt das berechtigte oder unberechtigte Heben einer roten oder blauen Torrichterflagge auf seine Richtigkeit. Das Anheben der gelben Flagge auf dem roten oder blauen Kurs bedeutet Disqualifikation des Wettkämpfers.

1112 Disqualifikationen

- 1112.1 In folgenden Fällen erfolgt ein Ausschluss:
 - Fehlstart (Art. 1106.3),
 - Wechsel von einem Kurs in den andern,
 - Behinderung des Gegners, freiwillig oder unfreiwillig,
 - Einfädeln einer Kurvenflagge oder einer Stange,
 - nicht ausgeführte Wendung aussen um eine Kurvenflagge,
 - Aufgabe.
- Stürzen beide Wettkämpfer, gleich ob vor gewechseltem oder nach dem gewechselten Kurs, egal in welchem Finale, kommt derjenige Wettkämpfer eine Runde weiter, der zuerst mit beiden Ski an den Füssen das Ziel durchfährt. Wenn beide Wettkämpfer die Fahrt nicht fortsetzen, kommt derjenige eine Runde weiter, der die längere Strecke zurückgelegt hat.

- Der Wettkämpfer, der aufgegeben hat oder im ersten Lauf disqualifiziert worden ist, startet nicht mehr zu einem zweiten Lauf.
- In jedem Fall starten jedoch die Anwärter auf den 1. und 2. sowie auf den 3. und 4. Platz zum zweiten Lauf als Abschluss des Wettkampfes.
- Alle Regeln des Slaloms bleiben sowohl für die Bedingungen der Homologation wie auch für den Wettkampf gültig.



ist erlaubt.

1200

1200.1

Spezielle Reglemente

Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung

Die Durchführung von Wettkämpfen mit künstlicher Beleuchtung

1200.2	Die Beleuchtung muss folgenden Bedingungen entsprechen:
1200.2.1	Die Lichtstärke darf nirgends auf der Wettkampfstrecke weniger als 80 Lux betragen, parallel zum Boden gemessen. Die Ausleuchtung soll möglichst gleichmässig sein.
1200.2.2	Die Scheinwerfer müssen so plaziert sein, dass das Licht die Topo- graphie der Piste nicht verändert. Das Licht muss dem Wettkämp- fer das genaue Bild der Landschaft aufzeigen und darf die Ein- schätzung der Entfernung und die Genauigkeit nicht beeinflussen.
1200.2.3	Das Licht darf keinen Schatten des Wettkämpfers in die Wett- kampflinie werfen und den Wettkämpfer nicht blenden
1200.2.4	Hindernisse und Gebäude in unmittelbarer Nähe der Piste müssen deutlich beleuchtet sein.
1200.3	Der TD muss rechtzeitig kontrollieren, ob die Beleuchtung regel- konform ist. Die Organisatoren sollen Lux-Messer mit Cosinus- Korrektur zur Verfügung stellen.
1200.4	Der TD hat über die Qualität der Beleuchtung einen Zusatzbericht zu erstatten.
1200.5	Der Kurssetzer muss den Kurs auf dem bestbeleuchteten Teil der Wettkampfstrecke setzen.
1210	Kombinierte Wettkämpfe
1210.1	Alpine Kombinierte Wettkämpfe
1210.1.1	Der Kombinierte Wettkampf stellt das Endergebnis mehrerer Wettkämpfe gleicher oder verschiedener Disziplinen dar, zum Beispiel Endergebnis von zwei Abfahrten, zwei Slaloms oder von Abfahrt und Slalom usw. oder von drei beliebigen Disziplinen. Die «Alpine Kombination (Kandahar)» ist die Austragung einer Abfahrt und eines Slaloms unter besonderer Regelung (Art. 1210.2). Die «Dreierkombination» ist das Ergebnis der drei Spezialdisziplinen Abfahrt, Slalom und Riesentorlauf. Möglich ist auch eine Viererkombination: Abfahrt, Slalom, Riesentorlauf und Super-G.

1210.1.2 Reihenfolge der Disziplinen Die Austragungsordnung der verschiedenen Disziplinen einer Kombination kann durch die Organisatoren bestimmt werden. Sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

1210.1.3 Qualifikation Bei einem «Kombinierten Wettkampf» kann das Ergebnis einer Disziplin als Qualifikationsbasis für den nächsten Wettkampf gelten. In einem solchen Falle muss der organisierende Verband, Club oder das Kampfgericht im voraus bekanntgeben, wie viele Wettkämpfer aufgrund der Rangfolge zu den nächsten Wettkämpfen zugelassen werden.

1210.1.4 Startreihenfolge Die Startreihenfolge, sofern es sich nicht um einen Wettkampf auf Qualifikationsbasis handelt, wird durch die Startordnung für jede Spezialdisziplin bestimmt (Art. 621).

Kombinationswertung 1210.1.5 Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Rennpunkte berechnet, welche den Resultaten der verschiedenen Disziplinen entsprechen.

1210.2

Alpine Kombination (Kandahar) Diese «Alpine Kombination» ist das Ergebnis einer Abfahrt und eines Slaloms, wobei die Abfahrt vor dem Slalom ausgetragen wird und die Startreihenfolge für den Slalom aufgrund der Resultate der Abfahrt bestimmt wird.

Dieser Slalomwettkampf, «Kombinationsslalom» genannt, soll immer als eigener Wettkampf, getrennt von einem eventuellen Spezialslalom, durchgeführt werden.

Die Startreihenfolge im Abfahrtsrennen wird gemäss Art. 621 bestimmt.

Die Startreihenfolge des Kombinationsslaloms wird immer auf grund der Resultate der vorausgegangenen Abfahrt gemäss folgender Regel bestimmt:

Der Wettkämpfer, der in der Abfahrt fünfter wurde, startet im Slalom als erster; der Wettkämpfer, der vierter wurde, als zweiter, der Abfahrtsdritte als dritter; der Wettkämpfer, der zweiter wurde, startet im Slalom als vierter, und der Sieger des Abfahrtslaufes startet im Slalom als fünfter.

Die nachfolgenden Wettkämpfer starten in der gleichen Rangordnung, in welcher sie in die Ergebnisliste der Abfahrt eingereiht sind. Ein Wettkämpfer, der in der Abfahrt sechster wurde, startet also auch im Slalom als sechster usw. Wenn ein Wettkämpfer, der im Slalom teilnahmeberechtigt ist, infolge einer Krankheit oder anderer Gründe an der Teilnahme verhindert ist, rücken die nächstfolgenden Wettkämpfer auf den freigewordenen Platz vor. Falls
also der Sieger des Abfahrtsrennens im Kombinationsslalom nicht
startet, soll jener Wettkämpfer, welcher in der Abfahrt sechster
gewesen ist, als fünfter gelten und im Kombinationsslalom als
erster starten.

Im Fall von ex-aequo-Resultaten ist die Startreihenfolge der Wettkämpfer durch das Los zu bestimmen.

Wettkämpfer einer «Alpinen Kombination», die im Abfahrtslauf gestartet sind, jedoch nicht in der Rangliste der Abfahrt erscheinen (aufgegeben, disqualifiziert), können am Kombinationsslalom teilnehmen. Sie starten jedoch nach den Wettkämpfern, die den Abfahrtslauf vorschriftsmässig beendet haben. Ihre Startreihenfolge wird laut der FIS-Punkteliste für Slalom bestimmt. Der Wettkämpfer mit den besten FIS-Punkten startet zuerst. Diese fünf zuzüglich für den Kombinationsslalom zugelassenen Wettkämpfer werden nach ihren Slalomzeiten in der Resultatliste aufgeführt.

- 1210.3 Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten
- 1210.3.1 Die FIS kann Wettkämpfe bewilligen, die in der Kombination einer Skidisziplin mit einer anderen Sportart bestehen (z.B. Ski-Schwimmen, Ski-Wasserski, Ski-Segeln).
- 1210.3.2 Kombinationswettkämpfe können als Einzel- oder als Mannschaftswettbewerbe durchgeführt werden.
- Die für Kombinationswettkämpfe geltenden Regeln mit den Einzelheiten der Berechnung der Resultate sind im Programm zu veröffentlichen. Sie dürfen nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen der IWO stehen, es sei denn, es liege eine spezielle Bewilligung im Sinne von Art. 215 vor.
- 1220 Mannschaftswettkämpfe
- 1220.1 Die Durchführung von Mannschaftswettkämpfen ist erlaubt.
- Ohne gegenteilige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus fünf Wettkämpfern, von denen die drei besten für das Resultat zählen.
- 1220.3 Die Wettkämpfer der einzelnen Mannschaften müssen vor der Auslosung nominiert werden.
- FIS-Punkte werden nur vergeben, wenn die einzelnen Disziplinen nach den Regeln der IWO durchgeführt worden sind.
- 1220.5 Die Rangierung der Mannschaften wird durch Addition der Rennpunkte der drei besten Wettkämpfer jeder Mannschaft ermittelt.

Bei gleicher Wertung wird der Rang durch das beste Resultat des einzelnen Wettkämpfers bestimmt.

Für die Kombinationsrangliste wird die Mannschaftswertung jeder Disziplin gemäss Art. 1220.5 zusammengezählt. Für die Rangfolge bei gleicher Wertung zählt das bessere Mannschaftsergebnis in der Reihenfolge Abfahrt, Riesentorlauf, Slalom.

1230 Geschwindigkeitswettkämpfe (Kilometer lancé)

Organisation und Durchführung gemäss Spezialreglement.

1240 Internationale alpine Kinderskiwettkämpfe

1240.1 Genehmigung durch die FIS

Der Vorsitzende des Komitees für Jugend- und Kinderfragen der
FIS ist über internationale Jugend- und Kinderwettbewerbe zu unterrichten. Solche Wettbewerbe sind durch die FIS zu genehmigen
und im Internationalen Ski-Kalender der FIS zur normalen Kalendergebühr zu veröffentlichen.

1240.2 Beschränkung der Wettkämpfe

- 1240.2.1 Derzeit dürfen zehn internationale Kinderskirennen für die Altersgruppe vom vollendeten 11. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr organisiert werden. Vier internationale Kinderskiwettkämpfe finden im Bereich der Alpenländer, einer in Osteuropa, einer im Bereich der skandinavischen Länder und vier in den übrigen Ländern statt (Ausnahmen für die südliche Hemisphäre).
- Ein Wettkämpfer der Kinderklasse I darf an nicht mehr als zwei internationalen Kinderskiwettkämpfen alpin im Ausland teilnehmen. Ein Wettkämpfer der Kinderklasse II, letzter Jahrgang, darf an vier internationalen Kinderskiwettkämpfen alpin im Ausland teilnehmen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird vom Vorsitzenden des Komitees für Jugend- und Kinderfragen überwacht.

1240.3 Information

- 1240.3.1 Jugend- und Kinderveranstaltungen im kleinen Grenzverkehr, soweit es sich um benachbarte regionale Verbände handelt, sind beim Vorsitzenden des Komitees für Jugend- und Kinderfragen schriftlich anzumelden.
- 1240.3.2 Clubvergleichswettkämpfe (Clubwettkämpfe), soweit es sich wirklich nur um Mannschaften von verschiedenen Clubs handelt, mit der echten Beschränkung der Teilnehmer aus Clubs sind vom organisierenden Club beim nationalen Verband schriftlich anzumelden.

- 1240.4 Allgemeine Bestimmungen
- 1240.4.1 Die Altersgrenzen für Kinder in diesen Wettbewerben werden in Art. 609 aufgeführt.
- 1240.4.2 Die Alterseinteilung erfolgt in Klassen: Kinder I vom vollendeten 11. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr, Kinder II vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- 1240.5 Geltungsbereich Für alle Wettkämpfe, welche für Kinder international durchgeführt werden, sind die Bestimmungen der IWO anzuwenden.
- Der Technische Delegierte und das Kampfgericht sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.
- 1240.6 Durchführungsbestimmungen
- 1240.6.1 Wettkampfplätze und -strecken dürfen keinerlei Gefährdung für die Kinder aufweisen. Die Entscheidung, ob diesem obersten Grundsatz entsprochen wird, trifft der Technische Delegierte mit dem Kampfgericht.
- 1240.6.2 Bei der Auswahl der Strecke muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den Wettkämpfern um Kinder im Wachstumsalter und in der körperlichen Entwicklung handelt und diesen Fakten Rechnung getragen werden muss.
- Abfahrt
 An Abfahrtsläufen sind nur Kinder II startberechtigt. Derzeit ist international in einem Wettkampfjahr nur eine Veranstaltung zugelassen. Höhenunterschied maximal 400 m, männlich und weiblich, Länge maximal 2000 m. Es sollen keine Sprünge, keine extremen Kurven und keine eventuellen anderen Schwierigkeiten in der Strecke enthalten sein. Die Kinder sollen das Gleiten und die Geschwindigkeit kontrolliert erlernen.
- 1240.8 Riesentorlauf

Höhenunterschied für Kinder I maximal 250 m, für Kinder II maximal 300 m. Anzahl Tore = 15% der Höhendifferenz +/-3 Tore. Der Riesentorlauf wird für Kinder nur in einem Durchgang ausgetragen. Die Kurssetzer haben bei der Kurssetzung insbesondere auf die körperliche Verfassung der Wettkämpfer Rücksicht zu nehmen.

1240.9 Slalom
Höhenunterschied für Kinder I maximal 130 m und Kinder II ma-

riohendhierschied für Rinder I maximal 130 m und Kinder II maximal 140 m.

Kinder I: maximal 42, minimal 32 Tore Kinder II: maximal 48, mi-

nimal 38 Tore.

Die Kurse haben keine technischen Schwierigkeiten besonderer Art aufzuweisen. Der Slalom wird in zwei Durchgängen ausgetragen.

1240.9.1 Bei Verwendung von Kippstangen wird Schutzkleidung empfohlen.

1240.10 Super-G

Höhenunterschied: Tore:

Kinder I: 250 m minimal 25 minimal

300 m maximal 10% der Höhendifferenz maximal

Kinder II: 280 m minimal 28 minimal

350 m maximal 10% der Höhendifferenz maximal

1240.11 Startreihenfolge

1240.11.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird durch die Auslosung in Gruppen bestimmt.

1240.11.2 Die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen obliegt dem Kampfgericht.

1240.11.3 Es erfolgt jedoch keine Gruppierung nach Punkten, sondern nach Nationenquoten. Die Plätze werden an die Nationen verlost und nicht auf die Namen der Wettkämpfer. Die Mannschaftsführer geben die Namen der einzureihenden Wettkämpfer dem Kampfgericht bekannt.

Startreihenfolge für den zweiten Lauf Im zweiten Lauf des Slaloms starten die ersten 5 plazierten Wettkämpfer des ersten Laufes in umgekehrter Reihenfolge, die übrigen nach der Rangordnung des ersten Laufes.

1250 Rennpunkte

Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte dient dazu, auf grund der Resultate bei Wettkämpfen die Zeitdifferenzen zwischen dem Sieger und allen anderen klassierten Wettkämpfern in Zahlen (Punkten) auszudrücken.

1250.2 Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte lautet:

$$P = \frac{F \cdot T_X}{T_0} - F \quad \text{oder } P = \left(\frac{T_X}{T_0} - 1\right) \cdot F$$

P: Rennpunkte

To: Zeit des Siegers in Sekunden

Tx: Zeit des klassierten Wettkämpfers in Sekunden

$$F = \frac{60}{\text{CM} - 1}$$

- Die F-Werte der einzelnen Disziplinen (Abfahrt, Slalom, Riesentorlauf, Super-G) werden für die bevorstehende Wettkampfperiode vom Büro FIS bekanntgegeben (z.B. Bulletin, Präzisierungen, Weisungen, FIS-Punktelisten).
- Die Rennpunkte werden für die Erstellung der Rangordnung eines Wettkampfes und damit für die Zuteilung von Weltcup- und Kontinentalcuppunkten, ferner in Verbindung mit den FIS-Punkten der Wettkämpfer zur Ermittlung der Rennzuschläge benötigt.

1260 FIS-Punkte

- 1260.1 Zur Ermittlung der FIS-Punkte der bei der FIS angemeldeten Wettkämpfer dient das vom Sub-Komitee für Klassifizierung alpiner Wettkämpfer geschaffene Reglement.
- Die auf grund dieses Reglementes zu erstellenden FIS-Punktelisten dienen als Grundlage für die Einteilung der Wettkämpfer nach Punkten. Die dazu gehörenden Erläuterungen sind ein Bestandteil dieser Wettkampfordnung. Sie werden jedes Jahr neu erstellt.

1260.3 Anwendung der FIS-Punkte

Die FIS-Punkte dienen insbesondere

- zur Festlegung der Teilnahmequoten bei Wettkämpfen (z.B. Art. 1270 und Cup-Reglemente)
- als Grundlage f
 ür die Gruppierung und Verlosung bei Wettk
 ämpfen und im Training
- zur Ermittlung der Rennzuschläge (in Verbindung mit den Rennpunkten)
- zur Ermittlung der Zuschläge nach dem Verletztenstatus und wegen beruflicher Verhinderung
- zur Festlegung der Zulassung zu den bestehenden Wettkampfkategorien
- zur Beachtung aller Bestimmungen der Erläuterungen soweit sie die FIS-Punkte betreffen.

1270 Teilnahme an den Wettkämpfen der FIS

- 1270.1 Die Quoten der nationalen Verbände für die Teilnahme an den im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen werden wie folgt festgelegt:
- 1270.1.1 Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften Gemäss den Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees und den «Bestimmungen für die Durchführung von Skiweltmeisterschaften».

- 1270.1.2 Weltcup und Kontinentale Cups
 Gemäss den entsprechenden Reglementen.

 1270.1.3 Internationale Wettkämpfe der FIS (sog. FIS-Rennen)
 Gemäss Antrag des Sub-Komitees für Klassifizierung Alpiner
 - Gemäss Antrag des Sub-Komitees für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer; bis auf weiteres werden für die Wettkämpfe der Damen keine Quoten festgelegt.
- Die Anzahl der Teilnehmerinnen an FIS-Damen-Wettkämpfen ist nur zu limitieren, wenn mehr als 140 Wettkämpfer angemeldet sind. In diesem Falle wird die Anzahl pro Nation auf 15 limitiert.
- 1270.1.5 Sonderquoten
 Für bestimmte Länder, Regionen sowie für Kontinentalcups können vom FIS-Vorstand Sonderquoten bewilligt werden.
- 1270.1.6 Organisierender Verband Grundquote von 50 Wettkämpfern.
- Das Komitee für Alpinen Skilauf bestimmt rechtzeitig die anzuwendenden Regeln für die kommende Saison.
- 1270.3 Für alle alpinen Wettkämpfe darf normalerweise die Zahl der Wettkämpfer 140 nicht übersteigen.

 Wenn jedoch nach Ausschöpfung der den nationalen Verbänden zugebilligten Quoten und der Ausnützung der Grundquote für den organisierenden Verband eine grössere Teilnehmerzahl als 140 er-

reicht wird, ist dies zulässig. Wenn die Teilnehmerzahl von 140 nicht erreicht ist, darf der organisierende Verband zum Auffüllen bis zum Maximum von 140 Teilnehmern eine Quote von mehr als 50 Wettkämpfern in An-

spruch nehmen.